Vollzugs-Vorschrift

zu dem

mit Allerhöchstem Patente

vom 23. Mai 1854

erlassenen allgemeinen österreichischen Berggesetze.

Wien, 1854.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Einleitung.

Wenn das neue allgemeine Berggesetz jene gedeihliche Wirkung auf eine fruchtbringende, nationalwirthschaftliche und dauernde Entwicklung und Ausbreitung des österreichischen Bergbaues, welche in der Absicht dieses Gesetzes gelegen ist, ausüben und von jenen glücklichen Erfolgen begleitet seyn soll, welche man von dem Einflusse desselben auf diesen wichtigen Zweig der Urproduktion zu erwarten berechtiget ist, so muß der Vollzug dieses Gesetzes in einer Weise erfolgen, welche dem Geiste desselben in allen Theilen vollkommen entspricht.

Vor Allem liegt es demnach in der Pflicht aller jener Staatsorgane, welche in irgend einer Beziehung auf die Handhabung des neuen Berggesetzes Einfluß zu nehmen haben, sich nicht nur mit dem Inhalte, sondern auch mit dem Geiste desselben vollkommen vertraut zu machen, und durch willfähriges, diensteifriges Zusammenwirken sich immer mehr jenem Ziele zu nähern, das den landesväterlichen Absichten Allerhöchst Seiner k. k. Apostolischen Majestät bei dem Erlasse des Gesetzes zum Grunde lag.

Unter allen Staatsbehörden sind jedoch vorzugsweise die Bergbehörden berufen, diese Aufgabe in der umfangreichsten Weise zu lösen, daher es nothwendig erscheint, denselben besondere umfassende Vollzugs-Vorschriften zu ertheilen, an die sie sich bei der Durchführung des neuen allgemeinen Berggesetzes strenge zu halten verpflichtet sind, und die ihnen im Nachstehenden vorgezeichnet werden.

Obwohl es nicht möglich ist, hiebei auf alle einzelnen etwa vorkommenden Fälle Rücksicht zu nehmen, so werden die Bergbehörden dennoch durch ein eindringliches Studium des Gesetzes selbst, und durch analoge Bestimmungen, welche gegenwärtige Vollzugs-Vorschriften enthalten, sich in den meisten zweifelhaften Fällen zurecht finden, wo dieß aber demungeachtet völlig unthunlich wäre, steht ihnen der Weg an das vorgesetzte Ministerium offen, von welchem sie alle maßgebenden Erläuterungen und Belehrungen zu erwarten haben.

Zur Erleichterung beim Studium und Nachschlagen gegenwärtiger Vollzugs-Vorschriften wird hier ein umständlicheres Inhalts-Verzeichniß des allgemeinen Berggesetzes beigefügt, mit Hilfe dessen sich bei einiger Einübung der Wortlaut des betreffenden Gesetz-Paragraphes mit jenem der Vollzugs-Vorschrift schnell und leicht in Zusammenhang bringen läßt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die in dieser Vollzugs-Vorschrift öfter vorkommende Abkürzung a. B. G. „allgemeines Berggesetz vom 23. Mai 1854" bedeutet.

Die Berufung der Hauptstücke bezieht sich auf jene des neuen allgemeinen Berggesetzes.

Inhalts-Verzeichniß

des

allgemeinen österreichischen Berggesetzes.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen:

Zweites Hauptstück.

Vom Schürfen:

Drittes Hauptstück.

Vom Verleihen:

e) Concession der Revierstollen:

Viertes Hauptstück.

Von der Grund- und Wasserüberlassung zu Bergwesens-Unternehmungen und dem Ersatze der Bergschäden:

Fünftes Hauptstück.

Von dem Bergwerks-Eigenthume und den mit der Bergwerks-Verleihung verbundenen Rechten:

Sechstes Hauptstück.

Von dem gemeinschaftlichen Bergbau-Betriebe und den Gewerkschaften insbesonders:

Siebentes Hauptstück.

Von der Bauhafthaltung der Bergbaue und den Bergbau-Fristungen:

Achtes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergbau-Unternehmer unter sich:

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergwerks-Besitzer zu ihren Beamten und Arbeitern:

Zehntes Hauptstück.

Von den Bruderladen:

Eilftes Hauptstück.

Von den Bergwerks-Abgaben:

Zwölftes Hauptstück.

Von der Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und dem Verfahren bei denselben:

Dreizehntes Hauptstück.

Von den Strafen gegen die Uebertretung der Vorschriften des Berggesetzes:

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung der Bergbau-Berechtigungen:

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Pfand- und Vorrechten auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses:

Sechzehntes Hauptstück.

Uebergangsbestimmungen:

Zum ersten Hauptstücke.

§. 1.

Der §. 3, a. B. G., entwickelt den Begriff des Bergregals dahin, daß alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun u. s. w. benützbar sind — nebst den weiter benannten — Gegenstand des Bergregals, daher vorbehaltene Mineralien seien. Das Bergregal.

Die Bergbehörden haben sich vor Allem mit diesem gesetzlichen Begriffe vollkommen vertraut zu machen, denn die meisten, vorzugsweise die farbigen Stein- und Erd-Arten, dann viele sogenannte Mineralwässer u. dgl. enthalten größere oder geringere Mengen von Metallen — Schwefel — Salzen u. s. w., ja gerade diesen Bestandtheilen verdanken oft solche Stein-Erdarten und Wässer die Eigenschaften, wegen welchen sie einen besonderen Werth im gemeinen Leben haben. Gleichwohl dürfen sie nicht als vorbehaltene Mineralien angesprochen werden, weil sie nicht auf eine technische Darstellung dieses ihres Bestandtheiles im Großen benützbar sind.

Den Maßstab zur Beurtheilung dieser Benützbarkeit bildet die bisherige Erfahrung im Gebiete der Hüttenkunde, und Mineralien, deren oberwähnte Bestandtheile bisher noch nicht im Großen zu Verkehrszwecken gewonnen zu werden pflegten, müssen aus der Reihe der vorbehaltenen in so lange ausgeschlossen bleiben, bis die Fortschritte der Wissenschaft hiezu die Mittel und Wege anbahnen, und eine solche Darstellung irgendwo auf das Feld des technischen Hüttenbetriebes wirklich übergegangen ist.

Uebrigens ändert der Umstand, ob ein Metall, Schwefel, Alaun, Vitriol u. s. w. führendes und hierauf im

Großen benützbares Mineral zur Darstellung dieses einzelnen Bestandtheiles auch wirklich benützt werden will oder nicht, die Eigenschaft desselben als vorbehaltenes Mineral in keiner Weise.

Bei vorkommenden Zweifeln über die Einreihung eines Minerals in die Classe der vorbehaltenen sind daher diese Verhältnisse wohl in das Auge zu fassen, Sachkundige darüber zu vernehmen, oder Anfragen höheren Ortes zu stellen, und sollten den Bergbehörden verläßliche Nachrichten über eine solche neue bisher noch nicht übliche Darstellung der oben bemerkten Bestandtheile von Mineralien oder Wässern zur Kenntniß kommen, so haben sie hierüber sogleich an ihre vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten, diese aber die Weisungen des Finanzministeriums einzuholen.

§. 2.

Salz-Monopol des Staates.

In Beziehung auf den §. 4, a. B. G., dürfen von den Bergbehörden weder zur Aufsuchung oder Aufschließung von Kochsalz führende Lagerstätten, Quellen oder Solen Schurfbewilligungen, noch zur Gewinnung derselben Verleihungen an Private ertheilt werden. Vielmehr ist jede Bergbehörde verpflichtet, sobald sie Kenntniß von einem neuen Vorkommen an Steinsalz, Salzquellen oder unterirdischen Solen erhält, hievon sogleich der zuständigen Finanzbehörde die umständliche Anzeige zu erstatten, damit dieselbe die geeigneten Maßregeln zu jeder Umgehung des Staats-Monopoles einleite.

Dagegen unterliegen die Unternehmungen des Staates auf die Gewinnung des Kochsalzes als eines Staats-Monopols-Gegenstandes, weder einer Schurfbewilligung oder Verleihung, noch einer Ueberwachung und Abgabebemessung von Seite der Bergbehörden, sondern sind ausschließlich ein administrativer Gegenstand der Finanzbehörden und Salinen-Directionen, auf deren Ueber-

wachung aus öffentlichen oder polizeilichen Rücksichten nur die politischen Behörden Einfluß nehmen.

§. 3.

Der §. 6, a. B. G., verordnet, daß unter dem, im Gesetze sehr oft vorkommenden Ausdrucke „Bergbehörden" stets nur die Bergbehörden erster Instanz zu verstehen seien, und der §. 225, a. B. G., erklärt, daß in erster Instanz die Berghauptmannschaften entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponirte Bergcommissäre das Berggesetz handzuhaben berufen seien. Bergbehörden erster Instanz.

Hieraus ergibt sich, daß die Berghauptmannschaft die erste verantwortliche Instanz bei der Ausübung jenes ämtlichen Wirkungskreises sei, welchen das Berggesetz den Bergbehörden im Allgemeinen vorzeichnet, die Bergcommissäre aber nur als auswärts bestellte Amtsglieder der Berghauptmannschaft angesehen werden müssen, für deren Amtshandlungen letztere immer mitverantwortlich bleibt.

Beschwerden der Parteien oder anderer Behörden gegen die Amtshandlungen der Bergcommissariate sind demnach ebenso anzusehen und zu behandeln, wie Beschwerden gegen die am Sitze der Berghauptmannschaft befindlichen Mitglieder derselben.

Da sich aber die Verantwortlichkeit der Berghauptmannschaft in der Person des Berghauptmannes concentrirt, so lange den ersteren nicht eine gremiale Behandlung der Geschäfte und Verantwortlichkeit auferlegt wird, so bleibt es Pflicht des Berghauptmannes, alle Amtshandlungen seiner Untergeordneten — also auch jene der Bergcommissäre — strenge zu überwachen, sich durch regelmäßige und schleunige Vorlage und Durchsicht ihrer Geschäftsprotokolle von der Ausübung ihres Amtes zu überzeugen, gesetzwidrige Vorgänge zu rügen oder abzuändern, selbst wenn keine Partei dagegen Beschwerde führt, und

die vorschriftmäßige Disciplinar-Aufsicht auch über die Bergcommissäre zu führen.

Obgleich übrigens der Zweck der Bergcommissariate nicht erreicht würde, wenn man denselben nicht eine gewisse Wirksamkeit einräumte, und obgleich in dieser Vollzugs-Vorschrift mehrfach von jenen Amtshandlungen bei Handhabung des Berggesetzes die Rede seyn wird, welche den Bergcommissären speciell obliegen, so begründet dieser Umstand doch nur eine ämtliche Verantwortlichkeit des Bergcommissäres seinem vorgesetzten Berghauptmanne gegenüber, aber für die allgemeine Erfüllung seiner Dienstpflichten als Staatsbeamter ist der Bergcommissär nicht anders verantwortlich, als jedes andere Mitglied der Berghauptmannschaft. Darüber werden später zu ertheilende Dienstes-Instructionen die näheren Bestimmungen enthalten.

Amtshandlungen, Verfügungen und öffentliche Urkunden der Bergcommissäre erwachsen daher — als Acte der Bergbehörden erster Instanz — nach gleichem Zeitverlaufe in Rechtskraft, wie jene der Berghauptmannschaften selbst — in soferne sie von letzteren nicht inzwischen aus eigener Amtswirksamkeit oder über Anlangen der Parteien abgeändert oder aufgehoben werden, und es kann über derlei Acte der Bergcommissariate ebenso der Recurs an die zweite und dritte Instanz ergriffen werden, als ob sie von den Berghauptmannschaften unmittelbar ausgegangen wären.

Hat der Bergcommissär hiebei seine Amtswirksamkeit nach Maßgabe gegenwärtiger Vollzugs-Vorschrift, seiner allgemeinen Dienstes-Instruction oder der besonderen, von seinem vorgesetzten Berghauptmanne erhaltenen Weisungen überschritten; so haftet er für alle Folgen seiner unbefugten Amtshandlung und unterliegt nach Umständen der für Staatsbeamte vorgeschriebenen Disciplinarbehandlung.

§. 4.

Besitzfähigkeit von Bergwerks-Eigenthum.

Bei der Beurtheilung der im §. 7 vorausgesetzten gesetzlichen Fähigkeit zum Besitze unbeweglichen Eigenthumes haben die Bergbehörden wohl zu erwägen, daß diese Besitzfähigkeit aus dem rechtlichen und dem politischen Standpuncte zu beurtheilen sei.

In wieferne in rechtlicher Beziehung Bedenken gegen die Erwerbung eines unbeweglichen Eigenthumes, womit gewisse Verpflichtungen verbunden sind, obwalten, bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (insbesonders bei Unmündigen, Minderjährigen, Pflegebefohlenen [Curanden] u. s. w.).

In wieweit oder in welchen Kronländern gewissen Classen von Staatsangehörigen oder fremden Unterthanen die Erwerbung unbeweglichen Eigenthumes nicht gestattet sei, schreiben die politischen Gesetze vor (z. B. Ordensgeistliche, Juden, Türken u. s. w.).

Es ist demnach Pflicht der Bergbehörden, sich mit den bestehenden oder jeweilig erfließenden dießfälligen Gesetzen und Normalien bekannt zu machen oder in zweifelhaften Fällen die competenten Behörden um die dießfälligen Aufklärungen anzugehen, damit ungesetzlichen Amtshandlungen vorgebeugt werde.

§. 5.

Verbot des Bergbau-Besitzes: a) bei Beamten der Bergbehörden erster Instanz;

Das im §. 8, a. B. G., ausgesprochene Verbot des Bergbau-Besitzes oder Betriebes von Seite der bei Bergbehörden erster Instanz angestellten Beamten und deren im Gesetze benannten Angehörigen, innerhalb des Amtsbezirkes der Berghauptmannschaft, bei welcher sie angestellt sind, ist ein allgemeines und ausnahmsloses, es bezieht sich sowohl auf die Beamten der Berghauptmannschaften selbst, als auf jene der denselben unterstehenden Bergcommissariate. Hiernach ist diesen Beamten, ihren Gattinnen oder noch unter väterlicher Gewalt

stehenden Kindern nicht nur jede freiwillige Erwerbung eines Bergwerks=Eigenthumes im Amtsbezirke der Berghauptmannschaft, bei welcher erstere dienen, verboten, sondern es ist auch den Bergbehörden erster Instanz untersagt, eine solche mittelbare oder unmittelbare Erwerbung von Schurfbewilligungen, Freischürfen, Gruben= oder Tagmaßen, Bergwerks=Antheilen, Kuxen oder Actien zu gestatten, widrigens jede solche Amtshandlung eine gesetzwidrige, d. i. eine Nullität wäre, und der Berghauptmann für die Folgen derselben verantwortlich würde.

Besitzen solche Beamte, oder deren im §. 8, a. B. G., benannte Angehörigen bereits ein Bergwerks = Eigenthum, so dürfen erstere bei jener Berghauptmannschaft, in deren Amtsbezirk dasselbe liegt, in keinem Falle angestellt, oder dahin übersetzt werden, und jeder Berghauptmann ist verpflichtet, von einem solchen gesetzwidrigen Besitzverhältnisse, sobald er davon Kenntniß erlangt, die unverzügliche Anzeige an das Finanzministerium zu erstatten.

Fallen den oberwähnten Beamten, oder deren im Gesetze angeführten Angehörigen später durch Erbschaft, Schenkung oder dergleichen ganze Bergwerks=Besitzungen, Antheile, Kuxe oder Bergwerks=Actien zu, deren Objecte in dem Amtsbezirke der Berghauptmannschaft liegen, bei welcher der betreffende Beamte angestellt ist, so hat derselbe binnen Einem Jahre von dem Zeitpuncte dieser Erwerbung deren Veräußerung zu bewerkstelligen, widrigens dessen Versetzung aus dem befangenen Amtsbezirke, oder wenn er sich derselben nicht unterziehen will, dessen Dienstesentlassung zu erfolgen hat.

Jeder Berghauptmann ist verpflichtet, derlei Fälle der mittelbaren Erwerbung sogleich dem Finanzministerium anzuzeigen, und wenn die vorgeschriebene Entäußerung nicht rechtzeitig erfolgt, die Anträge zur weiteren Behandlung des befangenen Beamten an dasselbe zu stellen.

Bis diese Entäußerung oder Uebersetzung erfolgt, darf der befangene Beamte auf alle jene Geschäftsverhandlungen, welche sich auf seinen oder der Seinigen Bergbau-Besitz beziehen, einen dienstlichen Einfluß nicht ausüben.

Betrifft einer der in diesem Paragraphe aufgeführten gesetzwidrigen Erwerbungsfälle den Berghauptmann selbst, so ist der ihm im Dienste zunächst stehende berghauptmannschaftliche Beamte gehalten, die dießfällige Anzeige an die vorgesetzte Ober-Bergbehörde zu machen, damit selbe die vorgeschriebenen Anzeigen und Anträge an das Ministerium erstatte.

§. 6.

b) bei montanistischen Staatsbeamten und minderen Dienern überhaupt.

Aber auch außer dem im §. 8, a. B. G., bemerkten Falle, ist es nach den dermalen bestehenden Normalien allen montanistischen Staatsbeamten und minderen Dienern, deren Gattinnen und im Vaterhause befindlichen Kindern überhaupt untersagt, ohne eingeholter Allerhöchster Genehmigung Bergwerke eigenthümlich zu besitzen.

So lange dieses Allerhöchste Normale noch besteht, obliegt jeder Berghauptmannschaft die Pflicht, über jene montanistischen Staatsbeamten und minderen Diener, dann die obenerwähnten Angehörigen derselben, welche in dem Amtsbezirke der Berghauptmannschaft ein ganzes oder theilweises Bergwerks-Eigenthum besitzen, aus den Registern derselben besondere Vormerkungen zu führen, und daraus mit Schluß eines jeden Solar-Jahres einen Auszug nach dem Formulare I zu verfassen, welcher dem Finanzministerium vorzulegen ist. Formulare I.

Im Laufe des Jahres vorkommende neue Fälle einer solchen Erwerbung, sind jedesmal mit besonderer Anzeige zur Kenntniß des Finanzministeriums zu bringen.

§. 7.

Gesetzliches Maß und Gewicht.

Um den Vorschriften der §§. 9 und 10, a. B. G., Geltung zu verschaffen, haben die Berghauptmannschaften durch

öfter wiederholte Verlautbarung dieser Vorschriften dahin zu wirken, daß die gesetzlich vorgezeichneten Maße und Gewichte allmälig bei allen Bergwerken ihres Districtes zur Anwendung kommen, damit aber für einzelne Bergreviere oder den ganzen Amtsbezirk die zwangsweise allgemeine Einführung derselben gegründeten Bedenken nicht mehr unterliege, haben die Berghauptmannschaften ihrer Ober-Bergbehörde die dießfälligen Vorschläge zu erstatten, damit selbe das Weitere veranlasse.

Den Bergbehörden erster Instanz steht es dagegen zu, darauf nach Vorschrift des Gesetzes zu dringen, die wegen örtlichen, ökonomischen oder politischen Verhältnissen noch nicht zulässige Aenderung der bisher gebräuchlichen, von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Maßen und Gewichte in der Art auszugleichen, daß den in Anwendung stehenden abweichenden Maßen und Gewichten ihr Inhalt nach dem gesetzlichen Maße beigefügt werde, wozu den Bergwerks-Besitzern eine angemessene Zeitfrist einzuräumen, und auf deren Einhaltung im Sinne der §§. 224, 250, a. B. G., hinzuwirken ist.

Kommen endlich bei den Bergbehörden solche Einlagen von Bergwerks-Besitzern vor, welche sich auf ortsübliche, vom Gesetze abweichende Maßen und Gewichte beziehen, ohne deren Verhältniß zu den gesetzlichen Grundmaßen ausdrücklich anzugeben, so sind solche Einlagen zur dießfälligen Verbesserung — ohne einer vorläufigen meritorischen Erledigung — zurückzuweisen.

§. 8.

Bildung der Bergreviere.

Die in dem §. 11, a. B. G., vorgezeichnete Bildung der Bergreviere trägt den Keim der wichtigsten Fortschritte, der mächtigeren Entwicklung und des segensvollen Gedeihens der Berg- und Hüttenwerke in sich, und muß von den Bergbehörden in diesem bedeutungsvollen Sinne aufgefaßt werden, um darauf im wahren Geiste des Gesetzes einzuwirken.

Nicht nur setzen die §§. 31, 43, 44, 64, 74, 91, 274, 280 u. a. m. des a. B. G., in Beziehung auf die zweckmäßigste Form und Größe der Bergwerks-Maßen, der Bestimmung der Abbauwürdigkeit, der Revierstollen, der Schurf- und Muthungsbaue u. s. w. die Bildung geschlossener Bergreviere voraus, sondern es können eine Menge gemeinnütziger Unternehmungen zu Haupt-Aufschlüssen, Hilfsbauen, Teich-Anlagen, Wasserleitungen, Straßen-Förderbahnen, Maschinen-, Aufbereitungs- und Schmelzwerken, dann Aushilfs- oder Unterstützungscassen, Krankenhäuser, Werksschulen u. s. w. nur durch einmüthiges Zusammenwirken aller Bergwerks-Besitzer einer unter sich abgeschlossenen Revier in das Leben gerufen werden. Den vereinten Kräften ist die Beseitigung der meisten Hindernisse möglich, unter denen die vereinzelten Bergbaue erliegen müßten. Durch diese Vereinigung wird ein corporativer Geist geweckt, welcher zu gemeinschaftlichem Beistande, zur Beförderung des gemeinsamen Wohles nach allen Richtungen wirksam ist.

Die Berghauptmannschaften haben daher alsogleich sich mit der Bildung der Bergreviere in ihrem Amtsbezirke zu beschäftigen, und dieser Aufgabe auch in der Folge ihre Aufmerksamkeit zu widmen, sobald sich in einer Gegend der Bergbau durch mehrere selbstständige Bergwerks-Besitzungen ausbreitet.

Daß die Bildung einer Bergrevier das Bestehen mehrerer selbstständiger Bergwerks-Unternehmungen unter ähnlichen Betriebsverhältnissen, in einem und demselben Thale, einem Gebirgsgehänge u. s. w. voraussetze, versteht sich von selbst.

Jede Berghauptmannschaft hat sich daher unverweilt in den Besitz der vollständigsten Uebersichtskarten (Generalstabs-Karten u. dgl.) über ihren ganzen Amtsbezirk zu setzen und durch Einzeichnung der darin bestehenden Bergbaue

ein anschauliches Bild der montanistischen Thätigkeit innerhalb desselben zu verschaffen, hiernach aber sich eine Skizze der zu bildenden Bergreviere zu entwerfen.

Diese Entwürfe sind den vorzüglichsten Bergwerks-Besitzern der beantragten Reviere mit der Aufforderung mitzutheilen, sich darüber binnen eines zu bestimmenden Zeitraumes mit allen Bergwerks-Besitzern der beantragten Reviere zu berathen und nach Auslauf desselben an einem vorzuschlagenden Orte zu einer gemeinschaftlichen Berathung zusammenzutreten, welcher möglichst der Berghauptmann selbst oder ein gewandter und vertrauenswürdiger Abgeordneter der Berghauptmannschaft als leitender Commissär beizuwohnen, und dabei unter Entwicklung der mit jeder solchen Vereinigung verbundenen Vortheile auf die Bildung eigener Bergreviere, und die Wahl ihrer Benennung hinzuwirken hat.

Ueber jede solche Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen, und mit dem erforderlichen Gutachten der Ober-Bergbehörde vorzulegen. Letztere hat darüber zu entscheiden, ob die beantragte Bildung der Bergrevier bestätiget werde, ob und welche weitere Verhandlungen dießfalls noch zu pflegen seien, oder ob, im Falle die Bergwerks-Besitzer zur Bildung der beantragten Bergrevier ihre Beistimmung nicht geben, dieselbe aus vorwaltenden öffentlichen Rücksichten von Amtswegen als gebildet erklärt werde.

Ueber die auf die eine oder andere Weise gebildeten und von der Ober-Bergbehörde genehmigten Bergreviere hat die Berghauptmannschaft eine eigene Vormerkung nach dem Formulare II zu führen, und in diese Vormerkungen die wichtigsten, jede ganze Bergrevier betreffenden Ereignisse von Zeit zu Zeit einzutragen.

Formulare II.

Die genehmigten Bergreviere sind, ihrem Namen, ihrer Ortslage und ihrer Ausdehnung nach von der Ober-Bergbehörde in dem Kronlande, in welchem sie liegen, öffentlich

bekannt zu geben und in einem wohlgeordneten Verzeichnisse zur Kenntniß des Finanzministeriums zu bringen.

Derselbe ämtliche Vorgang ist zu beobachten, wenn sich im Laufe der Zeit durch neue Unternehmungen in einer Gegend die Bedingungen zur Bildung einer neuen Bergrevier wahrnehmen lassen.

§. 9.

Bergwerks-Unternehmungen des Staates.

Wenngleich der §. 12, a. B. G., bestimmt, daß die Bergwerks-Unternehmungen des Staates denselben Bestimmungen unterliegen, wie jene der Privaten; so ist dieß dennoch nur bei jenen über neue unmittelbare Erwerbungen (unter der im §. 278, a. B. G., enthaltenen Beschränkung), dann bei den Vorschriften über das Bergwerks-Eigenthum und die damit verbundenen Rechte über die Bauhafthaltung und Fristung, endlich über die Bergwerks-Abgaben, in der Art zu verstehen, daß dießfalls die unmittelbaren ärarischen Werks-Aemter den vom Gesetze vorgeschriebenen Bestimmungen unbedingt nachzukommen haben.

In allen anderen Fällen der nach dem Berggesetze vorgezeichneten bergbehördlichen Wirksamkeit haben sich die Berghauptmannschaften, in soferne nicht Gefahr am Verzuge haftet, stets vorläufig mittelst Zuschriften an die Vorstände der Berg-Oberämter (Bergdirectionen) zu wenden und dieselben zur Einleitung jener Verfügungen aufzufordern, welche zur Handhabung der gesetzlichen Vorschriften als nothwendig erscheinen; nur wenn diese Aufforderung unbeachtet bleiben sollte, haben sie entweder das Amt zu handeln, oder sich unmittelbar an das Finanzministerium zu wenden.

Zum zweiten Hauptstücke.

§. 10.

Begriff des Schürfens.

Der §. 13, a. B. G., stellt einen anderen Begriff des Schürfens auf, als derselbe bis nun unter den Abtheilungen „Schürfen" und „Muthen" in der berglehensämtlichen Praxis festgehalten worden.

Das neue Gesetz vereiniget diese beiden Stadien der Vorarbeiten bis zur Verleihungswürdigkeit einer mineralischen Lagerstätte unter dem allgemeinen Ausdrucke des Schürfens, und bestimmt, daß jede Art der Vorarbeiten bis zum vollendeten Aufschlusse der mineralischen Lagerstätte, welcher deren Abbauwürdigkeit und in Folge dessen auch die Verleihungsfähigkeit derselben begründet, nur unter dem Schutze einer Schurfbewilligung begonnen und fortgesetzt werden könne.

Das Schürfen faßt vorzugsweise zwei Stadien der Vorarbeiten in sich:

a) das geognostisch-bergmännische Begehen einer Gebirgsgegend, verbunden mit Abstufen der Gebirgsgesteine, Handbohrungen, Röschen ziehen u. dgl.;

b) das Aufschließen eines hoffnungsvollen Punctes durch bergmännische Arbeiten, als: Schurfstollen, Schurfschächte, Bohrlöcher u. s. w.

Obschon nun zu jeder dieser beiden Vorarbeiten eine bergbehördliche Schurfbewilligung erforderlich ist (§. 14, a. B. G.), so genießen doch die unter a) genannten in der Beziehung kein besonderes gesetzliches Vorrecht, daß damit ein ausschließliches Terrain nicht verbunden ist, weil in einem großen Schurfgebiete, welches ganze Thäler und Gebirgsgehänge umfassen darf, füglich mehrere Unternehmer zugleich geognostische Untersuchungen vornehmen können.

Das Recht der zwangsweisen zeitlichen Grund-Ueberlassung ist dem Schürfer für derlei Vorarbeiten nur unter der Bedingung zugestanden, wenn er den von der politischen Behörde hiefür ermittelten Entschädigungsbetrag vorläufig sicherstellt. Nur in diesem Falle ist ihm der Beginn seiner Schurfarbeit gestattet (§. 27, a. B. G).

Die Verhandlung über diese zeitliche Expropriation muß jedoch von ihm — nach Analogie des §. 28, a. B. G. — ebenfalls binnen 30 Tagen erwirkt und nachgewiesen werden, widrigens der Grund-Eigenthümer die Zahlung der, politischer Seits erkannten, und vorläufig sichergestellten Entschädigung verlangen kann.

Dieser Fall dürfte jedoch bei dem einfachen Vorschürfen sehr selten eintreten, weil die dadurch verübten Bodenverletzungen so unbedeutend sind, daß bei einem bescheidenen Auftreten der Schürfer kaum eine Einstreuung von Seite der Grund-Eigenthümer — wie dieß auch die bisherige Erfahrung lehrt — zu besorgen steht, sollte er sich dennoch ereignen, so haben die Bergbehörden die Parteien in diesem Sinne zu belehren, und selbst nach den vorerörterten Grundsätzen vorzugehen.

Einen weiteren Schutz benöthigen diese Vorarbeiten nicht, da mit denselben solche Kosten nicht verbunden sind, welche die Einräumung besonderer Vorrechte rechtfertigen würden. Dagegen liegt es im allgemeinen öffentlichen Interesse, daß eine wahrhaft hoffnungsvolle Gegend von Mehreren zugleich untersucht werde, weil dadurch ein Wetteifer der Suchenden angeregt, und weit eher ein Aufschluß-Resultat erzielt wird, als wenn ein Einzelner sich ungestört und unbesorgt in einem großen Gebiete allein gesichert weiß.

Anders verhält es sich mit den unter b) erwähnten Schurfarbeiten. Diese haben bereits ein gewähltes bestimmtes Ziel, sie sind mit einem oft sehr ansehnlichen Kosten-

aufwande verbunden, sie bedürfen einer bestimmten Bodenfläche, um zur Vollendung zu gelangen, sie benöthigen und verdienen demnach einen gesetzlichen Schutz in der Art, daß für ihre Vorarbeit auch ein gewisses Terrain zum seinerzeitigen Mineral-Abbau (zur Ernte) ausschließlich gesichert bleibe, und daß ihnen die zu ihrer Unternehmung nothwendige Bodenfläche auch gegen den Willen des Grund-Eigenthümers (zwangsweise) abgetreten werden müsse, wogegen das Gesetz aber auch ernstliche Arbeitsfortsetzung und bestimmte Leistungen verlangt, damit einer unfruchtbaren und verderblichen sogenannten Feldsperre vorgebeugt werde.

Solche bevorzugte Schurfbaue sind die Freischürfe.

Werden nun diese Begriffe richtig aufgefaßt, so ergeben sich daraus für die Bergbehörden folgende praktische Vollzugsgrundsätze:

1. Zu jeder bergmännischen Schürfung, sie mag nach a) eine allgemeine, oder nach b) eine besondere fixe seyn, also auch zur Sicherstellung und weiteren Aufschließung eines zufällig entdeckten Vorkommens verleihbarer Mineralien (eines sogenannten edlen Fundes), ist die Lösung einer bergbehördlichen Schurfbewilligung nothwendig. Ist die Lösung einer Schurfbewilligung nur zur Sicherstellung eines bereits gemachten edlen Fundes erfolgt, so muß derselbe auch gleichzeitig mit dem Schurfzeichen bezeichnet, und als Freischurf der Bergbehörde angezeigt werden.

2. Eine Schurfbewilligung kann das ausgedehnteste Terrain umfassen, nur ist dieß auf die Gränze des Amtsdistrictes einer Bergbehörde beschränkt, weil sich auch die Wirksamkeit einer Bergbehörde erster Instanz nicht über dasselbe hinaus erstreckt.

3. Eine Schurfbewilligung ist jedem Bewerber zu ertheilen, der überhaupt nach den §§. 7 und 8, a. B. G., Bergbau treiben darf.

4. Für ein und dasselbe Schurfgebiet dürfen Schurfbewilligungen ohne Beschränkung der Zahl ertheilt werden, und es ist hiebei auf bereits für diese Gegend (im ganzen oder theilweise) früher ertheilte Schurfbewilligungen durchaus keine Rücksicht zu nehmen.

5. Auf Grundlage einer und derselben Schurfbewilligung können innerhalb der Fläche, für welche sie lautet, eine beliebige Anzahl von Freischürfen gewählt und in Angriff genommen werden, in soferne die Schürfer die hiefür gegebenen gesetzlichen Vorschriften (insbesonders §. 31, a. B. G.) beobachten.

6. Dagegen dürfen Anmeldungen auf Freischürfe auf einem Terrain, für das weder vorläufig noch gleichzeitig eine Schurfbewilligung ertheilt wurde, nicht angenommen werden, sondern sind mit dieser Begründung zurückzuweisen.

7. Ebenso dauert der Rechtsbestand (die Giltigkeit) eines Freischurfes nur in so lange, als die Schurfbewilligung über jenes Terrain, auf welchem sich der Freischurf befindet, im rechtlichen Besitze des ursprünglichen Erwerbers ist, und noch in Rechtskraft besteht, d. h. so lange der Zeitraum, für den die dießfällige ursprüngliche Schurfbewilligung gegeben wurde, noch nicht abgelaufen, oder vor Ablauf desselben eine Verlängerung der letzteren auf eine weitere Periode erwirkt worden ist.

8. Vernachlässiget der Freischürfer daher rechtzeitig die Verlängerung der betreffenden Schurfbewilligung anzusuchen, so erlischt sein berechtiget gewesenes Schurfgebiet, und die von ihm in demselben erworbenen Freischürfe verlieren alle ihre Rechte, ja sie gehen bei fernerer Fortsetzung in einen unberechtigten, also strafbaren Bergbau-Betrieb (§. 236, a. B. G.) über.

9. Aus diesem Grunde wären Ansuchen um Verlängerung bloßer Freischurfrechte, analog den bisherigen Muthungs-Erlängungen, als unstatthaft zurück, und die Frei-

schürfer auf die Verpflichtung zu weisen, die betreffende Schurfbewilligung verlängern zu lassen.

10. Wird ein Freischurf angemeldet und bestätiget, §§. 19, 20, und es befinden sich in dem damit erworbenen Schurfkreise Such-Arbeiten anderer allgemeiner Schürfer, wie oben unter lit. a) erwähnt, so dürfen diese ohne Bewilligung des neuen Freischürfers nicht mehr fortgesetzt werden.

Diese Grundsätze haben sich nicht nur die Bergbehörden selbst stets gegenwärtig zu halten, sondern es sind auch die Schürfer bei angemessenen Gelegenheiten darauf aufmerksam zu machen.

§. 11.

Schurfbewilligungen: a) von wem sie zu ertheilen seien;

Zur Ertheilung von Schurfbewilligungen sind sowohl die Berghauptmannschaften selbst, als auch die exponirten Bergcommissariate in den ihnen unmittelbar zugewiesenen Amtsbezirken ermächtiget, jedoch haben die Bergcommissäre ihrer Berghauptmannschaft mit Schluß jeden Monates ein umständliches Verzeichniß über alle von ihnen im Laufe des vergangenen Monates ertheilten Schurfbewilligungen, in der Form, wie sie weiter unten für die Schurfbücher vorgezeichnet werden wird, vorzulegen.

b) in welcher Form; Formulare III.

Alle Schurfbewilligungen müssen nach dem Formulare III ausgefertiget werden, von welchem sich die Bergbehörden erster Instanz stets einen angemessenen Vorrath von Blanquetten beizuschaffen haben.

Die Schurfbewilligung hat das Datum jenes Tages zu erhalten, an welchem sie der Partei übergeben oder übersendet wird.

Ueber jedes besondere Schurfgebiet ist eine abgesonderte Schurfbewilligung zu ertheilen, und es geht nicht an, über getrennte Gegenden, z. B. zwei verschiedene Thäler oder Gebirgszüge, über getrennte einzelne Hutweiden, Alpen u. s. w. eine einzige Schurfbewilligung auszufertigen.

§. 12.

Jede Schurfbewilligung muß von der Berghauptmannschaft jener untersten politischen Behörde (Bezirksamt, Stuhlbezirk, Distretto) in Abschrift mitgetheilt werden, in deren Amtsbezirke das Terrain gelegen ist, für welches die Schurfbewilligung lautet. c) Bekanntgabe an die politische Behörde.

Erstreckt sich das Schurfgebiet über mehrere politische Bezirke, so ist jeder der damit berührten politischen Behörden eine solche Abschrift zuzufertigen.

Die gleiche Verständigung der politischen Behörde hat über die erfolgten Uebertragungen und Löschungen einer jeden Schurfbewilligung zu geschehen.

§. 13.

Werden die Schurfgebiete von dem Bewerber nicht nach bereits bestimmten einzelnen Grundparcellen, §. 15 a), a. B. G., bezeichnet, so muß deren Begränzung möglichst genau und unzweifelhaft angegeben werden. Schurfgesuche, deren Form und Behandlung.

Hiezu dienen Katastral- und andere richtige Mappen, Bestätigungen der politischen Behörden und Gemeindevorstände, oder eigens aufgenommene Handskizzen, auf denen jedoch bestimmte unverrückbare und allgemein bekannte Naturgegenstände, als: Häuser, Gränzpflöcke, Denkmale, Wegkreuze, benannte Felsen u. dgl. zur Orientirung der Lage des Schurfgebietes vorkommen müssen.

Langen schriftliche Gesuche ein, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, so sind sie mit der nöthigen Belehrung zur Verbesserung zurückzuweisen.

Werden derlei Gesuche von dem Bewerber der Bergbehörde persönlich übergeben, oder Gesuche um Schurfbewilligungen nur mündlich angebracht, so ist im ersteren Falle zur Ergänzung eines etwa mangelhaften Schurfgesuches, im zweiten Falle zur vorschriftmäßigen Formulirung der gestellten Bitte, ein umständliches Protokoll aufzunehmen, wobei auf die möglichste Erfüllung der

gesetzlichen Vorschriften und die zweifellose Angabe der Schurfgebiete von Amtswegen alle Aufmerksamkeit verwendet werden muß.

Zur Aufklärung der Schurfwerber ist denselben die Einsicht der ämtlichen Schurfbücher, §. 39, a. B. G., und der Revierskarten (§. 34) nicht nur über jedesmaliges Begehren zu gestatten, sondern im Falle von Protokolls-Aufnahmen auch von Amtswegen auf die Benützung dieser Behelfe einzugehen, um künftigen Zweifeln oder Streitigkeiten möglichst vorzubeugen.

§. 14.

Verlängerung der Schurfbewilligungen.

Zur genauen und zweifellosen Bestimmung der Dauer einer Schurfbewilligung ist in dieselbe der Tag, mit welchem sie — im Falle nicht früher eine Verlängerung derselben (§. 16, a. B. G.) erwirkt wird — von selbst erlischt, deutlich und hervorleuchtend auszudrücken.

Eine Verlängerung bereits abgelaufener (erloschener) Schurfbewilligungen ist unstatthaft; wird aber vor Auslauf derselben darum angesucht, so hat die Bergbehörde aus ihren Protokollen oder Vormerkbüchern zu erheben, ob der Bewerber innerhalb seines Schurfgebietes bereits einen oder mehrere Freischürfe angemeldet habe, in welchem Falle jede weitere Verlängerung der Schurfbewilligung ohne Anstand zu bewilligen ist.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so hat die angesuchte Verlängerung nicht stattzufinden, weil der Beweis der von dem Gesetze verlangten Thätigkeit des Schürfers mangelt.

Aus diesem Grunde allein kann jedoch die Ausfertigung einer neuen Schurfbewilligung nicht verweigert werden, in soferne hierum ein besonderes Ansuchen gestellt wird (§. 13).

§. 15.

Die Verlängerung hat jene Bergbehörde zu bewilligen, welche die ursprüngliche Schurfbewilligung ertheilt hat. *Form derselben.*

Diese Bewilligung wird nicht in der Form eines Bescheides, sondern in der einer ämtlichen Certificirungs-Clausel auf der Original-Schurfbewilligung in nachstehender Art ertheilt:

Exh.-Nr. . . . . de 18 . . .

„Vorstehende Schurfbewilligung wird hiemit für die Dauer eines weiteren Jahres, d. i. vom . ten . . . 18 . . bis . ten . . . 18 . verlängert."

Von der k. k. ꝛc.

N. N.

Berghauptmann oder Bergcommissär.

Aus diesem Grunde muß jedem Verlängerungsgesuche die Original-Schurfbewilligung beigelegt, oder von der Behörde hiezu abgefordert werden.

§. 16.

Kommen Beschwerden über Einstreuungen gegen begonnene oder beabsichtete Schurfbaue bei der Bergbehörde vor, so hat diese darauf zu sehen, ob die Einstreuungen auf Grundlage der Vorschriften des §. 17 oder des §. 18, a. B. G., erhoben wurden. *Einsprachen gegen Schurfbaue.*

Ist ersteres der Fall und hat sich die Bergbehörde im Falle eines Widerspruches von Seite des Schürfers durch den Augenschein überzeugt, daß die Verweigerung des Schurfbaues nach §. 17, a. B. G., begründet sei; so ist dem Schürfer nicht nur die Fortsetzung oder das Beginnen einer solchen Arbeit zu untersagen, sondern derselbe für allen dadurch veranlaßten Schaden ersatzpflichtig zu erklären.

Im Falle des §. 18 aber, ist die Bergbehörde verpflichtet, in soferne der Schürfer nicht freiwillig von seinem

Unternehmen absteht, durch Abordnung eines berghauptmannschaftlichen Commissäres einen Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen, hiezu jene Behörde, von welcher die Einstreuung erhoben wurde, einzuladen, und über den Befund ein umständliches Protokoll aufzunehmen.

Hiebei ist möglichst dahin zu wirken, daß einem als hoffnungsvoll erscheinenden Unternehmen nicht unnöthige Hindernisse in den Weg gelegt, wirkliche Bedenken durch thunlichste Modificationen des Schurfbaues behoben, und auf diese Weise die Bergbau-Zwecke gefördert werden.

Kann dießfalls ein Einverständniß zwischen den Abgeordneten der Berg- und der betreffenden Verwaltungsbehörde an Ort und Stelle durchaus nicht erzielt werden, so haben beide Theile ihre Ansichten zu Protokoll zu geben, findet die Berghauptmannschaft die Ansichten ihres Commissäres offenbar unbegründet, so ist der Schürfer mit Vorbehalt des Recursrechtes zurückzuweisen, und die betreffende Behörde hievon in Kenntniß zu setzen.

Im entgegengesetzten Falle hat die Berghauptmannschaft der betheiligten Verwaltungsbehörde im Correspondenzwege das Resultat des Augenscheines zu erörtern, und alle Umstände hervorzuheben, welche die Bewilligung des Schurfbaues begründen, hiernach aber um die Beistimmung zu ersuchen.

Wird diese beharrlich verweigert, so ist der ganze Verhandlungsact an die Ober-Bergbehörde zu leiten, welche sich, im Falle dieselbe die Ansichten der Berghauptmannschaft begründet findet, mit der betreffenden Verwaltungs-Oberbehörde in gleicher Weise benehmen wird; führt auch dieß zu keinem Verständigungs-Resultate, so ist der geschlossene Act dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

§. 17.

Gränzen der Schürfungsarbeiten.

Die Aufschließung einer Lagerstätte mittelst eines Schurfbaues (§. 13, a. B. G.) kann so lange fortgesetzt

werden, bis der Aufschluß nach §. 44, a. B. G., unzweifelhaft verleihungswürdig ist. Sie darf aber nicht zugleich in einen Abbau der aufgeschlossenen vorbehaltenen Mineralien übergehen, weil hiezu nach §. 40, a. B. G., die ordentliche Verleihung nothwendig ist; ein solcher Abbau wäre daher ein unbefugter Bergbau-Betrieb und nach §. 236, a. B. G., strafbar.

Innerhalb welcher Gränzen die Aufschließungsbaue zu betreiben seien, um als solche, und nicht schon als ein Abbau angesehen zu werden, muß nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse beurtheilt werden, die Bergbehörde kömmt durch die vorgeschriebenen Betriebs-Anzeigen von jedem Freischurfe (§. 178, a. B. G.) in die genaue Kenntniß von der Ausdehnung der Schurf-Arbeiten, und findet sie hiebei Veranlassung auf einen unbefugten Abbau zu schließen; so hat sie im Hinblicke auf §. 220, a. B. G., die Untersuchung einzuleiten, den Schürfer in die Gränzen seiner Befugniß zurückzuweisen, oder nach Umständen mit dem Strafverfahren vorzugehen.

§. 18.

Gewonnene vorbehaltene Mineralien bei Schurfbauen.

Dagegen wird es nicht zu vermeiden seyn, daß Schurfbaue, welche Lagerstätten vorbehaltener Mineralien durchörtern, oder dieselben nach dem Streichen oder Verflächen aufschließen, auch zu einer mäßigen Gewinnung der dabei vorkommenden vorbehaltenen Mineralien Veranlassung geben.

Die beliebige Verwendung derselben ist dem Schürfer nach §. 20, a. B. G., ohne Bewilligung der Bergbehörde in so lange nicht gestattet, bis über den betreffenden Schurfbau die gesetzliche Verleihung wirklich erfolgt ist.

Zur Ertheilung der vorerwähnten Bewilligung ist nur der Berghauptmann ermächtiget. Werden derlei Gesuche bei dem sonst zuständigen Bergcommissariate überreicht, so müssen dieselben unaufgehalten mit dessen Gutachten der Berghauptmannschaft übermittelt werden.

Kommen nun Ansuchen um solche Bewilligungen entweder mittelbar oder unmittelbar zur Berghauptmannschaft, so hat dieselbe zuerst mit Rücksicht auf die Betriebsrapporte (§. 178, a. B. G.) zu beurtheilen, ob die Menge der vorbehaltenen Mineralien, worüber dem Schürfer die freie Verfügung gestattet werden soll, dem nachgewiesenen Ausschlage entspricht. Unterliegt dieses keinem Bedenken, und ist die Menge, um die es sich handelt, nicht von großer Bedeutung, so kann die erbetene Bewilligung ohne weitere Vorerhebungen ertheilt werden. Walten aber Bedenken darüber ob, wie eine solche Menge von Mineralien mit einem einfachen Aufschließungsbaue gewonnen werden konnten, oder handelt es sich um mehrere Hundert Centner solcher Mineralien, so ist der betreffende Schurfbau zu besichtigen und dabei mit Rücksicht auf das im §. 17 gesagte, die Erhebung zu pflegen, hiernach aber entweder die Verfügungs-Bewilligung zu ertheilen, oder der Schürfer auf die vorläufige Erwirkung der ordentlichen Verleihung zu verweisen.

Jede solche Verfügungsbewilligung ist übrigens nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Vorschriften des Bergwerks-Abgaben-Gesetzes, bezüglich der Bergwerks-Frohne genau beobachtet werden; und es finden solche Bewilligungen nur über bestimmte Mengen bereits zu Tage geförderter vorbehaltener Mineralien Statt, nicht aber auf die mittelst Schurfbaue etwa erst zu gewinnenden derlei Gefälle. Wie die unbefugte Verwendung der bei Schurfbauen gewonnenen vorbehaltenen Mineralien zu strafen sei, bestimmt der §. 237, a. B. G., und die Bergbehörden haben überhaupt — insbesondere aber bei der Prüfung der Betriebsrapporte (§. 178, a. B. G.) auf die Beseitigung dieses Mißbrauches hinzuwirken.

Uebrigens gelten diese Vorschriften auch für die Hilfs- und Revierstollen (§§. 85, 90, a. B. G.), in soferne bei dem Betriebe derselben im unverliehenen Felde vorbehaltene

Mineralien gewonnen wurden, und in so weit die Concessions-Urkunden den Besitzern dieser Baue nicht die freie Verfügung der eroberten derlei Mineralien einräumen.

§. 19.

Verfahren über die Anzeige der Freischürfe.

Sobald die Anzeige eines gewählten Freischurfes (§§. 22, 23, a. B. G.) bei dem Einreichungsprotokolle der Bergbehörde einlangt, ist hievon sogleich die Vormerkung bei der betreffenden Schurfbewilligung im Schurfbuche zu machen, und die Ortslage des Freischurfes in der Revierskarte (§. 8) mindestens beiläufig einzuzeichnen, sonach aber dem Schürfer mit aller Beschleunigung die Bestätigung dieser Anmeldung hinauszugeben.

Diese Bestätigung muß jedoch in folgenden Fällen verweigert werden:

a) wenn die Lage des Freischurfes nicht auf eine unzweifelhafte Weise angegeben ist;
b) wenn sich die Anmeldung nicht auf eine vom Gesuchsteller bereits erworbene — oder gleichzeitig nachgesuchte Schurfbewilligung gründet;
c) wenn sich der Freischurf nicht in einem schon erworbenen oder gleichzeitig erbetenen Schurfgebiete des Gesuchstellers befindet;
d) wenn der Freischurf an einem — der in den §§. 17 und 18, a. B. G., als unzulässig erklärten Puncte gelegen ist, und eine Baubewilligung von der hiezu berufenen Person oder Behörde nicht vorliegt.

In jedem dieser Fälle ist die Freischurf-Anzeige zur Verbesserung oder Behebung des Hindernisses zurückzuweisen.

§. 20.

Freischurf-Anmeldungs-Bestätigung.

Steht der Annahme der Freischurf-Anzeige kein gesetzliches Bedenken entgegen, so ist dieselbe nach der im §. 19 bemerkten Amtshandlung damit zu erledigen, daß dem Anmelder eine nach dem Formulare IV gedruckte und gehörig

Formulare IV.

ausgefüllte Freischurf-Anmeldungs-Bestätigung, welche die ausdrückliche Hinweisung auf die Befolgung des §. 25, a. B. G., enthält, ertheilt wird. Die Anmeldung selbst bleibt bei den Acten der Bergbehörde.

Die Anmeldungs-Bestätigungen sind aber überdieß in ein besonderes

„**Freischurf-Vormerkungsbuch**"

Formulare V. einzutragen, welches nach Formulare V zu führen, und in welchem jedem Freischurfe mindestens Ein Blatt zu widmen ist, um darauf fortlaufend die Hauptresultate der Betriebsrapporte (§. 178, a. B. G.), die etwa vorgezeichneten Leistungen (§. 179, a. B. G.) oder verhängten Strafen (§§. 241, 242, 252, a. B. G.), die erfolgte Vermessung des Freischurf-Feldes (§. 36, a. B. G.), die Uebertragung des Besitzes an einen anderen Schürfer (§. 38, a. B. G.), alle Stadien der angesuchten — in Verhandlung stehenden — und wirklich erfolgten Verleihung des Freischurfes (§§. 49—66, a. B. G.), endlich die etwaigen Expropriations-Verhandlungen (§. 100 u. f., a. B. G.) vorzumerken, so daß nicht nur die Bergbehörde, sondern auch der Schürfer, oder jeder hiebei betheiligte Dritte auf dem Vormerkblatte alle Daten findet, welche sich auf einen bestimmten Freischurf beziehen.

Zur Annahme der aus ihrem unmittelbaren Amtsbezirke einkommenden Freischurf-Anmeldungen und zur Erledigung derselben sind sowohl die Berghauptmannschaften als die Bergcommissariate berechtiget. Letztere haben ihren Berghauptmannschaften darüber mit Schluß jeden Monates umständliche Ausweise in der Form der Vormerkbücher (Formulare V) vorzulegen.

§. 21.

Benehmen der Bergbehörden bei mündlichen oder irrigen Anmeldungen.

Auch die Freischurf-Anmeldungen können mündlich bei der Bergbehörde angebracht werden, und diese hat hiebei nach §. 13 zu verfahren.

Sowohl Schurfgesuche als Freischurf-Anmeldungen müssen bei jener Bergbehörde überreicht werden, in deren unmittelbarem Amtsbezirke das betreffende Object gelegen ist.

Gelangt eine solche Eingabe an eine nicht competente Bergbehörde, so ist sie von derselben alsogleich und unmittelbar an die zuständige Bergbehörde zur Amtshandlung zu übersenden.

§. 22.

Verpflichtung zur Anzeige an die politische Behörde.

Die in dem §. 25, a. B. G., vorgezeichnete Verpflichtung zur alsogleichen Anzeige von jedem aufgestellten Schurfzeichen, obliegt dem Freischürfer selbst, weil nur dieser für die Aufstellung desselben verantwortlich ist (§. 24, a. B. G.), und weil die Bergbehörde nicht wissen kann, ob und wann der Schürfer dieser Verpflichtung nachkömmt.

Eine besondere Verständigung der Nachbarschürfer von einer Freischurf-Anmeldung ist nicht nöthig, da dieselben durch die Aufstellung des Schurfzeichens und die öffentliche Bekanntmachung von Seite der politischen Behörde (§§. 24, 25, a. B. G.) hievon in Kenntniß kommen.

Form der Schurfzeichen.

Es ist wünschenswerth, daß mindestens in jedem Kronlande die Schurfzeichen eine gleiche Form haben. Die Bergbehörden erster Instanz haben daher sogleich nach Eintritt der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes, oder so oft sie in der Folge die Nützlichkeit einer Abänderung bereits eingeführter Formen wahrnehmen, ihre begründeten Anträge an die Ober-Bergbehörde zu erstatten, welche das Weitere zum Vollzuge dieser gesetzlichen Vorschrift einleiten wird.

Hiebei ist nur zu bemerken, daß eine sichtliche Aufschrift die Jahreszahl und das Exh.-Nr. der bergbehördlichen Freischurf-Anmeldungs-Bestätigung enthalten soll, weil dadurch vielen Irrungen vorgebeugt werden kann.

Ob sich dieß nicht dadurch bewerkstelligen ließe, daß diese Schurfzeichen aus gegen Rost gut geschütztem, daher gefirnißtem, verzinktem oder verzinntem Eisenblech angefertiget, und die Herstellung sowie der Verkauf derselben einem Gewerbsmanne am Sitze und unter der Controle der Bergbehörde überlassen würde, bei welcher der Erzeuger die oberwähnten Daten der Aufschrift jedesmal erheben könnte, muß der Beurtheilung der politischen Landesbehörde überlassen bleiben.

§. 23.

Sicherstellung der Freischürfe gegen die Einsprache der Grundeigenthümer.

Die §§. 26, 27, 28, 29, a. B. G., beziehen sich nach ihrem Wortlaute und in ihrem Zusammenhange nur auf die Sicherstellung der Freischürfe gegenüber der Einsprache des Grund-Eigenthümers, und die Verhandlungen hiebei sind ausschließlich der Amtswirksamkeit der politischen Behörden zugewiesen, da die Bergbehörde nur über Anrufen des Schürfers die Expropriations-Verhandlungen nach Vorschrift des vierten Hauptstückes, a. B. G., einzuleiten verpflichtet ist.

Gleichwohl sind die Bergbehörden im Sinne des §. 220, a. B. G, berufen, in soferne einzelne Gesuche um deren Verwendung bei den politischen Behörden, zur thunlichsten Beförderung der allgemeinen Bergbau-Interessen in den Fällen der oben angeführten Paragraphe einlangen sollten, wenn die Bergbehörden derlei Gesuche vollkommen begründet und den Vorbehalt des §. 29, a. B. G., für den Schutz der Bergbau-Unternehmung nicht genügend finden, sich im Ersuchswege an die betreffende politische Behörde zu wenden, oder wenn dieß erfolglos bleiben sollte, der Ober-Bergbehörde hievon die geeignete Anzeige zu machen.

§. 24.

Unterirdische Schürfungen.

Die Bestimmung des §. 30, a. B. G., geht vorzugsweise dahin, daß für solche Hoffnungsschläge, welche aus unterirdischen (Gruben-) Bauen, nahe an der Gränze eines

verliehenen Grubenfeldes, entweder zur Ausrichtung eines übersetzten (verworfenen) Ganges oder Lagers, einer örtlichen Veruneblung (Vertaubung) desselben, endlich zur Verkreuzung vermutheter paralleler Gänge oder Lager u. s. w. geführt werden wollen, und wozu die Wahl eines Freischurfes am Tage als Schutz nicht ausreichen würde, weil von dort aus theils zwecklose, theils zeitraubende und kostbare Aufschließungsbaue getrieben werden müßten, ein Sicherstellungsmittel zur weiteren Feldes-Erwerbung nach glücklichen Arbeits-Resultaten gewonnen werde, indem ein in dieser Lage befindlicher Bergwerks-Unternehmer einen beliebigen Punct seines Hoffnungsschlages zum Aufschlagspuncte seines Freischurfes wählt, und sich damit jenen Theil des Schurfkreises sichert, der sein noch vorliegendes verliehenes Feld überragt.

Um dieses aber nach Vorschrift des Gesetzes thun zu können, muß

a) eine bereits erworbene Schurfbewilligung für dieses weitere Terrain nachgewiesen, oder eine solche gleichzeitig erbeten werden;

b) muß das Gesuch den Vorschriften des §. 15, a. B. G., vollständig entsprechen;

c) die genaue Anzeige von der Lage dieses Freischurfes mittelst einer Mappe gemacht, und

d) derselbe senkrecht über sich am Tage durch Setzung eines Schurfzeichens kenntlich gemacht werden (§§. 22 — 25, a. B. G.).

Die Bergbehörden haben zu erwägen und der Ober-Bergbehörde zu berichten, ob derlei Schurfzeichen, die sich auf unterirdische Freischürfe beziehen, nicht eine abweichende Form zu erhalten hätten, um sie in dieser ihrer Eigenschaft allgemein kenntlich zu machen.

§. 25.

Der Schlußsatz des §. 30, a. B. G., bestimmt, daß derlei unterirdische Freischürfe nur zulässig seien, in soferne

Wahrung älterer Rechte bei Freischürfen.

ältere Rechte dadurch nicht verletzt werden; der §. 31, a. B. G., verordnet, daß in einem Kreise um den Standort des Schurfzeichens, dessen Halbmesser = 224 Wiener Klafter beträgt, ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden dürfe, und der §. 33, a. B. G., setzt fest, daß gleichzeitig angemeldete Freischürfe, deren Schurfkreise (§. 31, a. B. G.) sich ganz oder theilweise decken, die so gedeckten Flächen gemeinschaftlich erhalten sollen.

Werden diese Vorschriften im Zusammenhange aufgefaßt, so folgt daraus, daß bereits erworbene Freischurf-Kreise durch später anmeldende Freischürfer in keiner Weise beeinträchtiget, daher auch mit den Schurfkreisen der letzteren nicht überlagert werden dürfen.

Kommen dießfalls Beschwerden älterer Freischürfer gegen jüngere vor, so hat die Bergbehörde letztere, entweder schriftlich, oder, wenn es ohne Beschwerde der Parteien geschehen kann, durch persönliche Vorladung einzuvernehmen, ob sie die Richtigkeit der Einsprache anerkennen und dieselbe durch Abänderung ihrer Standorte des Schurfzeichens zu beheben bereit seien.

Läßt sich weder auf diesem Wege, noch durch eine mit beiden Theilen abzuhaltende Tagsatzung eine Verständigung im gütlichen Wege erzielen, und beharren beide Theile auf ihrer Forderung und Weigerung, so ist der Markscheider zur Aufnahme und Mappirung der streitigen Schurfkreise abzuordnen.

Ergibt sich aus dieser Aufnahme die Ueberlagerung des älteren Schurfkreises, so hat die Bergbehörde das Erkenntniß wegen Uebersetzung des jüngeren Schurfzeichens — eigentlich der neuerlichen Wahl des Schurfkreises (§. 32, a. B. G.) — zu fällen.

Sollte der jüngere Schurfbau selbst in den Kreis des älteren Freischürfers fallen, so wäre derselbe als unbefugt zu erklären, in der Vormerkung zu löschen, und

die Entfernung des Schurfzeichens durch die zustehende politische Behörde (§. 28, a. B. G.) zu veranlassen.

Die hier angeordneten Verhandlungen können nur in Beziehung auf den Versuch der gütlichen Beilegung auch bei den Bergcommissariaten stattfinden. Die Abordnung des Markscheiders und die Entscheidung über dessen Operat obliegt der Berghauptmannschaft.

§. 26.

Nebenschürfe innerhalb des Frei-Schurf-Kreises.

Dem Freischürfer ist es zwar im Sinne des §. 31, a. B. G., gestattet, innerhalb seines Schurfkreises außer dem angemeldeten und mit dem Schurfzeichen ausgestatteten Schurfbaue — mehrere solche Arbeiten zu beginnen, allein solche Baue genießen nicht die Vorrechte eines Freischurfes, und der Besitzer derselben muß es sich gefallen lassen, daß derlei Baue, wenn ein benachbarter Freischürfer früher ein verleihungswürdiges Object aufschließt, und um die Verleihung ansucht, von den Grubenmaßen des Nachbars überlagert werden können, in soferne diese Nebenbaue nicht in das vorbehaltene Feld des ersten Freischürfers fallen (§§. 36, 37, a. B. G.); dieser muß in einem solchen Falle seinen nicht geschützten Bau dem neuen Bergwerks-Eigenthümer ohne Entschädigung überlassen, in soferne ein solcher Bau nicht die Eigenschaft eines Hilfsbaues zum angemeldeten Freischurfe hat (§. 175, a. B. G.).

Da das Gesetz aber einem Freischürfer nicht verbietet, auch innerhalb seines Schurfkreises oder in einer solchen Nähe zu demselben einen zweiten Freischurf anzumelden und vorschriftmäßig zu bezeichnen, daß dessen neuer Schurfkreis seinen älteren theilweise deckt, so ist der Freischürfer, in soferne die im §. 25 erörterten Rechte der Nachbarschürfer dadurch nicht verletzt werden, in die Lage gesetzt, auch für etwaige Neben-Schurfbaue die volle gesetzliche Sicherstellung zu bewerkstelligen, wogegen er selbst-

verständlich für diesen zweiten oder dritten Freischurf alle Verpflichtungen eines jeden Freischürfers zu erfüllen hat (§§. 178—181, a. B. G.).

§. 27.

Vorsorge für Schurfrechte bei Verfassung der Revierstatute.

In geschlossenen Bergrevieren, in welchen bisher die Verleihung kleinerer oder ganz anders begränzter Grubenmaße, endlich sogenannter Anhangs- (Schermaße) ohne neuen Aufschlag gesetzlich in Anwendung stand, würde jedoch das Erstehen jener ausgedehnten Vorrechte, welche das neue a. B. G. den Freischürfern einräumt, eine große Störung, viele Streitigkeiten und große Unsicherheit des Besitzes und Betriebes hervorrufen.

Es ist demnach die Pflicht der Bergbehörden, dafür zu sorgen, daß gleich nach Bildung der Reviere, §. 8, im Sinne der §§. 274, 275, a. B. G., zum Entwurfe der Reviersstatuten geschritten und hiebei auf die den örtlichen Verhältnissen angemessenste Regelung der Schurfrechte gehöriger Bedacht genommen werde (§. 31, a. B. G.).

§. 28.

Folgen eigenmächtig übersetzter Schurfzeichen.

Da nach §. 32, a. B. G., jede Verrückung des Schurfzeichens als eine neue Schurf-Anlage zu betrachten ist, so folgt daraus, daß mit einer solchen Uebersetzung das früher erworbene Freischurf-Recht erlischt, die Lage des neuen Standortes aber nach §. 22, a. B. G., der Bergbehörde angezeigt, und von dieser bestätiget seyn muß, wenn der Schürfer sich die Vorrechte eines Freischurfes für denselben sichern will.

Vernachlässiget der Freischürfer diese Pflicht, so wird er für jeden einem Dritten dadurch zugefügten Nachtheil verantwortlich, sein übersetztes Schurfzeichen begründet keinen ausschließlichen Kreis, oder keinen Maßenvorbehalt, die neben demselben befindlichen Schurfbaue erhalten nur die Eigenschaft einer Vorarbeit, §. 10, lit. a), und müssen im Falle eines fremden in gesetzlicher Weise darüber gezogenen Frei-

schurf-Kreises ohne alle Entschädigung verlassen werden (§. 10, Absatz 10).

Kömmt die Bergbehörde in die Kenntniß von einer derartigen gesetzwidrigen Uebersetzung von Schurfzeichen, so hat dieselbe den Schürfer zur Verantwortung zu ziehen, und wenn er sich mit einer Befugniß dazu nicht ausweisen kann (§. 20), die Entfernung des unbefugten Schurfzeichens durch die politische Behörde zu veranlassen.

§. 29.

Der §. 33, a. B. G., bestimmt, daß gleichzeitig — d. i. an einem und demselben Tage (§. 53, a. B. G.) — von zweien oder mehreren angemeldete Freischürfe, deren Kreise sich decken, ein gemeinschaftliches Eigenthum der sich deckenden Kreise begründen. Gemeinschaftliche Schurfkreise.

Die Bergbehörde hat vor Erledigung dieser Anmeldungen sogleich über die Lage der angemeldeten Freischürfe, nach den Angaben der Anmelder, eine Karte anzufertigen, worauf die sich deckenden Kreise ersichtlich sind.

Von dieser Karte ist ein Exemplar in dem Freischurf-Vormerkbuche (§. 20) gehörigen Ortes einzulegen, und auf den Blättern der betreffenden Freischürfe anzumerken:

„Das (nördliche, südliche, westliche oder östliche) Seg-
„ment dieses Schurfkreises mit seinem größten Breitendurch-
„messer von (Klafter, Fuß, Zoll) ist mit dem Frei-
„schurfe Exb.-Nr.. . . de 18 . . gemeinschaftlich."

Jedem der betreffenden Anmelder ist mit der Anmeldungs-Bestätigung (Formulare IV) eine Copie dieser Karte, und auf der Bestätigung selbst die oben vorgezeichnete Anmerkung mit der Aufforderung hinauszugeben, binnen einer angemessen vorzuzeichnenden Frist, über die Benützung dieser gemeinschaftlichen Flächen ein gütliches Uebereinkommen zu treffen, widrigenfalls keinem der Theilnehmer eine Grubenmaßen-Lagerung über dieselben vor gerichtlicher Austragung der beiderseitigen Ansprüche gestattet werden könnte.

In der Revierskarte ist dieses gemeinschaftliche Freischurf-Recht gleichförmig einzuzeichnen.

§. 30.

Grubenmaßen-Lagerung über das Schurfgebiet.

Aus den Bestimmungen, welche die §§. 35 — 37, a. B. G., vorzeichnen, ergeben sich nachstehende Folgerungen für das Benehmen der Bergbehörden.

Schürfer, welche einen Schurfbau bis zu dessen Verleihungswürdigkeit (§. 44, a. B. G.) aufgeschlossen und um die Verleihung nachgesucht haben, können ihr begehrtes Grubenfeld — in soferne ältere Verleihungen nicht im Wege stehen — auch über die Gränzen ihres Schurfgebietes (§. 15, Absatz 2, a. B. G.) und innerhalb desselben auch über ihren Freischurf-Kreis, ja sogar in den Freischurf-Kreis eines Dritten hinein lagern, in so weit diesem nur jene Fläche unberührt bleibt, welche ihm nach Vorschrift der §§. 34, 36 und 37, a. B. G., zur Deckung seines Freischurfes vorbehalten bleiben muß.

Befinden sich innerhalb des auf diese Weise angesprochenen Grubenfeldes fremde Schurfbaue, denen die gesetzliche Eigenschaft von Freischürfen nicht zusteht (§. 10, a) und §. 28), so fallen diese dem neuen Verleihungswerber durch die Verleihung ohne jeder Entschädigungsverpflichtung zu, und die Bergbehörde hat solche allgemeine Schürfer zur Abtretung ihrer eingefangenen Schurfbaue zu verhalten. Die dabei befindlichen Werkzeuge, Grundstücke, Gebäude, Maschinen u. dgl. bleiben jedoch Eigenthum der Schürfer.

§. 31.

Anzeige der Schurfrechts-Uebertragung.

Wird eine allgemeine Schurfbewilligung (§. 14, a. B. G.) von dem ursprünglichen Erwerber an einen Dritten übertragen, so hat die im §. 38 vorgeschriebene Anzeige bei der Bergbehörde (Berghauptmannschaft oder Bergcommissariat) mittelst einer von beiden Theilen unterfertigten Eingabe unter Beilegung der Original-Schurf-

bewilligung zu geschehen. Jede in dieser Beziehung mangelhafte Eingabe ist zur Ergänzung zurückzuweisen.

Einstellung unbefugter Schurf-Arbeiten.

Kommt die Bergbehörde auf irgend eine Weise zur Kenntniß, daß der Uebernehmer vor der ordnungsmäßigen Anzeige Schurfbaue betreibt, so sind diese einzustellen und es ist das Strafverfahren nach §. 236, a. B. G., einzuleiten.

Die Einstellung selbst erfolgt durch ein ämtliches Bauverbot an den unbefugten Schürfer, und durch ein Ersuchen an die zuständige politische Behörde, dieses Verbot durch ihre Organe überwachen zu lassen.

Gerichtliche Uebertragung der Schurfbewilligung.

Erfolgt die Uebertragung einer Schurfbewilligung durch eine gerichtliche Einantwortung (in Folge einer Verlassenschafts-Abhandlung, einer Execution, eines Concurses o. dgl.), so hat der Erwerber diese Urkunde im Original oder in beglaubter Abschrift nebst der Original-Schurfbewilligung seiner einseitigen Anzeige beizulegen.

§. 32.

Verfahren über die Anzeigen von übertragenen Schurfbewilligungen.

Jede Anzeige über die Entäußerung einer Schurfbewilligung hat die Bergbehörde zuerst in formeller Beziehung (§. 31) zu prüfen, und wenn in dieser Hinsicht ein Bedenken nicht obwaltet, zu untersuchen, ob der Erwerber nach §§. 7, 8, a. B. G., zum Bergbau berechtiget sei und ob die fragliche Schurfbewilligung noch in Giltigkeit stehe.

Ist eines oder das andere nicht unzweifelhaft nachgewiesen, so ist der Anzeiger dahin zu bescheiden, daß die Uebertragung in den Schurfbüchern nicht vorgemerkt, und dem Uebernehmer aus dieser Uebertragung Schurfrechte nicht zugestanden werden.

Findet die Bergbehörde in den angedeuteten Beziehungen kein gesetzliches Hinderniß, so ist die angezeigte Uebertragung sowohl auf der Original-Schurfbewilligung als im

Schurfbuche gehörigen Ortes auszuzeichnen und der Anmelder unter Rückschluß der ersteren hievon zu verständigen.

§. 33.

Uebertragung von Freischürfen.

Angemeldete und bestätigte Freischürfe (§. 22, a. B. G.) können, außer der in den §§. 30 und 31 erörterten Zulässigkeit der Uebertragung, nur dann von dem ursprünglichen Erwerber an einen Dritten abgetreten werden, wenn diesem gleichzeitig auch die Schurfbewilligung über das Gebiet, in welchem der fragliche Freischurf liegt, übertragen wird, oder wenn der Uebernehmer bereits selbst eine noch giltige Schurfbewilligung über dasselbe Gebiet besitzt, oder endlich, wenn er gleichzeitig mit der Uebertragungs-Anmeldung um die Ausfertigung einer Schurfbewilligung über eine beliebige Fläche, in welcher der abgetretene Freischurf gelegen ist, ansucht.

Im ersten Falle ist die Uebertragung der Schurfbewilligung und des Freischurfes im Schurf- und Freischurf-Vormerkbuche zu vollziehen. Besitzt der ursprüngliche Schürfer auf Grundlage der abgetretenen Schurfbewilligung in dem betreffenden Schurfgebiete noch mehrere nicht abgetretene Freischürfe, so ist derselbe aufzufordern, binnen einer festzusetzenden Frist für diese um eine neue Schurfbewilligung anzusuchen, widrigenfalls die im §. 10, Absatz 7 und 8, vorgesehenen Folgen einzutreten haben.

In den beiden anderen Fällen ist der übertragene Freischurf von der ursprünglichen Schurfbewilligung abzuschreiben und bei der betreffenden älteren oder neuen Schurfbewilligung des mittelbaren Erwerbers vorzumerken. Die entsprechende Vormerkung hat auch im Freischurf-Buche zu geschehen.

§. 34.

Schurfbuch.

Formulare VI.

Das nach §. 39, a. B. G., zu führende Schurfbuch ist nach dem Formulare VI anzulegen, und es muß auch

hier jeder Schurfbewilligung mindestens ein Blatt vorbehalten bleiben, um für die Vormerkungen der Verlängerungen, der Uebertragungen — der erworbenen Freischürfe und deren Uebertragung oder Löschung u. s. w. den nöthigen Raum zu haben.

Sowohl die Schurfbücher als die Freischurf-Bücher (Formular V) sind bei jener Behörde zu führen, welcher die erste Amtshandlung darüber zusteht (§§. 11, 20).

Die Berghauptmannschaften haben aber die dießfälligen Vorlagen der Bergcommissariate so zu ordnen, daß sie den Stand dieser Bücher der letzteren stets richtig vor Augen haben. Beide Bücher müssen übrigens genaue Personen- und Ortsregister haben, um das Nachschlagen zu erleichtern.

Neben diesen Büchern müssen auch die Revierskarten sogleich, und zwar in dem gleichen Maßstabe von 40 Klaftern auf den Wiener Zoll, jedoch nur bei der Berghauptmannschaft angelegt werden. Revierskarten.

Sobald sich nämlich die Berghauptmannschaft nach Vorschrift des §. 8 ihr Amtsgebiet gehörig in Reviere eingetheilt hat, sind über jene, in denen bereits Bergbau betrieben wird, sogleich, über die anderen aber nach Maßgabe als darin neue Bergwerks-Unternehmungen entstehen, durch Vergrößerung der Generalstabs-, Straßen- oder anderer verläßlicher Karten die oben vorgeschriebenen Revierskarten zu entwerfen und in selben die bereits bestehenden Schurf-, Freischurf- oder Verleihungs- und Concessions-Objecte, die neu erworbenen aber nach ihrer Erwerbung deutlich einzutragen.

Jedes angemerkte Object muß eine Nummer erhalten, und jeder Revierskarte, sie mag aus einem oder mehreren Blättern bestehen, ist ein Verzeichniß beizulegen, worauf jede Nummer mit der Bemerkung seiner Eigenschaft (Schurfgebiet, Freischurf, Grubenmaß ꝛc.) und dem Buche und Blatte, wo es eingetragen ist, anzuführen seyn wird.

Von jenen Blättern, welche die Amtsgebiete der Bergcommissariate betreffen, sind denselben Copien zu übergeben.

Auch die Einsicht der Revierskarten steht Jedermann frei.

Zum dritten Hauptstücke.

§. 35.

Verleihungs- und Concessionsbücher.

Formulare VII.

Ueber jede der im §. 41, a. B. G., aufgeführten verschiedenen Kategorien von Verleihungen und Concessionen hat die Berghauptmannschaft ein eigenes Vormerkbuch (Verleihungs- oder Concessionsbuch) nach dem Formulare VII zu führen, in welchem für jedes Object mehrere Seiten zu widmen sind.

Auf die erste Seite wird am Kopfe der Name des Objectes (bei den Ueberscharen lediglich die Aufschrift: „zugemessene Ueberschar" oder „selbstständige Ueberschar") und darunter die umständliche Beschreibung der Ortslage, mit Anführung des Datums und der Exh.-Nr. der Verleihungs- oder Concessions-Urkunde des Blattes und der Nr., wo dieses Object in der Revierskarte (§. 34) erscheint und der hierüber erfolgten Vermessung und Verlochsteinung (§§. 64—66, a. B. G.) eingetragen.

Sonach folgt auf derselben Seite die hervorragend in die Mitte geschriebene Aufschrift:

a) „**Bergbuchs-Stand**"

mit der Bemerkung, in welchem Tom. Fol. und Exh.-Nr. de anno . . . dieses Object im Bergbuche des k. k. Berggerichtes zu . . . . und zwar als selbstständige Bergbuchs-Entität, oder als Bestandtheil des Gruben- oder Bergwerks-Complexes N. N. eingetragen sei.

Sind zu dieser im Bergbuche bereits eingetragenen Bergwerks-Entität entweder gleichzeitig oder nachträglich andere derlei Entitäten als gewidmet vorgeschrieben, so

müssen dieselben hier ebenfalls vorgemerkt werden, und zwar mit Berufung auf den Band und die Seite des Verleihungs- oder Concessionsbuches, wo dieselben eingetragen stehen, bei Wassergefällen, Aufbereitungs-, Hüttenwerken oder Maschinen u. dgl., mit Berufung auf die Exh.-Nr., unter welcher dieselben bei der Bergbehörde im Sinne der §§. 128, 129, 133, a. B. G., zur Anzeige gelangten.

Endlich ist zu bemerken, in welchem Bande und auf welcher Seite dieses Object im Frohnbuche (Formulare XXII) und im Maßen-Kataster (Formulare XX) vorgetragen wurde.

Auf die zweite Seite kommt in die Mitte:

b) „**Besitz und Verwaltung**“.

Unter diese Aufschrift sind der Vor- und Zuname, Charakter und Wohnort des oder der ursprünglichen Erwerber, oder der Gewerkschafts-Firma und ihrer Direction (§. 144, a. B. G.), dann des etwa aufgestellten Bevollmächtigten (§. 188, a. B. G.) zu schreiben.

Ist die Entität Eigenthum mehrerer Mittheilhaber (§. 135, a. B. G.), so sind deren Namen, Charakter, Wohnorte und Verantheilungs-Quotienten einzeln aufzuführen. Ist die Entität Eigenthum einer Gewerkschaft (§. 137, a. B. G.), so ist außer ihrer Firma und Direction auch die Seite des Gewerkenbuches (§. 141, a. B. G.) zu bemerken, wo die Kuxen-Inhaber und deren Bevollmächtigte (§§. 141, 148, a. B. G.) vorgemerkt stehen.

Bei jeder dieser Vormerkungen ist das bezügliche Exh.-Nr. beizusetzen.

Auf die dritte Seite ist in die Mitte zu schreiben:

c) „**Anmerkungen**“.

In diese Abtheilung gehören unter Anführung der bezüglichen Exh.-Nr.:

1. Die etwa ertheilten Fristungen (§. 182, a. B. G).

2. Vorgekommene, besondere wichtigere Ereignisse (§§. 221 und 222, a. B. G.).

3. Eingetretene Straffälle (§§. 238, 239, 240, 243, 244, 245, 246, 248, 250).

4. Verhandlungen und deren Erledigung bei Durchschlägen (§. 198, a. B. G.).

5. Ueber das Zusammenschlagen der Gruben (§. 112, a. B. G.).

6. Ueber die Berechtigungen und Belastungen als Hilfs- oder Revierstollens-Berechtigter oder Verpflichteter (§§. 87, 94, 95, a. B. G.), dann aus dem Bergbau-Dienstbarkeits-Verhältnisse (§§. 191 — 197, a. B. G.) u. s. w.

Wird eine Verleihung oder Concession zurückgelegt oder als erloschen erklärt (§§. 263—265, dann 259, 260, a. B. G.), so ist die am Kopfe der ersten Seite vorgeschriebene Benennung des Objectes mit rother Tinte zu unterstreichen und auf dieselbe Weise ad marginem zu bemerken: „(aufgelassen) (als erloschen erklärt) laut Exh.-Nr. . . . . de 18 . . . "

Ist dieses Object auch ein Bestandtheil eines anderen Complexes, so ist dessen Vormerkung bei demselben unter dem Absatze a) auf gleiche Art zu behandeln.

Ist ein Bergwerks-Object zugleich einem anderen Complexe als Bestandtheil zugeschrieben, so ist auf dem Haupt-Vormerkblatte des Ersteren unter den Abtheilungen b) und c) bloß anzumerken: „das Weitere erscheint im Verleihungs- (oder Concessions-) Buche, Tom. . . . Fol. . . ."

§. 36.

Wahl der Reviers-Ausschüsse.

Wie die im §. 43, a. B. G., berufenen Revierstatuten zu berathen, zu entwerfen und zu sanctioniren seien, bestimmen die §§. 274, 275, a. B. G.; die Berghauptmannschaften werden jedoch mit aller Umsicht und mit Berücksichtigung der in den §§. 8 und 27 gemachten

Andeutungen sogleich dahin wirken, daß in den einmal festgestellten Bergrevieren verläßliche und mit den Localverhältnissen möglichst vertraute Reviers-Ausschüsse gewählt werden, mit denen die Bergbehörden in allen, die Gesammtheit der Revier betreffenden Angelegenheiten sofort in ämtliche Verbindung zu treten haben.

Diese Wahl hat in der Art zu erfolgen, daß jeder einzelne Bergwerks-Besitzer der gebildeten Revier mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltage von dem Zwecke und der Nothwendigkeit eines aufzustellenden Reviers-Ausschusses unterrichtet, und auf den von der Bergbehörde anzuberaumenden Tag zur Vornahme der Wahl eingeladen werde.

Die Wahl hat der Berghauptmann selbst in der Art vorzunehmen, daß der Versammlung vorerst im Sinne des §. 8 die Wichtigkeit dieses Institutes erläutert, und dieselbe aufgefordert werde, darüber abzustimmen, aus wie viel Mitgliedern der Reviers-Ausschuß bestehen, und für welche Zeitdauer derselbe gewählt werden soll.

Sind diese Fragen durch Stimmenmehrheit entschieden, wobei jeder Einzelne eine Stimme zählt, und bei Stimmengleichheit jene Meinung zum Beschlusse wird, welcher der größte Bergwerks-Besitzer, und bei mehreren gleich großen, der älteste an Lebensjahren beigetreten ist, so ist zur Wahl der Reviers-Ausschüsse selbst zu schreiten, was mit Wahlzetteln zu geschehen hat, und wobei die relative Stimmenmehrheit entscheidet.

Fallen gleich viel Stimmen auf zwei oder drei Personen, so haben dieselben abzutreten, und es ist von allen übrigen Anwesenden über die Wahl eines derselben mündlich abzustimmen.

Ueber den ganzen Act ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem sich die Gewählten über die Annahme der Wahl zu erklären haben.

Verweigern sie die Annahme, so müssen sie auch die Gründe dieser Weigerung angeben, und findet der Berghauptmann dieselben berücksichtigungswürdig, so wird er für den Weigernden, aus der Zahl derjenigen, welche nach ihm die meisten Stimmen hatten — oder nach Umständen ohne Rücksicht darauf sogleich eine neue Wahl auf die oberwähnte Weise vornehmen.

Den geschlossenen Wahlact hat der Berghauptmann mit seinem Gutachten der Ober-Bergbehörde vorzulegen, welche die Bestätigung zu ertheilen oder die Anordnung einer neuen Wahl aufzutragen hat.

Vereinigen sich die Reviersgewerken in keiner Weise über die Wahl des Ausschusses überhaupt, oder über die Personen, so daß auch eine relative Stimmenmehrheit nicht erzielt werden kann, so hat der Berghauptmann von Amtswegen einen Ausschuß von drei Personen für die Dauer Eines Jahres bei der Ober-Bergbehörde in Vorschlag zu bringen, und nach Ablauf dieser Zeit eine neue Wahl anzuberaumen.

Ist der Reviers-Ausschuß gewählt und bestätiget, so hat derselbe unter sich und allein den Vorstand zu wählen und der Bergbehörde anzuzeigen, welcher sofort für die Geschäftsführung zu sorgen und die Correspondenzen des Ausschusses zu unterfertigen hat.

Die Reviers-Ausschüsse versammeln sich nur, wenn ihr Vorstand über Aufforderung der Bergbehörde, oder wegen dringenden die Gesammtheit der Revier betreffenden Angelegenheiten eine solche Versammlung anberaumt.

Die Beschlüsse desselben werden nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt, und bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Vorstandes, der jedenfalls mitstimmt.

§. 37.

Bestimmung der Abbauwürdigkeit.

Der Begriff von Abbauwürdigkeit ist — wie schon aus dem Sinne des §. 44, a. B. G., hervorgeht, ein sehr relativer.

Nicht nur die Art und Menge der in einer aufgeschlossenen Lagerstätte vorkommenden vorbehaltenen Mineralien, sondern auch der Tausch — oder Verkehrswerth derselben am Orte ihres Vorkommens haben auf die Bestimmung der Abbauwürdigkeit Einfluß, verschiedene Pochgänge — ärmere Eisensteine — Kiese u. s. w. sind wegen des weiten Transportes zu den Hütten, wegen hohen Hüttenkosten — wegen Mangel einer ihrer Benützung entsprechenden technischen Anstalt u. dgl. an dem einen Orte völlig werthlos, daher nicht abbauwürdig, während sie an einer zweiten Grube mit Vortheil gewonnen werden können.

In jeder Bergwerks-Revier bildet sich aber dießfalls eine praktisch richtige Beurtheilung aus, welche im Sinne des Gesetzes hier zu Rathe gezogen werden soll.

Für die Bergbehörden bleibt diese Beurtheilung und die weitere Erwägung wichtig, daß das Gesetz eine Bergwerks-Verleihung nicht gestatten will, wo die Absicht des Bewerbers auf eine für den B e r g w e r k s - B e t r i e b a u f v o r b e h a l t e n e M i n e r a l i e n unfruchtbare Occupation, nur zur Erreichung von Nebenzwecken, zu schwindelnden, oder auf die Unkenntniß und Leichtgläubigkeit dritter Personen bauenden Speculationen gerichtet ist.

In der Absicht des neuen Berggesetzes liegt es offenbar, nur Bergwerks-Unternehmungen zu begünstigen, welche in nationalökonomischer Beziehung einen Werth haben, solchen Unternehmungen Credit zu verschaffen und Capitalien zuzuführen, dem darauf gegründeten öffentlichen Bergbuche aber eine — m ö g l i c h st sichere — Grundlage zu geben.

Halten sich die Bergbehörden diese Grundsätze stets vor Augen, so werden sie auch die Bedeutung der Abbauwürdigkeit bei der Verleihung höher anschlagen, und dabei lieber strenger verfahren, weil der Verleihungs-

werber durch sein Freischurf = Recht auch für weitere und länger andauernde Aufschließungsbaue vollständig gedeckt ist.

Die vorzüglichste Pflicht der Bergbehörden wird es demnach seyn, sich durch Beaugenscheinigung der in Betrieb stehenden benachbarten Bergbaue, durch die Ueberzeugung von der örtlichen Gestaltung der Lagerstätten in ihrem weiteren Aufschlusse, durch die Berathung und Besprechung mit erfahrenen, vertrauenswerthen Bergleuten einzelner Reviere, eine richtige Ansicht von der ortsüblichen und erfahrungsgemäßen Abbauwürdigkeit der vorkommenden Lagerstätten zu verschaffen, ohne hiebei auf die Total-Bilance der Bergwerke Rücksicht zu nehmen, welche durch einen Zusammenfluß äußerer Verhältnisse auch bei dem reichsten Adel ihrer Lagerstätten zeitweise ohne Reinertrag sich darstellt.

Ist der dem Verleihungsgesuche zum Grunde liegende Aufschluß von der Art, daß derselbe nach der örtlichen Bergbau-Betriebsweise sich zum Abbaue eignet, so kann in dieser Beziehung die Verleihung ohne Anstand stattfinden, eine bloße Hoffnung auf bessere Veredlung der noch nicht abbauwürdigen Lagerstätte kann jedoch eine Verleihung nicht rechtfertigen, selbst wenn sie vollkommen begründet wäre, weil zur Realisirung dieser Hoffnung das Freischurf-Recht ausreicht.

Sollte sich jedoch ein Reviers-Ausschuß oder eine große Mehrheit der Bergwerks = Besitzer, oder die Bergbehörde aus wohlerwogenen Gründen dahin aussprechen, daß sich in irgend einer Revier bestimmte und genaue Anhaltspuncte für die Beurtheilung der Abbauwürdigkeit mineralischer Lagerstätten finden, und daß es wünschenswerth sei, hierüber positive Vorschriften für diese Revier zu ertheilen; so hat die Berghauptmannschaft die dießfälligen Anträge mit den Aeußerungen des Reviers-Aus-

schusses ihrer Ober-Bergbehörde vorzulegen, welche darüber die Entschließung des Finanzministers einholen wird.

§. 38.

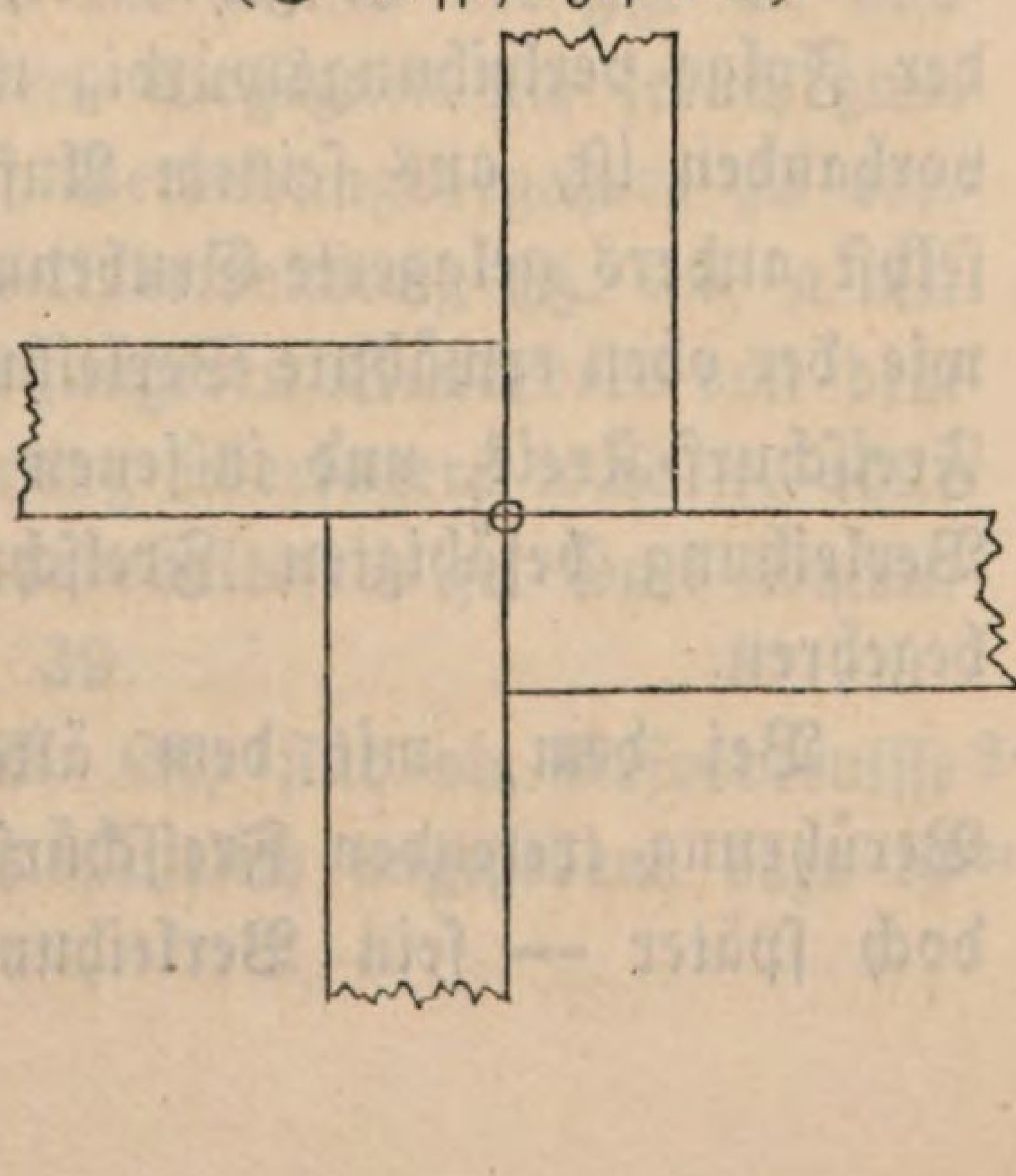
Zusammentreffen der begehrten Grubenmaße mit Freischurf-Kreisen.

Der §. 47, a. B. G., handelt von der Anzahl und der §. 52, a. B. G., von der Lagerung der durch den Verleihungswerber in Anspruch genommenen Grubenmaße.

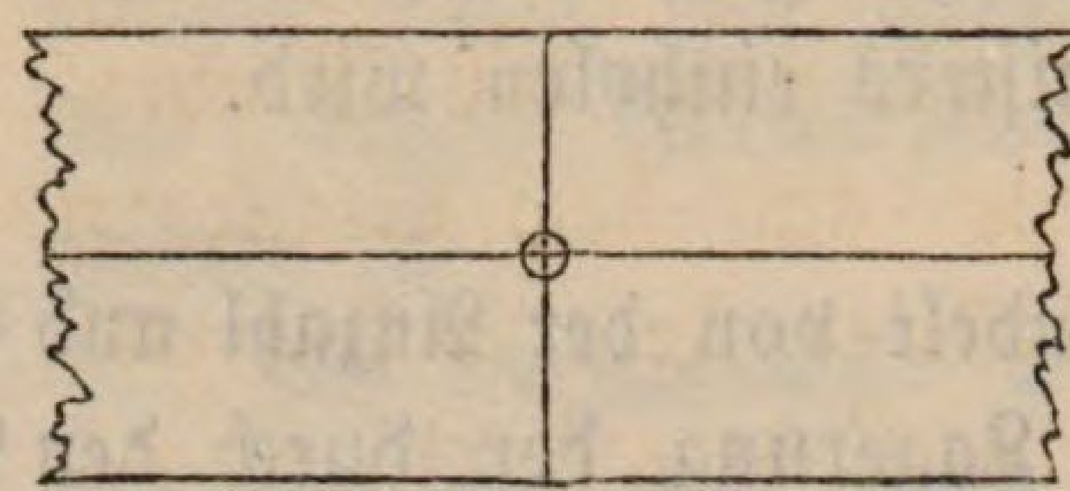
Kommen diese Ansprüche weder mit den Rechten anderer, jüngerer Verleihungswerber, noch mit jenen der Freischürfer in Berührung, so spricht das Gesetz die Grundsätze zweifellos aus, nach welchen die Bergbehörden vorzugehen haben, und dieselben werden sich nur in Beziehung auf den zweiten Absatz des §. 47, a. B. G., gegenwärtig halten, daß es hiebei auf die Lage der aufgeschlossenen Lagerstätte ankomme, in wieferne dem Verlangen einer mehreren Maßenzutheilung entsprochen werden könne, da immerhin der Grundsatz aufrecht erhalten werden muß, daß nur der wahrscheinliche Inhalt vorbehaltener abbauwürdiger Mineralien das Object eines Grubenmaßes bilde.

Ist nämlich mit dem zur Verleihung vorgerichteten Aufschlusse (§. 44, a. B. G.) die Lagerstätte soweit entblößt, daß sich ihr Anhalten nach dem Streichen und nach dem Verflächen als wahrscheinlich ergibt, stellt sich überdieß letzteres unter einem geringen Fallwinkel gegen den Horizont dar, befindet sich der Aufschlagspunct in der Mächtigkeit der Lagerstätte und ist das Feld gegen allen Seiten frei; so sind alle Bedingungen vorhanden, um im Sinne des §. 47, a. B. G., aus diesem Aufschlagspuncte 4

(○ Aufschlagspunct.)

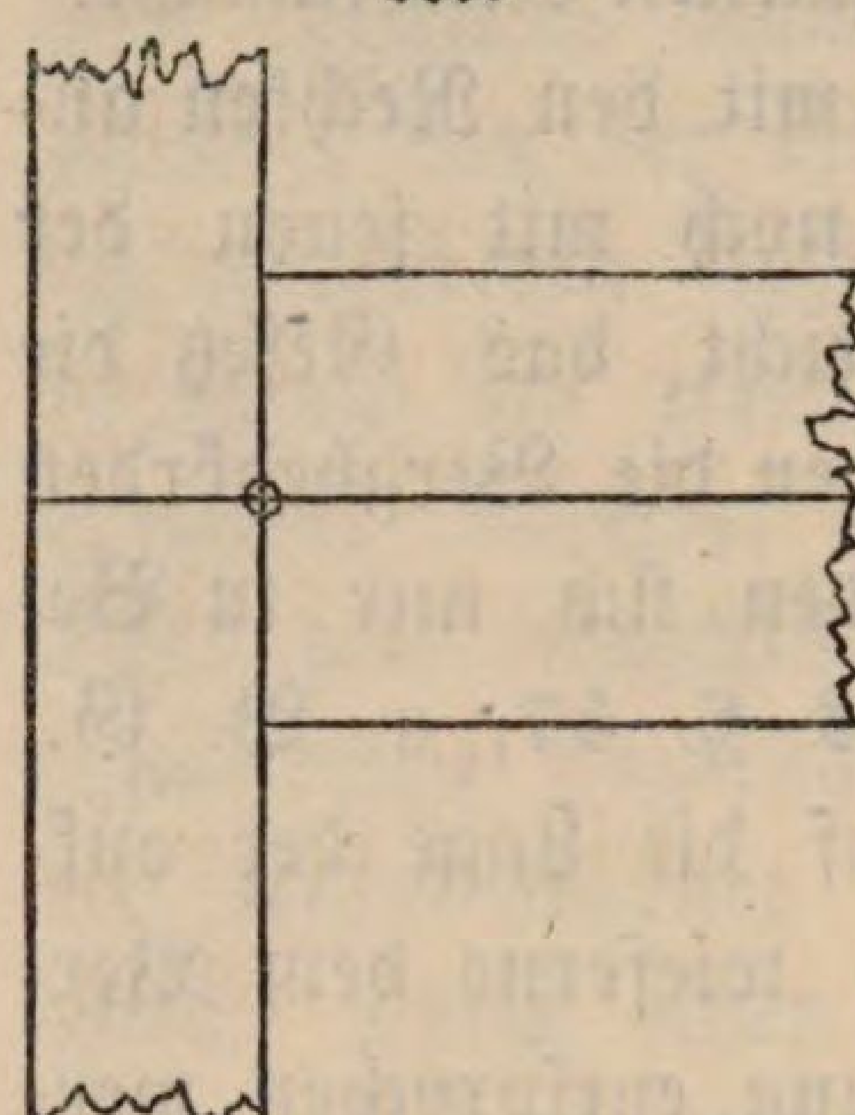


oder



einfache oder 4 Doppelmaßen ausmessen zu können, wobei derselbe am Zusammenstoße dieser Maßen, z. B. nach nebenstehender Zeichnung, zu liegen kömmt.

oder



Befinden sich jedoch spätere Verleihungswerber oder Freischürfer in der Nähe des älteren Verleihungswerbers, dessen Maßenlagerung in die Freischurf-Kreise der ersteren eingreift, so tritt der Fall ein, daß dem jüngeren Verleihungswerber und dem hiezu noch nicht befähigten Freischürfer sein vorbehaltenes Feld nach §. 36, a. B. G., vorerst ausgemessen werden muß, in soferne zwischen den Betheiligten ein anderes Uebereinkommen nicht zu Stande kam, was die Bergbehörde jedesmal vorläufig in Antrag bringen und versuchen muß.

Hiebei kann der bloße Freischürfer auf eine andere Art der Ausmessung seines Vorbehaltfeldes nicht Anspruch machen, als sie ihm die §§. 36 und 37, a. B. G., mit Rücksicht auf den §. 34, a. B. G., einräumen, er ist aber darum nicht gehindert, wenn dessen Aufschluß in der Folge verleihungswürdig wird, und noch freies Feld vorhanden ist, aus seinem Aufschlusse ausgedehntere und selbst anders gelagerte Grubenmaße, ja in gleicher Weise wie der oben erwähnte Verleihungswerber auch über seinen Freischurf-Kreis, und in jenen eines dritten noch nicht zur Verleihung befähigten Freischürfers zur Verleihung zu begehren.

Bei dem, mit dem älteren Verleihungswerber in Berührung tretenden Freischürfer, welcher ebenfalls — jedoch später — sein Verleihungsgesuch überreicht hat, ist

jedoch das Verhältniß ein anderes. Ein solcher kann nämlich in der Richtung gegen die Lage der Grubenmaßen des älteren Bewerbers hin, aus dem Standorte seines Freischurf-Zeichens kein größeres Feld in Anspruch nehmen, als ihm der §. 37 mit Rücksicht auf den §. 34, a. B. G., einräumt, d. i. die halbe Länge seines gewählten einfachen Grubenmaßes, nach allen anderen Richtungen aber, selbst über seinen Schurfkreis hinaus und in jenen anderer Freischürfer oder noch jüngerer Verleihungswerber kann er unter dem oberwähnten Vorbehalte der gesetzlichen Ansprüche derselben, sein begehrtes Grubenfeld beliebig lagern.

Zeigt es sich bei der vorläufigen Ausmessung der Lage des von dem älteren Verleihungswerber begehrten Feldes, daß selbes in keinen der benachbarten Freischurf-Kreise eingreift, so entfällt die Nothwendigkeit einer Zumessung der vorbehaltenen Maßen für die nachbarlichen Freischürfer oder jüngeren Verleihungswerber.

Es kann zwar ein Verleihungsgesuch auch über einen Aufschluß überreicht werden, der durch eine frühere Schurfbewilligung nicht gedeckt ist, was bei einem ganz zufälligen Funde ohne alle Schurfarbeit und in unterirdischen Grubenbauen an der Gränze eines verliehenen Feldes geschehen kann, und im Sinne der §§. 40 und 45, a. B. G., zulässig wäre. Begegnen sich jedoch zwei solche Richtschürfer bei dem Verleihungsbegehren zu verschiedenen Zeiten der Gesuchs-Ueberreichung (§. 52, a. B. G.), so kann der Fund des jüngeren Bewerbers von dem älteren bei der Maßenlagerung überlagert werden, ohne daß dem ersten irgend ein Vorbehaltsfeld zu Gute kömmt.

§. 39.

Form und erste Behandlung der Verleihungsgesuche.

In dem §. 49, a. B. G., sind die Erfordernisse jedes Verleihungsgesuches ausführlich angegeben; dazu ist Folgendes zu bemerken:

1. Alle Verleihungsgesuche müssen schriftlich überreicht werden, eine mündliche Anmeldung derselben ist unstatthaft, und darf nicht aufgenommen werden.

2. Verleihungsgesuche, welchen ein Wahrzeichen nicht beiliegt, oder worin die Lage und Beschaffenheit des Aufschlusses, auf welchen die Verleihung angesucht wird, nicht mit Bestimmtheit angegeben ist, sind unbedingt zurückzuweisen, und erlangen, wenn sie in verbesserter Form wieder eingebracht werden, das Vorrecht (§. 52, a. B. G.) nur von dem Zeitpuncte ihrer neuerlichen Ueberreichung.

3. Zur Verbesserung anderer Mängel in dem Verleihungsgesuche, deren Berichtigung nicht etwa bei der Freifahrung (§. 54, a. B. G.) ohne Beeinträchtigung anderer Rechte geschehen kann, ist dem Verleihungswerber eine nicht verlängerbare Frist von 8 Tagen zu bestimmen, bis zu deren Ablauf ihm das Vorrecht nach dem Zeitpuncte der früheren Ueberreichung vorbehalten bleibt.

4. Ueber alle einlangenden Verleihungsgesuche, selbst wenn dieselben nach vorstehendem Absatze 2 gänzlich zurückgewiesen werden, muß bei der Berghauptmannschaft ein besonderes Vormerkbuch nach dem Formulare VIII geführt und in dasselbe jede Vorkehrung, welche über das Verleihungsgesuch getroffen, oder was darüber erlassen wurde, bis zur Ausfertigung der Verleihungsurkunde (§. 63, a. B. G.) und der bestätigten Verlochsteinung (§. 66, a. B. G.) mit Datum und Exh.-Nr. eingetragen werden.

Formulare VIII.

§. 40.

Aufnahme der Lagerungskarte durch den Markscheider der Bergbehörde.

Die richtige Aufnahme der Lagerungskarte (§. 50, a. B. G.) ist von großer Wichtigkeit, da sie das Verleihungsbegehren bildlich darstellen, mit diesem übereinstimmen und dem Freifahrungs-Acte (§. 54, a. B. G.) zur Grundlage dienen soll, jeder Verleihungswerber ist daher hierauf, in soferne sich noch rechtzeitig die Gelegenheit darbietet, aufmerksam zu machen. Wäre derselbe nicht in

der Lage, diese Karte entweder selbst anzufertigen oder durch einen Dritten anfertigen zu lassen, so kann hiezu, über Ansuchen des Verleihungswerbers und auf dessen Kosten, auch der berghauptmannschaftliche Markscheider abgeordnet werden, in soferne andere unverschiebliche Dienstesgeschäfte oder irgend ein Bedenken rücksichtlich künftiger von dem Markscheider vorzunehmender Amtshandlungen nicht im Wege steht. Jedoch muß dieser Umstand stets wohl erwogen, und vor der ertheilten Bewilligung reiflich bedacht werden. Auch darf eine dadurch herbeigeführte Verzögerung das Erlöschen der Wirksamkeit des Verleihungsgesuches (Schluß des §. 50, a. B. G.) nicht aufhalten.

§. 41.

Abgesonderte Verhandlung über jedes Verleihungsgesuch.

Nachdem gemäß §. 51, a. B. G., über jede begehrte Verleihung ein eigenes Gesuch angebracht werden muß, so versteht es sich von selbst, daß über jedes einzelne derlei Ansuchen eine besondere Verhandlung nach Vorschrift des Berggesetzes einzuleiten und darüber auch eine abgesonderte Verleihungs-Urkunde (§. 63, a. B. G.) auszufertigen seyn wird.

Diese einheitliche Verleihung bezieht sich jedoch nur auf den zur Verleihung gebrachten Aufschluß, nicht aber auf die Zahl der Grubenmaßen, welche auf diesen Aufschluß verliehen werden sollen.

Selbst Ueberscharen (§. 71, a. B. G.), welche zur Sicherstellung des Feldes für einen und denselben Aufschluß neben den zuläßigen Grubenmaßen verlangt werden sollten, können in demselben Verleihungsgesuche ausgebeten werden, bei der Verhandlung darüber sind jedoch die Vorschriften der §§. 72 — 75, a. B. G., gehörig zu beachten, und die Verleihung derselben mittelst der Haupt-Grubenmaßen-Verleihungs-Urkunde ist nur dann zuläßig, wenn die Ueberschar von den darin verliehenen Maßen vollständig eingeschlossen, oder von einem fremden angränzenden Grubenbesitzer ein Anspruch auf dieselbe nicht erhoben wird (§. 74, a. B. G.).

§. 42.

Bei welcher Behörde das Verleihungsgesuch zu überreichen ist.

Die wichtigen Rechte, welche mit einer Bergwerks-Verleihung verbunden sind, die ausgebreiteten Verhandlungen mit Parteien und Behörden, welche Verleihungsgesuche zur Folge haben können, endlich der verantwortliche Einfluß, welchen der Berghauptmann persönlich hierauf auszuüben hat, erfordern es, daß jedes Verleihungsgesuch um Grubenmaßen, es mag über einen im unmittelbaren oder im mittelbaren Amtsbezirke der Berghauptmannschaft gemachten Aufschluß angebracht werden, ausschließlich nur bei der Berghauptmannschaft zur Verhandlung komme.

Nichts desto weniger können Verleihungsgesuche, wenn der zu verleihende Aufschluß in dem Amtsgebiete eines Bergcommissariates gelegen ist, auch bei demselben giltig überreicht werden; solche Eingaben sind bei diesem gehörig zu präsentiren und zu protokolliren, und mit der ersten abgehenden Post an die Berghauptmannschaft abzusenden.

§. 43.

Verfahren bei der Freifahrungs-Anordnung.

Aus dem §. 54, a. B. G., ist Wichtigkeit der Freifahrung von selbst einleuchtend, daher jedem Freifahrungs-Commissäre vor dessen Abordnung die Pflicht zur vollständigen und eindringlichen Durchführung dieses Actes von dem Berghauptmanne besonders vorzuhalten ist.

Im Weiteren werden folgende Maßregeln zur genauen Befolgung vorgezeichnet:

1. Von jeder angeordneten Freifahrung müssen alle, der Berghauptmannschaft bekannten Schurfberechtigten (Freischürfer) und Bergwerks-Besitzer, welche mit ihren Schurfkreisen oder Bergwerks-Maßen an das neu zu verleihende Grubenfeld gränzen oder hiebei in ihren Rechten berührt werden könnten, in die Kenntniß gesetzt, und zum Erscheinen bei der Freifahrung vorgeladen werden.

Die Zustellung dieser Vorladung hat auf jene Weise zu geschehen, wie sie in der Gerichts-Ordnung bei Klagen in Bergwerks-Streitigkeiten vorgeschrieben ist.

2. Die gleiche Vorladung hat an jene Grundbesitzer zu ergehen, welche bei dieser neuen Verleihung in irgend einer Beziehung betheiliget sind, oder betheiliget werden könnten.

3. Zum Zwecke der öffentlichen Kundmachung des Freifahrungs-Edictes (nach dem Formulare IX) ist dasselbe an dem Amtshause der Berghauptmannschaft, und wenn das Object im Amtsbezirke eines Bergcommissariates liegt, auch an dem Amtshause derselben, und an dem Tag-Einbaue des zu verleihenden Aufschlusses anzuheften, endlich in einem Exemplare der betreffenden politischen Bezirksbehörde mitzutheilen, damit diese die Bekanntmachung des Edictes in der betheiligten Gemeinde auf ortsübliche Weise veranlasse. Formulare IX.

4. Sind öffentliche Verwaltungsbehörden bei der Verhandlung über die erbetene Verleihung betheiliget, so sind dieselben mittelst Zuschriften zu der Freifahrung einzuladen.

5. Der Berghauptmannschaft steht es frei, die Freifahrungen zur Ersparung von Zeit und Kosten so zu ordnen, daß mehrere derselben in einer Reihenfolge und in einer Reisetour vorgenommen werden können; keine Freifahrung soll jedoch über 6 Monate, von Ueberreichung des Verleihungsgesuches an gerechnet, verschoben werden.

6. Kann aus diesem Grunde der Tag, an welchem eine bestimmte Freifahrung stattfinden soll, zur Zeit der öffentlichen Bekanntmachung des Freifahrungs-Edictes nach §. 55, a. B. G., noch nicht bestimmt werden, so ist im Edicte zu bemerken, daß dieß nachträglich erfolgen werde.

Ueber den sofort bestimmt werdenden Freifahrungs-Tag ist jedoch eine neuerliche öffentliche Bekanntmachung, wie im Vorstehenden vorgeschrieben wurde, einzuleiten, und die besondere Verständigung der Vorzuladenden zu veranlassen.

7. Jedem Verleihungswerber steht es frei, die frühere und abgesonderte Vornahme der Freifahrung seines begehrten Grubenfeldes zu verlangen, und selbst eine bereits angeordnete Freifahrung ist auf eine kürzere Frist zu beschränken, wenn ein Betheiligter die glaubwürdige Bescheinigung beibringt, daß die Verzögerung mit Gefahr für seine Rechte verbunden wäre, und wenn alle Vorgeladenen von der Beschränkung der Frist noch rechtzeitig verständiget werden können.

In beiden Fällen hat die Bergbehörde dem Begehren statt zu geben und nach vorstehenden Vorschriften zu verfahren.

§. 44.

Verfahren bei der Freifahrungs-Verhandlung.

Bei der Freifahrungs-Verhandlung selbst sind alle — im Sinne des §. 54, a. B. G. — wesentlichen Umstände von Amtswegen zu erheben, die erscheinenden Parteien oder deren Bevollmächtigte, so wie die etwa zugezogenen Kunstverständigen und Vertreter anderer Behörden zu vernehmen, und alle — aus öffentlichen Rücksichten sowohl — als aus Privatrechts-Verhältnissen erhobenen Einwendungen durch möglichste Aufklärung des wahren Sachverhaltes zu erörtern.

In jedem Falle hat sich der berghauptmannschaftliche Abgeordnete angelegentlichst zu bemühen, alle Schwierigkeiten zu beseitigen und die erhobenen Streitigkeiten in Güte beizulegen, oder wenn dieses nicht gelänge, dieselben doch so ins Klare zu setzen, daß mit Gründlichkeit über den Freifahrungs-Act — und das Verleihungsgesuch selbst entschieden werden kann.

§. 45.

Protokollsaufnahme hiebei.

Ueber die ganze Freifahrungs-Verhandlung ist von dem Abgeordneten der Berghauptmannschaft ein Protokoll aufzunehmen, dieses, sowie die bestätigte oder berichtigte Lagerungskarte, von allen Betheiligten und den Kunstverständigen unterfertigen zu lassen, der ganze Act aber sofort

mit dem Gutachten des Abgeordneten der Berghauptmannschaft vorzulegen, letztere hat darüber zu entscheiden, und von ihrer Entscheidung alle Betheiligten zu verständigen.

Schriftliche oder nachträgliche Aeußerungen der Parteien zum Freifahrungs-Acte dürfen nicht angenommen werden.

§. 46.

Verbindliche Uebereinkommen der Parteien bei der Freifahrung.

Werden zur Schlichtung streitiger Einsprüche bei der Freifahrung (§. 44) solche Uebereinkommen zwischen den Parteien getroffen und in das Protokoll (§. 45) aufgenommen, welche beiden Theilen dauernde wechselseitige Rechte und Verpflichtungen auferlegen, so hat der Freifahrungs-Commissär darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Uebereinkommen nach Form und Inhalt jenen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechen, welche diesen Rechtsgeschäften ihre Giltigkeit sichern, und den betheiligten Parteien ist ausdrücklich freizustellen, die dieses Uebereinkommen betreffenden amtlichen Auszüge aus dem Freifahrungs-Protokolle zu begehren, um auf deren Grundlage entweder förmliche Verträge zu errichten oder für die bücherliche Sicherstellung der bedungenen Rechte und Verpflichtungen zu sorgen. Die Berghauptmannschaft aber hat diesem Begehren Folge zu geben.

§. 47.

Verfahren über das Freifahrungs-Protokoll.

Ist der Verleihungswerber bei der Freifahrung nicht erschienen (§. 58, a. B. G.), so hat die Berghauptmannschaft mit der End-Erledigung des dießfälligen Protokolles bis zum Auslaufe der ihm nach obigem Paragraphe vorgezeichneten Rechtfertigungsfrist zuzuwarten, und wenn innerhalb derselben die Ausbleibens-Rechtfertigung einlangt (§. 59, a. B. G.), die Freifahrung nach Vorschrift des §. 43 neuerdings anzuordnen und kundzumachen.

Die gesetzliche Frist von vierzehn Tagen darf nicht verlängert werden, und später einlangende Ausbleibens-Rechtfertigungen sind von Amtswegen zurückzuweisen.

Langt diese Rechtfertigung nicht rechtzeitig ein, oder zeigt sich das Verleihungsgesuch aus den Freifahrungs-Verhandlungen als ganz unzulässig, so ist der Verleihungswerber mit seinem Begehren abzuweisen.

Haben sich aus der Verhandlung in öffentlicher Beziehung gegen die Verleihung Bedenken ergeben, welche bei der Freifahrung nicht behoben werden konnten, so hat sich die Berghauptmannschaft darüber mit der betreffenden Verwaltungsbehörde in das Einvernehmen zu setzen, und bei Verschiedenheit der Ansichten die höhere Entscheidung einzuholen.

§. 48.

Behebung der Privat-Einsprüche.

Im Sinne des §. 62, a. B. G., kann es nicht liegen, einem Verleihungswerber wegen der länger andauernden Verhandlung über Rechtsansprüche, sein Vorrecht (§. 52, a. B. G.) zu entziehen, wohl aber geflissentliche Verzögerungen der Verleihungs-Erledigung durch lässige Betreibung der Streitsache abzuschneiden, um nicht anderen Bewerbern die Maßen-Erwerbung zu erschweren oder unmöglich zu machen.

Die Berghauptmannschaften haben daher in Vollzug des §. 62, a. B. G., alle Umstände wohl zu erwägen, sich über den Stand der Sachen von den betreffenden Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden die geeigneten Aufschlüsse einzuholen, und hiernach mit den peremtorischen Betreibungen der Parteien vorzugehen.

§. 49.

Form und Inhalt der Verleihungsurkunde.

Jede Verleihungsurkunde (§. 63, a. B. G.) muß „im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät" ausgefertiget werden, am oberen Rande das Exh.-Nr. mit der Jahreszahl führen, und Folgendes enthalten:

1. Den Vor- und Zunamen, Stand (Charakter) und Wohnort des Erwerbers (bei mehreren jedes derselben, bei Gewerkschaften, §. 137, a. B. G., den Namen der Firma,

des Directors oder aller Glieder der Direction, den Wohnsitz derselben).

2. Die Gattung des im Aufschlusse vorkommenden Minerals.

3. Die Anzahl der Grubenmaßen, deren Flächeninhalt und Lagerung unter für öffentliche Urkunden vorgeschriebenem Anschlusse einer ämtlichen Abzeichnung der richtig gestellten Lagerungskarte.

(Im Falle des §. 51, a. B. G., zweiter Absatz, genügt es, die Lagerungskarte einer Verleihungsurkunde anzuschließen, in den übrigen darauf bezüglichen aber zu bemerken, welcher Urkunde die betreffende Lagerungskarte beiliege.)

4. Den Anhaltspunct, von welchem die Ausmessung des Feldes zu geschehen hat, mit genauer Bezeichnung seiner äußeren Lage nach Richtung und Entfernung von wenigstens zwei unverrückbaren, allgemein kennbaren Gegenständen.

5. Die Ortsgemeinde und den politischen Bezirk (Bezirksamt, Stuhlrichteramt, District u. dgl.).

6. Den von dem Erwerber gewählten Namen des verliehenen Feldes.

7. Die Bestimmung, ob dasselbe in dem Bergbuche selbstständig einzutragen oder einem daselbst schon eingetragenen Besitzthume als neuer Bestandtheil zuzuschreiben sei.

Zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit wird beispielweise das Formulare X vorgezeichnet. Formulare X.

§. 50.

Anmerkung der Verleihung in den Schurfbüchern.

Ist ein — mittelst eines Freischurfes gemachter — Aufschluß auf diese Weise zur Verleihung gediehen, so ist derselbe sowohl im Freischurf-Vormerkungsbuche, §. 20, als im Schurfbuche mit rother Tinte zu unterstreichen und die erfolgte Verleihung anzumerken.

Beschränkte sich die Schurfbewilligung auf diesen einzigen Freischurf, so ist mit der Verleihung des letzteren auch die erstere von selbst erloschen. Bezieht sich diese aber auf ein größeres Gebiet — mit oder ohne andere Freischürfen, so bleibt die Schurfbewilligung in Kraft, und kann auf Einschreiten des Schürfers weiter verlängert werden.

§. 51.

Verlochsteinung der Grubenmaßen.

Nachdem im §. 35 auch die Vorschrift enthalten ist, die erfolgte Vermessung und Verlochsteinung der verliehenen Grubenmaßen im Verleihungsbuche vorzumerken, so befindet sich die Berghauptmannschaft dadurch in der Lage, der gesetzlichen Vorschrift des §. 64, a. B. G., gehörig zu entsprechen.

Die Berghauptmannschaft hat die Pflicht auf sich, in diesen Büchern von Zeit zu Zeit nachzusehen und die vorgezeichnete Vermessung und Verlochsteinung (Verpflockung), wo sie noch nicht stattfand, in einer angemessenen Reihenfolge und so anzuordnen, daß sie in kürzester Zeit und mit der thunlichsten Kosten-Ersparung stattfinden könne.

Zur Vornahme derselben ist vorzugsweise der Markscheider berufen, sie kann aber in dessen Verhinderung auch dem Bergcommissäre oder einem anderen Beamten der Berghauptmannschaft aufgetragen werden, und es versteht sich von selbst, daß hiezu sowohl der Besitzer des zu vermessenden Grubenmaßes oder Grubenfeldes, als jeder angränzende Bergwerks-, Tagmaßen-, Freischurf-, Hilfs- oder Revierstollens-Besitzer, nebst dem Grund-Eigenthümer gerichtsordnungsmäßig vorzuladen seien.

Zu den im Sinne der §§. 67, 68, a. B. G., von den Parteien nachgesuchten Gränz-Erneuerungen oder Gränzbestimmungen ist stets der beeidete Markscheider zu bestimmen, und es müssen alle Theilhaber und benachbarten

Bergwerks-Unternehmer (Grubenmaßen-Besitzer oder Concessionirte, sowie Freischürfer) hiezu eigens vorgeladen, über die Verpflockungs-Acte umständliche Protokolle aufgenommen und diese sammt den zugehörigen Karten der Berghauptmannschaft zur Bestätigung vorgelegt werden.

Bei dieser Protokolls-Aufnahme ist nicht nur die Lage eines jeden Lochsteines, sondern auch das Materiale, aus dem er besteht, die Unterlage, worauf er ruht (z. B. Glas-, Ziegel-, Kohlenstücke u. s. w.) und das Zeichen, welches er führt, möglichst genau zu beschreiben.

Das Zeichen ist wo immer thunlich mit ⚒, dem Anfangsbuchstaben der verlochsteinten Grubenmaß, und der Jahreszahl der Verlochsteinung zu wählen.

Die bestätigten Karten sind nach vorausgegangener Berichtigung der Revierskarten (§. 34) der betreffenden Partei auf Verlangen auszufolgen.

Die Bestätigung der Berghauptmannschaft hat sich darauf zu beschränken, daß die Richtigkeit der Aufnahme von den betheiligten Parteien in dem Protokolle anerkannt worden sei, und die Karte der protokollarischen Beschreibung entspreche.

Ergeben sich bei irgend einer Grubenfeld-Vermessung oder Verlochsteinung Streitigkeiten, welche in Güte nicht beigelegt werden können, so hat der Markscheider alle streitigen Objecte aufzunehmen und den Streitgegenstand im Protokolle möglichst klar zu stellen, die Berghauptmannschaft aber in dessen Erledigung die Streitenden auf die Austragung ihrer Widersprüche im Rechtswege zu verweisen.

§. 52.

Schutz älterer erworbener Rechte.

Kommen nach beendeter Verleihung Beschwerden über Verletzung älterer, bereits erworbener Rechte vor, welche bei der Freifahrung nicht bereits berücksichtiget, ausgeglichen oder ausgetragen wurden, so dürfen sie nicht

zurückgewiesen, sondern müssen im Sinne des §. 70, a. B. G., einer Untersuchung an Ort und Stelle mit Beiziehung aller Betheiligten unterzogen, es muß der Streitgegenstand klar gestellt, und auf die gütliche Beilegung des Streites möglichst hingewirkt, darüber aber ein umständliches Protokoll aufgenommen werden.

Lassen sich die Parteien in keiner Weise zu einem Uebereinkommen herbei, so sind sie auf die Austragung im Rechtswege anzuweisen, und die Berghauptmannschaft hat nur jene mittlerweiligen bergpolizeilichen Sicherstellungsmaßregeln anzuordnen, welche zur Erhaltung des Objectes dienen, andere rechtliche Einleitungen müssen von dem zuständigen Gerichte ausgehen.

§. 53.

Verleihung von Ueberscharen.

Da zur Verleihung von Ueberscharen die Vorlage einer Lagerungskarte genügt (§. 75, a. B. G.), so hat hiebei eine Freifahrung nicht stattzufinden, sondern es sind nur auf Grundlage dieser Karte alle Angränzer entweder im Wege der schriftlichen Aufforderung mit Anberaumung eines peremtorischen Termines, oder mittelst Vorladung zu einer Tagsatzung über ihre Ansprüche auf die Ueberschar einzuvernehmen (§. 74, a. B. G.).

Zur Anfertigung der Lagerungskarte ist auf Verlangen des Bewerbers der berghauptmannschaftliche Markscheider abzuordnen.

Bei der Vernehmung der Betheiligten ist möglichst auf ein Theilungs-Uebereinkommen hinzuwirken.

Uebrigens können Ueberscharen innerhalb eines Bergcommissariats-Bezirkes auch bei diesem angesucht und verhandelt werden, die dießfälligen Verhandlungs-Acten sind aber der Berghauptmannschaft zur Entscheidung und Verleihung gutächtlich vorzulegen.

Haben sich die betheiligten Angränzer über die Zerstückung der Ueberschar vereiniget, so hat die Berghaupt-

mannschaft jedem derselben eine besondere Verleihungsurkunde mit Beigabe einer Abzeichnung der Lagerungskarte, worauf die Zerstückung ersichtlich seyn muß, und mit genauer Beschreibung jenes Stückes, welches jedem Angränzer verliehen wird, zuzufertigen.

Zugleich hat die Verleihungsurkunde vorzuzeichnen, welcher speciell namhaft gemachten Grubenmaß die verliehene Ueberschar — oder das betreffende Stück derselben — im Bergbuche untrennbar zugeschrieben werden muß.

Wird eine Ueberschar mehreren Angränzern als gemeinschaftliches Eigenthum verliehen, so ist darüber nur eine Urkunde auszufertigen, darin auszudrücken, daß die Ueberschar als gemeinschaftliches Eigenthum den speciell aufzuführenden Angränzern verliehen, und als selbstständiges Besitzthum im Bergbuche eingetragen worden.

Die Urkunde selbst ist nach der bergbüchlichen Behandlung einem der Antheilnehmer, nach freier Wahl der Berghauptmannschaft, zuzustellen, die übrigen sind hievon mittelst Decreten einfach, jedoch zur eigenen Hand zu verständigen.

Für die Verleihungsurkunden auf Ueberscharen dient das Formulare XI.

Formulare XI.

§. 54.

Tagmaßen auf Eisensteine.

Bei dem Vorkommen von Bohnen-Erzen und Rasen-Eisensteinen, wofür der §. 76, a. B. G., die Verleihung von Tagmaßen vorzeichnet, sind deren Lagerungsverhältnisse maßgebend. Die Bergbehörde hat demnach hiebei ihr Augenmerk darauf zu richten, ob diese Mineralien wirklich nur der jüngsten Oberflächenbildung angehören, ob sie vom Tage aus, und wegen ihres Vorkommens mittelst Abraum-Arbeit gewonnen werden können, ob hiezu eine Maßenlagerung in die Teufe weniger, als nach ihrer Flächen-Ausdehnung geeignet sei, und nach Maßgabe dieser Verhältnisse auf die Tagmaßen-Verleihung einzugehen.

Uebrigens ziehen sich Bohnen-Erze und Rasensteine immerhin auch in ziemlich tief einschneidende offene Räume des festen Gebirges fort, was der Verleihung eines Tagmaßes nicht im Wege steht; nur muß bei der dießfälligen Erhebung die wahre Lagerung dieser Mineralien ermittelt, und in der Verleihungsurkunde ersichtlich gemacht, die Verleihung selbst aber ausschließlich auf die Gewinnung dieser Art von Mineralien beschränkt werden.

§. 55.

Form der Tagmaßen.

Bei der Wahl der Tagmaßen-Form und Ausdehnung (§. 77, a. B. G.) ist vorzugsweise auf das wahre Bedürfniß der Ausnützung dieser mineralführenden Ablagerungen hinzublicken, die Verleihung nur in jener Form und Ausdehnung zu gewähren, welche diesem Bedürfnisse entspricht und mit der möglichst geringsten Verwüstung der fruchtbaren Bodenfläche verbunden ist.

Diese Bemerkung muß vorzugsweise bei der Verleihung alter verlassener Halden wohl berücksichtiget, und es darf nicht mehr Raum verliehen werden, als solche Halden wirklich einnehmen.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß alte Halden, wenn zur Zeit der Verleihungsbewerbung um selbe ein anderer neuer Bergbau in derselben Umgebung, entweder durch Aufhebung der alten Baue oder durch neue Einbaue bereits entstanden ist, der neue Freischürfer oder Bergwerks-Eigenthümer innerhalb seines Feldes (§§. 31, 47, a. B. G.), einen ausschließlichen Anspruch auch auf die darin befindlichen alten Halden habe, daher eine Tagmaßen-Verleihung hierauf nur über Einvernehmung und Beistimmung des Bergbau-Berechtigten stattfinden dürfe.

§. 56.

Zuständigkeit der Bergbehörden bei der Tagmaßen-Verleihung.

Ansuchen um eine Tagmaßen-Verleihung können schriftlich oder mündlich, und nach der Ortslage der begehrten Maßen entweder bei der Berghauptmannschaft

oder bei dem Bergcommissariate eingebracht, die Verhandlungen hierüber nach Vorschrift der §§. 77, 78, 80, 81, 82, 83, a. B. G., auch von den Bergcommissären giltig eingeleitet und durchgeführt werden, nur müssen diese die geschlossenen Acte dann der Berghauptmannschaft zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Verleihung, die Bestimmung der Bedingungen (§§. 77, 79, a. B. G.), und zur Ausfertigung der Verleihungsurkunde vorlegen.

Vor der Bestimmung jener Entfernung, bis zu welcher Tagmaße gegen Hüttenwerke oder Aufbereitungsstätten nicht angenähert werden dürfen (§. 79, a. B. G.), müssen, in soferne in den Reviersstatuten hiefür, sowie für allgemeine Formen und Ausdehnung der Tagmaßen, nicht besondere Bestimmungen bereits vorgezeichnet sind, jederzeit die Eigenthümer dieser Werkstätten einvernommen, nöthigen Falles besondere Augenscheine eingenommen, und hienach mit umsichtiger Berücksichtigung aller Verhältnisse die Entscheidungen geschöpft werden.

Kommen bei dem Augenscheine (§. 81, a. B. G.) Bedenken gegen die Tagmaßen-Verleihung vor, und erachtet die Bergbehörde, daß die beabsichtigte Gewinnung der im Tagmaß-Raume vorkommenden Mineralien im Allgemeinen wünschenswerth und von Bedeutung wäre, so steht es derselben frei, über Ansuchen des Bewerbers sich nach Vorschrift des §. 16 zu benehmen.

§. 57.

Tagmaßen-Verleihungsurkunden. Formulare XII.

Verleihungsurkunden über Tagmaßen sind nach dem Formulare XII auszufertigen, und haben außer den im §. 49 unter 1., 2., 3., 5., 7. vorgeschriebenen Daten auch die Bestimmung der besonderen Bedingungen der Verleihung (§. 79, a. B. G.) und der bei dem Augenscheine ermittelten Obliegenheiten gegen andere Bergwerks-Unternehmer, gegen Grundbesitzer oder bezüglich sonstiger öffentlicher Interessen zu enthalten.

Eine Abschrift dieser Urkunde ist der betreffenden politischen Bezirksbehörde, und der sonst etwa betheiligten Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

§. 58.

Bezeichnung der Tagmaße.

Da sich Tagmaßen nicht so wie ordentliche Grubenbaue von außen schon als verliehene Objecte kenntlich machen, so müssen sie nach §. 83, a. B. G., auf eine sichtliche Weise bezeichnet werden.

Hiebei haben sich die Bergbehörden im Allgemeinen an die Vorschriften des §. 22 zu halten, nur müssen den Tagmaßen-Zeichen andere Formen gegeben werden, als den Schurfzeichen, um sie von diesen sichtlich zu unterscheiden, und weil selbst innerhalb eines Tagmaßes die Aufstellung von Schurfzeichen gesetzlich zulässig ist, demnach auch stattfinden kann (§. 84, a. B. G.). Auch verliehene Tagmaßen sind auf den Revierskarten (§. 34) ersichtlich zu machen.

§. 59.

Gesuche um Concession von Hilfsbauen zum eigenen Bergwerke. Zuständigkeit der Behörde.

Gesuche um Concession von Hilfsbauen zum eigenen Bergwerke außerhalb den Grubenmaßen desselben, können sowohl bei der Berghauptmannschaft als bei dem zuständigen Bergcommissariate überreicht und in Verhandlung gezogen werden, nur müssen letztere den geschlossenen Act der Berghauptmannschaft zur Schluß-Entscheidung vorlegen.

Jedem solchen Gesuche muß aber eine Karte über den eigenen Bergbau in Beziehung auf die hilfsbedürftigen Objecte desselben, und die Lage und Richtung des beabsichteten Hilfsbaues beigelegt werden.

Verfahren hierüber.

Wird ein solcher Hilfsbau im gänzlich freien (weder durch einen Freischurf, noch durch eine Bergwerks-Verleihung eingefangenem) Felde angesteckt, und durchfährt er auch in seiner Erstreckung kein fremdes Feld, so genügt die Einvernehmung der politischen Bezirksbehörde über die etwaigen Hindernisse aus öffentlichen Rücksichten, und wenn in dieser Beziehung ein Bedenken nicht obwaltet, kann die Concef-

sion nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses ertheilt werden.

Erhebt die politische Bezirksbehörde Bedenken, so ist nach Vorschrift des §. 16 vorzugehen.

Will der Hilfsbau im fremden Felde angesteckt, oder durch ein solches getrieben werden, so sind auch die betreffenden Besitzer desselben einzuvernehmen, wenn sie gegen die Anlage Einwendungen vorbringen, dieselben durch Abordnung eines Commissärs an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, und die Berghauptmannschaft hat über das dießfalls aufgenommene Protokoll bezüglich der Zulässigkeit des Hilfsbaues zu entscheiden.

Erfolgte die Zustimmung der Parteien oder der politischen Bezirksbehörde nur unter gewissen Bedingungen, und fand dießfalls ein Uebereinkommen mit dem Concessionswerber Statt, so müssen diese Bedingungen demselben in der Concessions-Urkunde zur Darnachachtung vorgezeichnet werden.

Einsprüche der Grundbesitzer sind im Wege der Expropriations-Verhandlung (viertes Hauptstück, a. B. G.) auszutragen.

In der Concessions-Urkunde muß auch ausgedrückt werden, welchem Bergwerks-Eigenthume der Hifsbau als untrennbarer Bestandtheil zuzuschreiben sei, was bei der Bergbuchs-Behörde zu veranlassen, im eigenen Vormerkbuche (§. 35) aber vorzunehmen ist.

§. 60.

Selbstständige Hilfsbaue. Zuständigkeit der Behörde.

Gesuche um die Concession selbstständiger Hilfsbaue im Sinne der §§. 87, 88, a. B. G., sind bei der Berghauptmannschaft anzubringen. Kommen sie bei einem Bergcommissariate ein, so sind sie von diesem alsogleich an die erstere einzubegleiten.

Unvollständige Gesuche.

Sind derlei Gesuche nicht mit allen Behelfen, wie solche im §. 87, a. B. G., vorgeschrieben werden, instruirt, so müssen sie zur Vervollständigung zurückgewiesen werden.

Verfahren über vollständige Gesuche.

Ueber die ordnungsmäßig verfaßten und belegten Gesuche ist der Augenschein an Ort und Stelle anzuordnen und hiezu an den Concessionswerber sowohl, als an alle hiebei betheiligten Parteien und Verwaltungsbehörden die angemessene Vorladung auf gerichtsordnungsmäßige Weise zu erlassen.

Bei dem Augenscheine selbst sind alle Verhältnisse, welche sich auf die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit des beabsichtigten Baues beziehen, klar zu stellen, und die vorliegenden Karten zu prüfen oder zu berichtigen, im Weiteren aber jene Umstände zu erörtern, welche im Interesse der Parteien oder der öffentlichen Verwaltung zu Einsprachen oder Bedenken Veranlassung geben, endlich ist über den Gang der dießfälligen Verhandlung auf jene Vorschriften Rücksicht zu nehmen, welche in den §§. 44, 45, 46 und 47, bezüglich der Freifahrung, vorgezeichnet wurden.

Ueber den — der Berghauptmannschaft vorzulegenden geschlossenen Act, hat dieselbe zu erkennen, ob — und unter welchen Bedingungen die Concession des Hilfsstollens statt haben könne, oder ob das Concessionsgesuch unstatthaft sei.

Dieses Erkenntniß ist jedem bei der Concessionsverhandlung Betheiligten zuzustellen, und erst wenn dasselbe rechtskräftig geworden ist, kann mit der Concessions-Ertheilung vorgegangen werden.

Die Concessions-Urkunde selbst hat denselben Eingang wie die Verleihungsurkunden (§. 49) und muß die Namen, Charakter und Wohnorte des oder der Erwerber, eine Beschreibung der Lage des Hilfsbaues, die wesentlichsten Bedingungen der Concession nach dem getroffenen Uebereinkommen, sowie der wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen der Betheiligten enthalten.

Formulare XIII.

Die Formulare XIII dienen als Beispiel der Concessions-Urkunden für Hilfsbaue.

Hilfsbaue jeder Art sind auch auf den Revierskarten (§. 34) ersichtlich zu machen.

§. 61.

Revierstollen. Competenz der Behörde und Verfahren über die Gesuche.

Gesuche um Concessionen auf Revierstollen (§. 90, a. B. G.) müssen bei den Berghauptmannschaften überreicht, oder, wenn sie bei Bergcommissariaten einkommen, von diesen sogleich an die ersteren geleitet werden.

Ueber jedes Revierstollens-Gesuch muß von der Berghauptmannschaft ohne Aufenthalt untersucht werden, ob dasselbe nach Vorschrift des §. 92, a. B. G., vollständig und entsprechend belegt sei. Finden sich dießfalls Mängel vor, so ist das Gesuch ohne Verzug zur Ergänzung oder Verbesserung zurückzuweisen. Ein Vorbehalt der früheren Ueberreichung (eine vorbehaltene Priorität) findet in diesem Falle nicht Statt.

Ueber das Revierstollens-Gesuch sind vorerst alle jene Bergwerks-Besitzer, welche in dem vorgeschlagenen Revierstollens-Gebiete Grubenmaßen oder Ueberscharen besitzen, in der Weise in Kenntniß zu setzen, daß das Gesuch mit allen Beilagen dem Vorstande des Revier-Ausschusses zur vorläufigen Einsicht mit dem Auftrage zugemittelt wird, jedem Bergwerks-Besitzer des hiebei befangenen Gebietes die vollständige Durchsicht dieses Actes zu gestatten.

Die übrigen hiebei betheiligten Bergwerks-Besitzer sind hievon durch die Berghauptmannschaft in die Kenntniß zu setzen, und zur vorstehend erwähnten Einsichtsnahme aufzufordern.

Sollte zur Zeit ein Revier-Ausschuß nicht bestehen, so hat die Gesuchszufertigung an den größten oder vertrauenswürdigsten Gruben-Besitzer der Revier zu geschehen, und dieser hat für die getreue Verwahrung und Rückstellung der Acten zu haften.

Unter einem ist eine Tagsatzung zur Einvernehmung aller bei dem Revierstollens-Plane betheiligten Bergwerks-

Besitzer auf eine angemessene Zeit anzuordnen, wozu die mitgetheilten Acten von dem Inhaber derselben, und zwar mindestens drei Tage früher, an die Berghauptmannschaft zurückgestellt seyn müssen, damit sich auch diese auf die Verhandlung vorbereiten könne.

Zu der angeordneten Tagsatzung ist sowohl der Concessionswerber, als jeder der betheiligten Bergwerks-Besitzer, und zwar letzterer mit dem Beisatze einzuladen, daß derselbe im Falle des Ausbleibens so angesehen würde, als wenn er sich dem durch die Mehrheit der Erscheinenden gefaßten Beschlusse unbedingt beizutreten verpflichtet hätte.

Bei dieser Tagsatzung ist nur über die Frage zu verhandeln, ob die Revierstollens-Unternehmung im allgemeinen Interesse des Bergbau-Betriebes innerhalb des vorgeschlagenen Revierstollens-Gebietes als vortheilhaft erkannt werde, und welche Bergwerks-Besitzer sich für oder gegen die Anlage des Revierstollens erklären.

Hiebei hat jeder Bergwerks-Besitzer ohne Rücksicht auf den Umfang seines Grubenmaßen-Besitzes nur eine — gleichzählende Stimme.

Werden bei dieser Verhandlung Bedenken gegen die Bedingungen des Concessionswerbers erhoben, so sind die Parteien dießfalls auf die Freifahrung zu verweisen, wobei dieser Punct zur ordentlichen Verhandlung zu kommen hat; dieß hindert jedoch nicht, daß zwischen den Maßnern und dem Revierstollens-Werber schon hier eine Verständigung erfolgen, und letzterer hiernach seine Bedingungen rechtskräftig abändern könne, ja es ist vielmehr Pflicht der Berghauptmannschaft auf eine solche Verständigung hinzuwirken.

Wird sich von den Maßnern einstimmig gegen die Nützlichkeit und gegen die Anlage des Revierstollens erklärt, so ist das dießfalls aufgenommene Protokoll einfach mit der Abweisung des Concessionswerbers zu erledigen.

Stimmen aber mehrere Maßner für die Anlage des Revierstollens, so ist der Concessionswerber zu der Erklärung aufzufordern, ob er auf diese Beistimmung hin bei der Ausführung seines Vorhabens beharren oder ob er von seinem Gesuche abstehen wolle.

Im letzteren Falle bedarf es keiner weiteren Verhandlung, sondern das Protokoll ist einfach mit der Rückstellung des widerrufenen Gesuches zu erledigen.

Ueber jede dieser aufhebenden Protokolls-Erledigungen sind auch die betheiligten Bergwerks-Besitzer zu verständigen.

§. 62.

Revierstollens-Freifahrung.

Hat sich bei der Revierstollens-Tagsatzung (§. 61) eine solche Anzahl der betheiligten Grubenbesitzer für die Revierstollens-Anlage erklärt, daß der Concessionswerber bei seinem Vorhaben beharren zu wollen angibt, so ist von der Berghauptmannschaft in Erledigung des Protokolles die Revierstollens-Freifahrung auf eine entsprechende Zeit anzuordnen, wozu außer dem Concessionswerber alle durch den beabsichteten Revierstollen betroffenen Bergwerks-Besitzer und Freischürfer, die politische Bezirksbehörde mit dem Vorstande der Gemeinde, in welcher der Revierstollen angelegt werden will, endlich die etwa sonst dabei betheiligte Verwaltungsbehörde besonders, und auf die mit §. 43, Absatz 1, vorgeschriebene Weise vorzuladen.

Bei dieser Freifahrung ist:

1. Außer Zweifel zu stellen, in wieferne die Anlage des Revierstollens zum Nutzen seines ganzen Betriebsgebietes wünschenswerth sei.

2. Sind die Gränzen dieses Gebietes, über welche sich die Rechte und Pflichten des Concessionswerbers erstrecken sollen, genau zu bestimmen, und auf der Tagkarte ersichtlich zu machen.

3. Müssen einerseits die Verpflichtungen des künftigen Revierstöllners, hinsichtlich der Anlage, Richtung und

des Fortbetriebes des Stollens, die Folgen der Vernachlässigung derselben, oder der Auflassung des Stollens, andererseits die ihm zukommenden Rechte, insbesonders jene Leistungen festgestellt werden, zu denen die in dem Revierstollens-Gebiete schon bestehenden Bergwerks-Besitzer, in soferne sie mit der Anlage desselben einverstanden sind, und alle diejenigen, welche künftig durch neue Verleihungen Grubenmaßen oder Ueberscharen daselbst erwerben, gegen den Revierstöllner verpflichtet seyn sollen.

4. Sind alle etwaigen Verbindlichkeiten, welche dem Revierstöllner aus öffentlichen Rücksichten oder gegen den Grundbesitzer obliegen sollen, zu bestimmen.

Hiebei hat sich die Berghauptmannschaft stets gegenwärtig zu halten, daß die gesetzliche Grundlage der Revierstollens-Verleihung das freie Uebereinkommen der Parteien bilde, und nur wenn sich in Betreff des Punctes 4 wesentliche Anstände ergeben, ist die Freifahrungs-Erledigung auf die gütliche oder gerichtliche Austragung der Einsprüche zu verschieben, und falls aus öffentlichen Rücksichten Bedenken obwalten, hat sich die Bergbehörde vorläufig im Sinne des §. 16 zu benehmen.

Den Uebereinkommen ist jene Form und Abfassung zu geben, welche sie nach Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vollkommen rechtskräftig macht.

Das über diese Freifahrung aufzunehmende und von allen Parteien, dann von zwei unbefangenen Zeugen zu fertigende Protokoll ist der Berghauptmannschaft vorzulegen.

§. 63.

Besondere Begünstigungen für den Revierstöllner.

Stellt der Concessionswerber um einen Revierstollen zugleich das Ansuchen um besondere Begünstigungen, z. B. um einen mit dem Fortschreiten des Stollens verbundenen Freischurf-Kreis im freien Felde, um Bewilligung der ungehinderten Benützung aller mit dem Stollen-

hiebe gewonnenen vorbehaltenen Mineralien o. dgl.; so muß gleichzeitig bei der Freifahrung schon alles dasjenige umständlich erhoben werden, was für oder gegen die Zulässigkeit solcher Begünstigungen oder die etwaigen Modificationen und Bedingungen zu erwägen wäre, worüber die Berghauptmannschaft sich in ihrem Gutachten umständlich auszusprechen hat.

§. 64.

Vorlage des Freifahrungs-Actes.

Den ganzen geschlossenen Freifahrungs-Act über das Revierstollens-Gesuch hat die Berghauptmannschaft einer reiflichen Prüfung zu unterziehen, die Nützlichkeit des Unternehmens in Beziehung auf die Förderung der Bergbau-Interessen wohl zu erwägen, und sonach mit einem umständlichen Gutachten der Ober-Bergbehörde vorzulegen. Diese hat außer den privatrechtlichen, vorzugsweise die allgemeinen öffentlichen und die speciellen Bergbau-Verhältnisse mit aller Eindringlichkeit zu würdigen, bei der offenbar hervorleuchtenden Wichtigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten die etwa vorkommenden Einsprüche durch eigene Einflußnahme thunlichst zu beheben, und sofort die gesammten Verhandlungen mit ihren motivirten Anträgen dem Finanzministerium vorzulegen.

§. 65.

Revierstollens-Concession. Verfahren nach deren Ertheilung.

Die Revierstollens-Concession ertheilt das Finanzministerium und übermittelt sie der zuständigen Ober-Bergbehörde, welche sogleich die öffentliche Kundmachung derselben im Kronlande zu veranlassen und den ganzen Act sofort der betreffenden Berghauptmannschaft zuzustellen hat. Diese hat darüber Folgendes zu veranlassen:

1. Ist diese Concession nach Vorschrift des §. 35, und Anführung aller Bedingungen, Rechte und Verpflichtungen, welche damit verbunden sind, sowohl in das Concessions-Vormerkbuch, als in den betreffenden Blättern des

Verleihungsbuches bei den revierstollenspflichtigen Grubenfeldern einzutragen.

2. Ist die Lage des concessionirten Revierstollens, und das Gebiet, über welches sich dessen Berechtigungen erstrecken, in der Revierskarte (§. 34) deutlich auszuzeichnen, damit bei neuen Anmeldungen von Freischürfen oder Verleihungsgesuchen innerhalb desselben sogleich auf die Vorrechte des Revierstöllners Rücksicht genommen werden kann (§. 96, a. B. G.).

3. Zu diesem Ende muß auch in dem bei den Reviersкarten aufgelegten Objectenverzeichnisse, mit Berufung auf das Buch und die Seite des bezüglichen Revierstollens, ein Auszug der Revierstollens-Berechtigungen vorgeschrieben werden.

4. Hiernach ist die Concessions-Urkunde über erfolgtem Vollzuge der im §. 67 vorgeschriebenen Amtshandlung mit einer ämtlichen vorschriftmäßig zuzuheftenden Abzeichnung der zugehörigen Karte dem Revierstöllner gerichtsordnungsmäßig zuzustellen, und derselbe aufzufordern, den etwaigen Concessions-Bedingungen genau nachzukommen, und den Aufschlagspunct des Revierstollens mit einer deutlichen wohl verwahrten Aufschrift auf eine haltbare Weise kenntlich zu machen.

5. Vom Tage der Kundmachung des Revierstollens durch die Ober-Bergbehörde treten dessen Vorrechte in Rechtskraft; es dürfen sonach gleichzeitig oder später einkommende Freischurf- oder Verleihungs-Anmeldungen nur mit Rücksicht auf die erworbenen Revierstollensrechte behandelt werden.

6. Liegt der neue Revierstollen im Bereiche eines Bergcommissariates, so ist dasselbe umständlich über dessen Rechte und Pflichten zu belehren.

7. Endlich ist auch der Reviers-Ausschuß der bezüglichen Bergrevier (§. 36) und die betreffende politische Bezirksbehörde hievon in die Kenntniß zu setzen.

§. 66.

Auflassung des Revierstollens.

Die Auflassung eines Revierstollens hat die Berghauptmannschaft sogleich der Ober-Bergbehörde anzuzeigen, und diese die öffentliche Kundmachung der Auflassung einzuleiten, sodann aber dem Finanzministerium darüber Bericht zu erstatten, wobei die Ursachen der Auflassung einer umständlichen Würdigung rücksichtlich der dabei betheiligten öffentlichen Interessen zu unterziehen sind.

Die Berghauptmannschaft wird die aufgelassene Concession in allen ihren Büchern, wo sie vorgemerkt oder in welchen sich darauf bezogen ist, sowie auf der Revierskarte löschen, alle hiebei Betheiligten, den Reviers-Ausschuß und die politische Bezirksbehörde aber besonders hievon verständigen.

Bei der Wiederaufnahme eines aufgelassenen Revierstollens ist genau nach §. 97, a. B. G., vorzugehen, und in soferne dessen Aufrechterhaltung von besonderer Wichtigkeit für das Gedeihen des Bergbaues seyn sollte, durch geeignete öffentliche Aufforderung und Belehrung hierauf einzuwirken.

In dem Falle, als dem Revierstöllner mit der Concessions-Urkunde auch für den Fall der Auflassung noch einige Rechte, z. B. ein Anspruch auf Stollengebühr oder Wasser-Einfallgeld u. dgl. gegen den Wiederaufnehmer vorbehalten worden seyn sollen, müssen diese in dem Revierskarten-Verzeichnisse (§. 34) ersichtlich erhalten werden, um den betreffenden Berechtigten zur neuen Freifahrung vorladen zu können (§. 62).

§. 67.

Mittheilung der Verleihungs- und Concessions-Urkunden an die Bergbuchs-Behörden.

Jede Verleihungs- und Concessions-Urkunde ist vor der Zustellung an den Bewerber um dieselben in Begleitung einer ämtlichen Abschrift der Urkunde und Karte, derjenigen Gerichtsbehörde mitzutheilen, welcher das öffentliche Bergbuch des betreffenden Landestheiles untersteht.

Dasselbe muß rücksichtlich der von der Bergbehörde bestätigten Verlochsteinungs- (Vermarkungs-) Protokolle geschehen.

Verleihungsurkunden über Tagmaße sind jedoch nur dann der Gerichtsbehörde zu übergeben, wenn dieselben von dem Erwerber als Bestandtheil eines bereits im Bergbuche eingetragenen Bergwerks-Eigenthumes erklärt werden, da Tagmaße für sich allein keinen Gegenstand des öffentlichen Buches bilden.

Die Gerichtsbehörde wird nach Vollzug der gesetzlichen Amtshandlung die hiernach bestätigte Urkunde der Berghauptmannschaft zurückstellen, welche das Vormerkbuch (§. 35), dieser Bestätigung gemäß, zu vervollständigen, und die endliche Zustellung an die Partei zu bewerkstelligen hat.

Zum vierten Hauptstücke.

§. 68.

Grundüberlassung zu Bergbauen, Verfahren der Bergbehörden hiebei.

Bereits im §. 26, a. B. G., ist der Grundsatz ausgesprochen, daß zu Bergbau-Unternehmungen die erforderliche Bodenfläche zwar überlassen werden müsse, daß eine solche Benützung fremden Grundes aber nur nach vorläufiger Begrüßung des Eigenthümers desselben, und über erfolgtes Einverständniß mit diesem wegen der hiefür zu entrichtenden Entschädigung erfolgen dürfe.

Es muß im eigenen Interesse der Bergbau-Unternehmer liegen, hiebei jede thunliche Berücksichtigung des Grund-Eigenthumes zu beachten, um das Uebereinkommen mit dem Grundbesitzer in jeder Weise zu befördern; die Bergbehörde aber hat in jedem vorkommenden Falle hierauf aufmerksam zu machen und einzuwirken.

Kann jedoch ein solches Uebereinkommen zwischen den Parteien durchaus nicht erzielt werden, und wird dieß-

falls im Sinne des §. 101, a. B. G., die Amtshandlung der Bergbehörde in Anspruch genommen, so hat sich diese vorerst mit der betreffenden politischen Bezirksbehörde darüber zu verständigen, wann die vorgeschriebene Erhebung an Ort und Stelle unter Mitwirkung dieser Behörde vorzunehmen sei, dann ob — nach Verschiedenheit des Umfanges und der Wichtigkeit des Objectes — zwei landwirthschaftliche und zwei bergwerkskundige Vertrauensmänner, oder von jeder Seite nur einer, oder ob solche gar nicht beigezogen werden sollen.

Um die Bestimmung der landwirthschaftlichen Sachverständigen ist gleichzeitig die politische Bezirksbehörde zu ersuchen, den Bergwerkskundigen wählt die Bergbehörde.

Hat nun über diese Vorfragen das Einverständniß der Berg- und politischen Behörde stattgefunden, so hat die Berghauptmannschaft den Tag des vorzunehmenden Augenscheines zu bestimmen, hiezu die politische Bezirksbehörde, die betheiligten Parteien und die Kunstverständigen einzuladen, sowie den berghauptmannschaftlichen Commissär zu bestimmen.

Dieser muß an Ort und Stelle zuerst erheben:

a) ob die Bergbau-Unternehmung von der Art sei, daß sie nach dem Gesetze eine zwangsweise Grundüberlassung rechtfertige;

b) ob die von dem Bergbau-Unternehmer verlangte Grundüberlassung zu seinem Unternehmen wirklich nothwendig sei, oder ob dieses nicht an einem anderen Orte, oder in einer anderen Weise ausführbar wäre, wozu eine minder fruchtbare, eine für die Landwirthschaft entbehrlichere, oder doch minder werthvolle Grundfläche genügen dürfte;

c) in welcher Ausdehnung der Grund und Boden für die vorliegenden Bergbau-Zwecke überlassen werden müsse;

d) ob das Grundstück durch die beabsichtete Benützung gänzlich verändert werden müsse, oder ob es und nach welcher Zeit dem Grundbesitzer wieder frei zurückgestellt, dann mit welchen Kosten etwa in den vorigen Culturszustand wieder umstaltet werden könne.

Bei diesen Erhebungen sind die Bergwerks-Kunstverständigen über vorstehende Puncte einzuvernehmen, und ihre Angaben zu protokolliren.

Hierauf hat der Abgeordnete der politischen Behörde jene Umstände in Erwägung zu ziehen, welche aus öffentlichen Rücksichten oder nach Vorschrift der politischen Gesetze berücksichtiget werden müssen, sodann aber durch die landwirthschaftlichen Sachverständigen den Werth des Grundstückes, mit Rücksicht auf die kürzere oder längere Benützung, die mögliche Zurückversetzung in den vorigen Culturszustand, und den hiezu nöthigen Kostenaufwand zu bestimmen, und die Resultate in dasselbe Protokoll aufzunehmen.

Beiden Commissären bietet sich hier nochmal die Gelegenheit dar, über diese Erhebungen ein gütliches Uebereinkommen der Parteien zu vermitteln und im Falle des Gelingens zu protokolliren. Bleibt dieser Versuch jedoch ohne Erfolg, so sind die beiderseitigen Forderungen der Parteien mit ihrer Begründung in das Protokoll aufzunehmen und dieses somit zu schließen.

Der Abgeordnete der Bergbehörde soll auch — so oft dieß zur Erklärung der Verhandlungs-Objecte wünschenswerth erscheint — darüber eine kleine Situationskarte anfertigen und dem Protokolle beilegen.

Das Protokoll mit allen Bezugs-Acten ist sofort der Berghauptmannschaft vorzulegen, welche dasselbe mit ihrem Erkenntnisse über die Nothwendigkeit, den Umfang, die Zeitdauer der Grundüberlassung und die etwaige Art der Zurückstellung des Grundstückes der politischen Bezirksbehörde zur Amtshandlung nach §. 102, a. B. G., zu übermitteln hat.

§. 69.

Folgen der politischen Entscheidung.

Hat die politische Bezirksbehörde gegen das Erkenntniß entweder gar nicht auf die Grundüberlassung, oder nicht in dem von der Berghauptmannschaft als nothwendig befundenen Umfange entschieden, so kann die letztere auch von Amtswegen den Act der Ober-Bergbehörde vorlegen, welche im Einvernehmen mit der politischen Oberbehörde die weiteren Beschlüsse zu fassen, oder nach Umständen den Act auch an das Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen hat.

§. 70.

Verhalten bei Setzung der Marksteine und Gränzpflöcke.

Der §. 104, a. B. G., legt den Grundbesitzern die Pflicht auf, das Setzen der Marksteine und Gränzpflöcke bei Vermessung der Schurffelder und Bergwerks-Maßen gegen Entschädigung dulden zu müssen, daher bei jeder durch die Abgeordneten der Bergbehörde vorzunehmenden dießfälligen Amtshandlung (§§. 37, 64—68, 82, a. B. G.) die betreffenden Grundbesitzer vorzuladen, und mit den Standorten der bleibenden Gränzmarken unter der Aufforderung protokollarisch bekannt zu machen sind, daß sie dieselben nach Vorschrift des §. 104, a. B. G., unverrückt zu belassen haben.

Zugleich wird der Amts-Abgeordnete den Grundbesitzer über den allfälligen Entschädigungs-Anspruch vernehmen, und in soferne dieser als billig erachtet wird, den betheiligten Bergbau-Unternehmern die Leistung dieser Entschädigung auftragen.

Sollte diese Anforderung überspannt erscheinen, so wäre der Gemeindevorsteher im kurzen Wege zu ersuchen, diesen Schaden abschätzen zu lassen, wornach wie oben vorzugehen ist, ohne einem ferneren Umzuge stattzugeben.

Zum fünften Hauptstücke.

§. 71.

Gegenstand des bücherlichen Berg-werks-Eigenthu-mes. Vormerkung desselben bei der Bergbehörde.

Der §. 109, a. B. G., bestimmt, welche Bergwerks-Berechtigungen Gegenstand des öffentlichen Bergbuches seien, im §. 35 dieser Vollzugs-Vorschrift ist vorgeschrieben, in welcher Weise die Berghauptmannschaften ihre Vormerkungen über dieselben zu führen, und im §. 67, wie die bücherliche Eintragung derlei neuer Erwerbungen von der Bergbehörde vermittelt wird.

Nachdem der gegenwärtige Stand der Bergbücher durch das neue Berggesetz eine Veränderung in der Regel nicht erleidet, und die Bergbehörden schon dermalen ein selbstständiges Vormerkbuch darüber führen, so bleibt auch dieser Stand vorläufig unverändert; so oft jedoch über eine der bergbehördlichen Verleihung nach dem neuen a. B. G. unterliegende Bergbau-Berechtigung irgend eine Verhandlung bei der Bergbehörde vorkömmt, welche nach Vorschrift des §. 35 im berghauptmannschaftlichen Vormerkbuche ersichtlich zu machen ist, muß dieselbe im neuen Vormerkbuche eingetragen, im alten aber mit Beziehung auf die erfolgte Uebertragung gelöscht werden, wodurch allmälig das neue Buch vervollständiget wird.

Es steht jedoch der Berghauptmannschaft frei, diese Uebertragung in das neue Buch, nach Zulaß der Amtsgeschäfte, auch außer dem vorbemerkten Falle zu bewerkstelligen, um ihre Vormerkungen im Sinne des §. 35 desto eher zu vervollständigen.

Eintragung der Tagmaßen.

Was die Tagmaßen betrifft, so sind dieselben an und für sich kein Gegenstand des Bergbuches, in soferne sie nicht von dem Eigenthümer bleibend zu einem schon bestehenden bergbüchlichen Besitzthume gewidmet werden. Außer diesem

Falle erscheinen sie daher gleich den Schurfbewilligungen und Freischürfen nur in den Vormerkbüchern der Berghauptmannschaft, und es kann auf dieselben bücherlich weder eine Hypothek bestellt noch vorgemerkt werden. Gleichwohl stellt sie das a. B. G. im Falle der Entziehung (§. 253, a. B. G.) den Grubenmaßen in der Beziehung gleich, daß auch die Entziehung nur im gerichtlichen Wege durch executive Schätzung und Feilbietung erfolgen könne.

Die hiebei, und bei der Auflassung von Tagmaßen (§. 263, a. B. G.) im Gesetze bezogenen Rücksichten auf die Hypothekargläubiger sind jedoch nur in soferne von rechtlicher Bedeutung, als die Tagmaßen den Bestandtheil eines anderen bergbüchlichen Eigenthumes bilden.

§. 72.

Evidenzhaltung der berghauptmannschaftlichen Verleihungs-Vormerkungen.

Um die nach §. 35 eingerichteten Vormerkungsbücher bei der Berghauptmannschaft stets in der erforderlichen Uebereinstimmung mit dem öffentlichen Bergbuche zu erhalten, sind die Berggerichte angewiesen, von jeder Zu- und Abschreibung an dem Besitzstande der Bergwerke, von jeder Eintragung eines neuen Besitzers, und von allen Belastungen desselben, welche eine Beschränkung oder Erweiterung des ordentlichen Bergwerks-Betriebes zur Folge haben, die Berghauptmannschaften von Amtswegen in die Kenntniß zu setzen, diese werden sich demnach, wenn ihnen derlei Fälle zur Kenntniß kommen, welche von Seite des Gerichtes noch nicht mitgetheilt wurden, hierum durch Ersuchschreiben an dasselbe zu wenden haben.

§. 73.

Zusammenschlagung der Grubenmaßen. Zuständige Behörde. Erste Behandlung der Gesuche.

Die Zusammenschlagung von Grubenmaßen (§. 112, a. B. G.) ist nur unter der Voraussetzung gestattet, daß das ganze auf diese Weise vereinigte Grubenfeld aus einem und demselben Haupt-Einbaue, zweckmäßiger, mit geringeren Unkosten, und mit Schonung der fruchtbaren Oberfläche aufgeschlossen und abgebaut werden könne.

Dieß zu beurtheilen ist die Berghauptmannschaft berufen, daher jedes Gesuch um eine solche Zusammenschlagung ausschließlich bei dieser anzubringen und stets mit der erläuternden Maßenkarte zu belegen seyn wird.

Bevor die Berghauptmannschaft eine weitere Amtshandlung hierüber vornimmt, hat sie:

a) zu untersuchen, ob die zusammenzuschlagenden Maßen oder Felder unmittelbar an einander gränzen (§. 112, a. B. G., Absatz a);

b) ob das zusammengeschlagene Feld die Größe der im §. 113, a. B. G., vorgezeichneten Ausmaß nicht überschreite, d. i. im Allgemeinen
bei flachen Aufschlüssen 2 Grubenmaße,
„ über 50 Klftr. tiefen Aufschlüssen 4 Grubenmaße,
„ einem zu 4 Maßen berechtigenden Aufschlusse 8 Grubenmaße
bei Steinkohlen
das Doppelte hievon (§§. 34, 47, a. B. G.);

c) im Wege des Berggerichtes zu erheben, ob auf den zusammenzuschlagenden Maßen Hypothekarlasten haften.

Zeigt sich aus den Vorlagen ad a) und b), daß die betreffenden Grubenmaße nicht unmittelbar, oder mittelst ihrer zugehörigen Ueberscharen an einander gränzen, oder daß ein größeres als das gesetzliche Feld damit eingefangen würde, so ist das Gesuch vor jeder weiteren Amtshandlung mit Anführung des Grundes abzuweisen.

Ergibt sich ad c), daß auf einer oder mehreren der zu vereinigenden Maßen Hypothekarlasten eingetragen sind, so müssen derlei Gesuche, in soferne sie nicht bereits damit belegt sind, auf die Beibringung der Zustimmung aller Gläubiger, und in soweit es nöthig ist, der Vereinigung derselben über die bücherliche Ordnung dieser Lasten verwiesen werden.

Erfolgt diese Ausweisung außergerichtlich, so hat die Berghauptmannschaft das zuständige Berggericht darüber zu

vernehmen, ob gegen die Rechtsgiltigkeit dieser Nachweisung ein Bedenken obwalte, in welchem Falle die Parteien auf die Austragung der Sache im Wege des zuständigen Gerichtes zu verweisen sind.

Ist diese Ausgleichung mit den Hypothekargläubigern bereits durch richterlichen Einfluß erfolgt, so muß die gerichtliche Bestätigung beigebracht werden.

§. 74.

Erhebungen über die Zulässigkeit der Zusammenschlagung.

Walten gegen die erbetene Zusammenschlagung im Sinne des §. 73 Hindernisse oder Bedenken nicht ob, so hat die Berghauptmannschaft zur örtlichen Erhebung ihrer Zulässigkeit zu schreiten (§. 114, a. B. G.), welche sich vorzugsweise auf die Constatirung der Lage aller zu vereinigenden Maßen, dann des technischen und wirthschaftlichen Bergwerks-Betriebes zu beziehen hat.

Da endlich im Sinne des dritten Absatzes, §. 114, a. B. G., das zusammenzuschlagende Feld Object einer neuen Verleihung werden soll, so müssen auch alle jene Vorsichten beobachtet werden, welche bei neuen Verleihungen dießfalls vorgezeichnet sind.

Die Berghauptmannschaft wird daher bei der Anordnung der örtlichen Erhebung, über die Zulässigkeit einer Zusammenschlagung im wesentlichen nach Vorschrift der §§. 43—48 vorgehen, und insbesonders den Umstand durch genaue Befahrung aller betreffenden Grubenbaue und sorgfältige Beleuchtung ihrer Betriebsverhältnisse außer allen Zweifel stellen lassen, daß der Bergwerks-Betrieb durch die beabsichtete Zusammenschlagung wirklich zweckmäßiger, mit geringeren Kosten, und mit Schonung der fruchtbaren Tagfläche erfolgen könne, wonach die Lagerungskarte des neuen Feldes richtig zu stellen ist.

Hiebei muß jedoch als Regel dienen, daß durch die Zusammenschlagung die Lagerung und Ausdehnung der

ursprünglich verliehenen Grubenmaße und Ueberscharen nicht verändert werden dürfe.

Sollte sich demnach bei dieser Erhebung das Bedürfniß herausstellen, ein Grubenmaß zweckmäßiger anders lagern zu müssen, so wäre dieß nur durch eine wiederholte Verleihungsverhandlung und Ausfertigung einer neuen — vorläufig gehörig zu verbüchernden — Urkunde möglich, wozu im Falle bestehender Hypothekarlasten auch die Gläubiger ihre specielle Einwilligung geben müßten.

§. 75.

Erledigung dieser Erhebungen.

Ueber das nach §. 74 aufgenommene Erhebungsprotokoll hat die Berghauptmannschaft zu erkennen, ob die erbetene Zusammenschlagung zuläßig sei, und nach erlangter Rechtskraft dieses Erkenntnisses die neue Verleihungsurkunde für das zusammengeschlagene Feld auszustellen.

Neue Verleihungsurkunde.

Diese Verleihungsurkunde ist im wesentlichen nach Vorschrift des §. 49 auszufertigen, nur müssen alle jene Grubenmaße und Ueberscharen, welche den neuen Complex bilden, mit Anführung des Datums und der Nummern der bezüglichen Verleihungsurkunden deutlich angeführt, und bestimmt ausgedrückt werden:

a) jener Haupt-Einbau, dessen gesetzlicher Betrieb das ganze Grubenfeld bauhaft erhalten soll;

b) die Benennung dieses neuen vereinigten Feldes, unter welcher es in die öffentlichen Bücher aufzunehmen seyn wird;

c) die Verpflichtung, in den öffentlichen Büchern die Bestandtheile des neuen Feldes als selbstständige Objecte zu löschen und deren Uebertragung auf das neue vereinigte Feld vorzumerken.

Formulare XIV.

Ein Formular für solche Urkunden ist unter Z. XIV gegeben.

§. 76.

Eintragung in die Revierskarten, Verlochsteinung, dann Berichtigung der alten Verleihungsurkunden.

Das neu verliehene vereinte Grubenfeld muß vorschriftmäßig in den Vormerkbüchern, §. 35, und Revierskarten (§. 34) ausgezeichnet, dann aber nach Vorschrift der §§. 64—66, a. B. G., vermessen und verlochsteint werden.

Die Mittheilung der dießfälligen neuen Verleihungs- und Verlochsteinungsurkunden an die betreffende Gerichtsbehörde hat nach Weisung des §. 67 zu geschehen.

Um Mißbräuchen vorzubeugen, sind die ursprünglichen Verleihungsurkunden über die Bestandtheile des vereinten Feldes abzufordern, und von der Berghauptmannschaft dahin zu certificiren, daß das Object dieser Verleihung in Folge der anzuführenden neuen Urkunde einen Bestandtheil des namentlich zu bezeichnenden vereinten Feldes bilde, die gleiche Bestätigung hat bei den Verleihungsvormerkungen der zusammengeschlagenen Maßen (§. 35) zu erfolgen.

§. 77.

Zerstückung der Grubenmaße.

Wird das Anbringen gestellt, ein Grubenfeld, welches entweder bei der ursprünglichen Verleihung (§. 47, a. B. G.) oder in Folge der Zusammenschlagung (§. 112, a. B. G.) mehrere ganze Grubenmaßen (§. 34, a. B. G.) erhielt, in der Art zu trennen, daß ein oder mehrere Maßen selbstständig betrieben werden, und ein eigenes bücherliches Object bilden sollen; so müßte vorerst jedes bergbüchliche Hinderniß im Wege des zuständigen Gerichtes (§. 73, c) beseitiget, dann aber von der Berghauptmannschaft darauf gedrungen werden, daß jener Einbau nachgewiesen werde, welcher zur Bauhafthaltung des abgetrennten Grubenmaßes fortzubetreiben seyn, und worin sich der Aufschlagspunct dieses Maßes befinden soll.

Hierüber ist nach Vorlage der Lagerungskarte eine ordnungsmäßige Freifahrung, §. 54, a. B. G., vorzunehmen

und nach erfolgtem Erkenntnisse der Zulässigkeit eine neue Verleihungsurkunde auszufertigen, die erfolgte Abtrennung aber in den älteren Urkunden, in den öffentlichen Büchern und auf den Revierskarten gehörig auszuzeichnen.

Wird die Zerstückung eines einzelnen Grubenmaßes verlangt, so hat die Berghauptmannschaft durch die Abforderung des Zerstückungsplanes zu erheben, ob den Bedingungen des §. 115, a. B. G., vollständig entsprochen ist, und ob die Zustimmung aller hiebei Betheiligten in gehöriger Form vorliege.

Nur wenn beides nachgewiesen ist, hat die Berghauptmannschaft die Zerstückung zu bewilligen, darüber durch den Markscheider eine genaue Karte mit Einzeichnung der angränzenden, dadurch vergrößerten Grubenmaßen anfertigen, die Verlochsteinung des zerstückten Maßes unter Vorladung aller Betheiligten vornehmen zu lassen und über das dießfällige Protokoll das Erkenntniß zu schöpfen, in welcher Weise und welchen bergbücherlichen Besitzungen die zu bestimmenden Theile dieses Maßes als Ueberscharen gegen Löschung des früher bestandenen Grubenmaßes zuzuschreiben seien.

Dieses Erkenntniß ist den Betheiligten bekannt zu geben, und sobald es in Rechtskraft überging, dem zuständigen Berggerichte zur Ordnung des bücherlichen Standes mitzutheilen.

In gleicher Weise sind die Bücher und Revierskarten der Berghauptmannschaft zu berichtigen.

§. 78.

Beurtheilung der Veränderung in der Person des Bergwerks-Besitzers.

Erhält die Berghauptmannschaft entweder unmittelbar oder mittelbar durch das Bergcommissariat die Anzeige von einer Veränderung in der Person des Bergwerks-Besitzers (§. 122, a. B. G.), so muß sie vor allem in Erwägung ziehen, ob dem neuen Erwerber im Sinne der §§. 7, 8, a. B. G., ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege stehe, und sollte dieser Fall vorkommen, so wären nicht nur der Erwerber

und der Uebergeber dahin zu bescheiden, daß diesem Erwerbungs-Acte die Bestätigung der Bergbehörde verweigert, und der alte Besitzer bis zur etwaigen Behebung des Hindernisses in ihren Büchern vorgemerkt, und für die Beobachtung des Berggesetzes (§. 187, a. B. G.) verantwortlich bleibe, sondern es ist auch dem zuständigen Berggerichte hievon die Anzeige zu machen, damit diese nicht einer gesetzwidrigen bücherlichen Einverleibung Folge gebe.

§. 79.

Verfahren bei Anforderungen der Grundbesitzer zur Benützung nicht vorbehaltener Mineralien im verliehenen Felde.

Werden von Seite eines Grundbesitzers Anforderungen auf die freie Benützung nicht vorbehaltener Mineralien innerhalb des verliehenen Bergwerks-Maßes gestellt, und findet dießfalls ein Uebereinkommen zwischen den Grund- und Bergwerks-Besitzern nicht Statt, so ist zu unterscheiden, ob derlei Mineralien in den bereits bestehenden Grubenbauen oder auf Tag- oder neu anzulegenden Einbauen gewonnen werden wollen.

Im ersteren Falle hat die Bergbehörde den Bergwerks-Besitzer darüber zu vernehmen, ob er nach Vorschrift des §. 126, a. B. G., die Gewinnung und Förderung dieser Mineralien, gegen Ersatz der dießfälligen Kosten selbst vornehmen oder dieß dem Grundbesitzer gegen eine bestimmte Entschädigung für die Benützung der Grubenbaue gestatten wolle.

Können sich die Parteien sofort über die Kosten oder die Entschädigung nicht vereinigen, so hat die Berghauptmannschaft im Sinne der §§. 194, 195, a. B. G., vorläufig die Ausmaß der einen oder der anderen, nach gepflogener örtlicher Erhebung und bei wichtigeren und bedeutenderen Betriebsweisen unter Zuziehung von Kunstverständigen, vorzuzeichnen. Wollten sich aber die Parteien auch mit diesem Ausspruche nicht zufrieden stellen, so sind sie zur Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen.

Nur über die Frage, in welcher Weise, in welchem Umfange und mit welchen Betriebsmitteln die oberwähnten Mineralien im fremden Grubenbaue ohne Benachtheiligung desselben gewonnen werden dürfen, ist der Ausspruch der Berghauptmannschaft, welche für die bergpolizeiliche Sicherung der Bergbaue zu sorgen hat, maßgebend.

Will der Grundbesitzer aber die ihm zustehenden Mineralien nur über Tage, oder mit einem eigenen Einbaue gewinnen, so ist er an die politische Behörde zu weisen, welche mit Beiziehung der Bergbehörde (Berghauptmannschaft oder Bergcommissariat) die Zulässigkeit dieser Unternehmung zu erheben und darüber zu entscheiden hat.

Die Aufgabe der Bergbehörde beschränkt sich hiebei darauf, jene Maßregeln zur Beobachtung zu beantragen, welche zur Sicherheit und zum unbeanständeten Betriebe des hiebei betheiligten Bergbaues nothwendig sind.

Sollten die Anträge der Bergbehörde nicht genügend berücksichtiget werden, so kann diese die höhere Entscheidung der vorgesetzten Ober-Bergbehörde mittelst eines umständlichen Berichtes in Anspruch nehmen.

§. 80.

Umfang der Berechtigungen aus der Bergwerks-Verleihung.

Der §. 131, a. B. G., erörtert die Berechtigungen, welche dem Bergwerks-Besitzer aus der Verleihung von selbst zustehen.

Unter diesen nimmt die Befugniß zur Errichtung von Aufbereitungsstätten, Schmelz-, Amalgamir- und Laugwerken, Bergschmieden, Maschinen- und Wohnhäusern ꝛc. einen hervorragenden Platz ein, weil hiezu bis nun eigene Concessionen erwirkt werden mußten, nach dem neuen Gesetze aber die einfache politische Baubewilligung genügt.

Die Berghauptmannschaft wird jedoch vielfach in die Lage kommen, über die Nothwendigkeit und den Umfang sowohl dieser Bauführungen, als der übrigen im §. 131, a. B. G., aufgeführten Anlagen ein entscheidendes Urtheil

zu fällen, was immer nur auf Anlangen einer Partei oder einer Behörde, niemals aber von Amtswegen erfolgen kann. In solchen Fällen hat die Bergbehörde jedesmal durch eine genaue örtliche Erhebung alle Umstände in das Klare zu stellen, welche die Nothwendigkeit und den Umfang der beabsichteten aber beanständeten Unternehmung richtig beurtheilen lassen.

Ist diese von besonderer Ausdehnung und Wichtigkeit, so hat der Berghauptmann immer auch unbefangene und vertrauenswürdige Kunstverständige beizuziehen, welche nach gründlicher Prüfung aller Verhältnisse ihr Gutachten abzugeben haben.

Derlei Erhebungen sind stets unter Vorladung aller hiebei betheiligten Parteien, der betreffenden Verwaltungsbehörde und der Gemeindevorstehung vorzunehmen, deren Aeußerungen über den erhobenen Kunst- oder Commissionsbefund zu Protokoll zu nehmen, und worüber sodann das Erkenntniß der Berghauptmannschaft zu schöpfen ist.

Bei der Beurtheilung der Nothwendigkeit der beabsichteten aber beanständeten Unternehmung ist es stets das Wesen, die national-ökonomische Wichtigkeit und der technische Umfang des Bergwerkes, welche in das Auge gefaßt werden müssen, damit nicht unter dem Vorwande eines unbedeutenden Bergwerks-Betriebes Unternehmungen gegründet und Grund- oder Wasser-Expropriationen in Anspruch genommen werden, welche zur Erreichung ganz anderer, mit den bestehenden Bergbauen in keinem angemessenen Zusammenhange stehender Zwecke benützt werden wollen oder können.

Läßt sich gleich dießfalls für das Urtheil der Bergbehörde in positiver Weise eine feste Gränze nicht ziehen, so muß derselben doch als Anhaltspunct vorschweben, daß das Bedürfniß des zweckmäßigen — wirthschaftlichen — und möglichst technisch vervollkommneten eigenen oder gemeinschaftlichen Bergbau-Betriebes einer bestimmten Revier,

dieser Beurtheilung zur Grundlage zu dienen habe, und daß diese Umstände gerade da von hoher Wichtigkeit seien, wo es sich darum handelt, ob das beabsichtete Unternehmen nothwendiger Weise gerade an dem erwählten Platze ausgeführt werden müsse, und nicht auch auf einem anderen, der Bodencultur oder anderen Gewerbs- oder Fabriks-Interessen minder nachtheiligen Platze ohne unverhältnißmäßigem Nachtheile des Unternehmers übertragen oder im kleineren Umfange, mit minderem Kraftaufwande u. s. w. errichtet werden könnte.

In dieser Beziehung muß den Bergbehörden daher die größte Umsicht, die eindringlichste Prüfung und die gewissenhafteste Beurtheilung zur strengsten Pflicht gemacht werden.

Im Weiteren haben die Bergbehörden strenge darüber zu wachen, daß die Ausübung dieser Berechtigungen die Darstellung der Rohstoffe aus den vorbehaltenen Mineralien nicht überschreite, daß daher mit der Schmelzbefugniß für Eisensteine nicht zugleich ein Gußwerk, eine Frischerei u. s. w. verbunden werde, für welche nunmehr gewerbliche Unternehmungen die Bewilligung der Gewerbsbehörde nothwendig wäre und irgend eine Expropriation nicht beansprucht werden könnte.

Dagegen wird auch der Fall vorkommen, daß zur Verschmelzung oder sonstigen fabriksmäßigen Verarbeitung vorbehaltener Mineralien, von der Gewerbsbehörde, abgesehen von jedem Bergwerks-Besitze, Befugnisse ertheilt werden. Dieß soll jedoch stets über Einvernehmen der Bergbehörden geschehen, die jene Bedingungen festzustellen haben, welche die Gewerbsbehörden solchen Unternehmern vorzeichnen müssen, damit die Vorschriften des Berggesetzes wegen Ablieferung des Goldes und Silbers (§. 123, a. B. G.), und wegen der Bergwerks-Frohne (§. 219, a. B. G.), nicht umgangen werden.

§. 81.

Die im §. 133, a. B. G., vorgeschriebene Anzeige eines vollführten Tagbaues an die Bergbehörde hat zur Folge, daß diese die angezeigten Bauten in dem Verleihungs-Vormerkbuche, §. 35, gehörig vorschreibe, weil sie bei mehreren Amtshandlungen (z. B. §§. 79, 186, 200—209, 219, 262, a. B. G.), darauf gesetzlich Rücksicht zu nehmen hat. Bauanzeigen an die Bergbehörde.

Bei Anzeigen über Maschinenbauten in der Grube hat die Bergbehörde nur aus bergpolizeilichen Rücksichten die nöthige Obsorge zu pflegen, und wenn derselben dießfalls durch die vorgelegten Nachweisungen und Baupläne die erforderliche Beruhigung nicht gewährt wird, den Augenschein an Ort und Stelle zu verfügen, über das dießfällige Erhebungsprotokoll aber die zu beobachtenden polizeilichen Vorsichten vorzuschreiben.

Zum sechsten Hauptstücke.

§. 82.

Mit der Benennung „Gewerkschaft" waren bisher in den verschiedenen Kronländern sehr abweichende Begriffe verbunden. Während man hie und da wirklich nur eine Mehrheit von Kuxen-Inhabern, welche bei den Berggerichten in Evidenz gehalten oder gar nur bei dem Werksleiter (Lehensträger) verzeichnet wurden, eine Gewerkschaft nannte, legte man anderswo diesen Namen jeder Gesammtheit bergbücherlicher Miteigenthümer, ja in manchen Kronländern dem montanistischen Etablissement selbst, wenn es auch nur Eigenthum eines Einzelnen war, bei. Das neue Gesetz beobachtet dießfalls eine richtigere Anwendung der Besitzbezeichnung. Es nennt „Bergbau-Unternehmer" jeden, der bergmännische Arbeiten überhaupt befugter Weise unter- Begriff des gemeinschaftlichen Bergwerks-Besitzes.

nimmt, also auch den Schürfer, Hilfsstöllner, Revierstöllner.

„Bergwerks-Besitzer“ jeden, der auf Grundlage einer Verleihung Bergbau betreibt und, da mit der Grubenmaßen-Verleihung nach §. 131, a. B. G., ausgedehnte Berechtigungen verbunden sind und nach den §§. 117, 118, a. B. G., mit einer solchen Verleihung im Bergbuche mehrere liegende Güter verbunden werden können, wobei jedoch immer der Bergbau in verliehenen Grubenmaßen die Hauptsache (das Principale) bildet, so begreift der gesetzliche Begriff „Bergwerk“ sowohl die verliehenen Grubenmaßen und Ueberscharen, als die im Bergbuche damit vereinigten Aufbereitungs-, Schmelz- oder andere Hüttenwerke, Tagmaßen, und dazu gewidmete Grundstücke, Wege, Bahnen, Teiche, Häuser u. s. w. in sich, und der Eigenthümer dieses Complexes heißt vorzugsweise „Bergwerks-Eigenthümer, Bergwerks-Besitzer“.

Ist dieses Eigenthum im Bergbuche mit gleichen oder verschiedenen bücherlich eingetragenen einzeln belastbaren und veräußerbaren Antheilen unter Mehrere getheilt, so nennt das Gesetz dieses Verhältniß ein „Miteigenthum“ (§. 134, a. B. G.), die Theilhaber „Miteigenthümer“, die Gesammtheit derselben die „Bergwerks-Gesellschaft“ (§. 136, a. B. G.).

Erscheint endlich ein Bergwerk im Bergbuche nicht auf den Namen eines einzelnen Besitzers oder mehrerer derselben, sondern unter einer bestimmten Firma: z. B. „Gute Hoffnungs-Verein“ oder dergleichen eingetragen, wovon die einzelnen Antheile als Bergwerks-Kure nur bei der Bergbehörde mit dem Namen ihrer Inhaber vorgemerkt werden, in welchem Falle das Bergwerk bergbücherlich nur als Ganzes belastet oder veräußert werden kann, so nennt das Gesetz die Gesammtheit dieser Kurenbesitzer „eine Gewerkschaft“, die Kuren-Inhaber „Mitgewerken“ (§§. 137, 139 u. s. w., a. B. G.).

Hiezu muß jedoch bemerkt werden, daß bis nun aus Mangel bestimmter gesetzlicher Unterscheidung, und da das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§. 1277) jeden Antheil an Bergwerken „Kuxe“ nennt, was nach dem neuen Berggesetze nicht mehr der Fall ist, auch solche wirklich im Sinne des letzteren bestehenden gewerkschaftlichen Kuxe in den Bergbüchern hie und da eingetragen erscheinen. Durch solche Ausnahmsfälle wird jedoch der Begriff der Gewerkschaft nicht aufgehoben.

Es ist nothwendig, daß sich die Bergbehörden mit diesen Begriffen vollkommen vertraut machen, sie bei allen ihren Amtshandlungen richtig anwenden und in jedem erforderlichen Falle durch Belehrung und Erläuterung auf die richtige Auffassung und Anwendung derselben einwirken, insbesonders aber schon bei der ersten Verhandlung über Verleihungsgesuche nach Vorschrift des §. 134, a. B. G., hierauf ihre Aufmerksamkeit lenken.

Die Aufrechthaltung der Vorschrift des §. 135, a. B. G., womit die gesetzliche Größe der Antheile eines Bergwerks-Miteigenthumes vorgezeichnet wird, obliegt zwar nur jener Gerichtsbehörde, welcher das Bergbuch untersteht, indem dieselbe Gesuche um die bücherliche Anschreibung unter $1/16$ Antheil des Ganzen als gesetzwidrig zurückzuweisen hat, gleichwohl haben auch die Bergbehörden, wenn ihnen derlei unstatthafte Verantheilungsvorhaben zur Kenntniß kommen, die Parteien mit Hinweisung auf das Gesetz angemessen zu belehren.

§. 83.

Bestätigung der Bergwerks-Gesellschaftsverträge.

Wollen mehrere Miteigenthümer eines Bergwerkes unter sich einen Gesellschaftsvertrag rücksichtlich des Miteigenthumes, der Benützung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Bergwerkes errichten, so müssen sie denselben vorerst der Berghauptmannschaft zur Prüfung und Genehmigung vorlegen (§. 136, a. B. G.).

Hiebei hat der Berghauptmann vorzugsweise darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein solcher Vertrag nichts enthalte, was den Vorschriften der Berggesetze geradezu widersprechen, den raschen und freien Bergwerks-Betrieb erschweren, oder gar unmöglich machen würde u. dgl.

Waltet jedoch in dieser Beziehung ein Bedenken nicht ob, so ist die Genehmigung auch stets zu ertheilen, ohne sich in eine engbrüstige Beurtheilung der Textirung, oder der ökonomischen Maßregeln und der wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen der Theilnehmer einzulassen.

Jedoch müssen von diesen Verträgen beglaubigte Abschriften für das Urkundenbuch der Berghauptmannschaft zurückbehalten werden, in welches sie einfach einzulegen und in dem Inhalts-Verzeichnisse dieses Buches vorzumerken sind.

§. 84.

Bewilligung zur Bildung von Bergwerks-Gesellschaften mit kleineren Antheilen.

Gelangt das Ansuchen einer Bergwerks-Gesellschaft zur Berghauptmannschaft, ihre Antheile auch unter $1/16$ zu bestimmen, so wird der Berghauptmann zuerst in Erwägung ziehen, ob eine solche Zerstückung des Ganzen beabsichtet werde, daß ungeachtet der geringeren Größe einzelner Antheile, doch in Allem nicht mehr, als 16 Theilhaber am Ganzen erscheinen, und der dießfällige Vertrag eine zureichende rechtsverbindliche Bürgschaft enthalte, die Anzahl der Theilnehmer niemals über 16 steigen zu lassen. In diesem Falle unterliegt es keinem Anstande eine solche Theilung: z. B. von $\frac{6}{30}$. $\frac{5}{30}$. $\frac{3}{30}$. $\frac{2}{30}$. $\frac{2}{30}$. $\frac{2}{30}$. $\frac{1.\ 1.\ 1.\ 1.\ 1.\ 1.\ 1.\ 1.\ 1.\ 1.}{30}$ oder $\frac{15.\ 5.\ 3.\ 3.\ 2.\ 1.\ 1.}{30}$ zu gestatten, weil der Grund des Gesetzes nur darin liegt, daß der Bergwerks-Betrieb durch eine zu große Anzahl von Theilnehmern nicht zu schwerfällig, die Führung des öffentlichen Bergbuches nicht zu sehr erschwert werde, endlich der einzelne bücherliche Antheil nicht zu einem so geringen Werthe herabsinke, welcher aufhören würde eine

Hypothek zu bilden, und mit den Kosten und dem Zeitaufwande der öffentlichen Buchführung nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse stünde.

Auf welche Umstände der Berghauptmann sonach seine Aufmerksamkeit zu wenden hat.

Handelt es sich aber darum, ein ganzes Bergwerks-Eigenthum so zu vertheilen, daß mehr als 16 Theilnehmer im Bergbuche vorgeschrieben werden müßten, so wäre dieß nur in dem Falle zulässig, als das Bergwerk eine solche Großartigkeit durch die Anzahl seiner Grubenmaßen und Hüttenwerke erlangt hätte, daß der Betriebs-Fond eine sehr große Capitals-Anlage erheischen würde, deren Erlangung auf andere Weise nicht ermöglichet wäre, und als auch die kleineren einzelnen Theile noch immer ein werthvolles Bergbuchs-Object bilden.

Aber auch hiebei müssen die oben ausgesprochenen Grundsätze zum Maßstabe dienen und der Berghauptmann ist in einem solchen Falle zur Ertheilung der Bewilligung, ohne vorher eingeholter Genehmigung der Ober-Bergbehörde, nicht ermächtiget.

§. 85.

Die Gründung der Gewerkschaft, wovon der zweite Absatz des §. 137, a. B. G., handelt, kann auf zweierlei Weise bewerkstelliget werden: Gründung der Gewerkschaft.

Erstens. Wenn eine Anzahl von Bergwerks-Miteigenthümern oder diese mit anderen Personen sich dahin vereinigen, daß ein Bergwerks-Eigenthum unter ihnen in eine bestimmte Anzahl von Kuxen oder Kurtheilen getheilt, im Bergbuche aber nur als untheilbares Ganzes auf den Namen der Gesammtgewerkschaft eingetragen werde.

Zweitens. Wenn ein oder mehrere Bergwerks-Eigenthümer erklären, ihr Bergwerks-Eigenthum in Kuxe auflösen, im Bergbuche als untheilbares Eigenthum unter der

zu wählenden Firma einer Gewerkschaft eintragen lassen, die gebildeten Kuxe aber beliebig veräußern zu wollen.

In beiden Fällen muß das Uebereinkommen oder die Erklärung in einer solchen vollkommen rechtsförmlichen Urkunde ausgefertiget seyn, daß sie von dem Gerichte zur bücherlichen Besitz-Anschreibung gesetzlich geeignet erkannt werden könne; sie muß ferner der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorgelegt, sodann dem zuständigen Gerichte zur Berichtigung des Bergbuches übergeben, endlich bei der Berghauptmannschaft in dem — später zu besprechenden — Gewerkenbuche eingetragen, und zu Jedermanns Einsicht in die Urkundensammlung derselben aufgenommen werden.

Bei der Prüfung der Urkunde über die Bildung einer Gewerkschaft hat die Berghauptmannschaft vor Allem darauf zu sehen, daß das Bergwerks-Eigenthum, welches in den Besitz der Gewerkschaft übergehen soll, mit allen seinen Haupt- und Nebenbestandtheilen, dann mit Angabe des wesentlichen Zugehöres (§. 121, a. B. G.) möglichst genau angegeben und beschrieben sei; mangelhafte dießfällige Angaben sind sogleich zur Vervollständigung zurückzuweisen.

Sodann muß in der Urkunde angegeben seyn, in wie viel Kuxe und Kurtheile das Ganze abgetheilt werden soll und wer bis zur gesetzlichen Wahl der Direction als verantwortlicher Vertreter der Gewerkschaft aufgestellt worden.

Wird die fragliche Urkunde nach diesen Andeutungen ohne Bedenken befunden, so muß sie von der Berghauptmannschaft der Ober-Bergbehörde zur vorläufigen Einsicht vorgelegt werden, und erst wenn von derselben die Genehmigung gestattet wird, hat die erwähnte Bergbehörde dieselbe mittelst eines besonders auszufertigenden Decretes zu ertheilen, die Urkunde selbst aber hiernach zu bestätigen.

Schurfgesellschaften, Schurfvereine haben weder auf den Namen, noch die gesetzliche Behandlung der Gewerkschaften einen Anspruch, sondern unterliegen bezüglich ihres Rechtsverhältnisses unter sich und ihrer Constituirung dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852, §. 2, lit. e).

§. 86.

Ueber alle im Amtsbereiche einer Berghauptmannschaft bestehenden Gewerkschaften hat dieselbe ein Gewerkenbuch nach dem Formulare XV zu führen und darin jeder Gewerkschaft nach Umständen zwei oder mehrere Blätter zu widmen. Gewerkenbuch. Formulare XV.

Am Kopfe des Hauptblattes ist die Firma jeder Gewerkschaft mit Bezug auf die Urkunde ihrer Gründung, dann das Datum und Nummer der berghauptmannschaftlichen Genehmigung, darunter aber jede Bergwerks-Besitzung mit Hinweisung auf den Band und das Blatt des Vormerkbuches (§. 35), wo dieselbe eingetragen erscheint, anzuführen, welche nunmehr das Eigenthum der Gewerkschaft bildet.

Auch ist die Direction, sobald sie nach §. 144, a. B. G., erwählt ist, mit Anführung des Namens, Charakters und Wohnortes eines jeden Mitgliedes derselben hier einzutragen, und jede Veränderung, wie unten bei den Kux-Inhabern vorgeschrieben wird, vorzumerken.

Hierauf folgt das Verzeichniß der Mitgewerken, mit Beifügung der Kuxen oder Kuxtheile, die jeder derselben besitzt, unter Angabe seines Charakters, Wohnortes und seines etwaigen Bevollmächtigten.

Das gewerkschaftliche Bergwerks-Eigenthum kann in eine beliebige Anzahl von Kuxen, bis zu 128 getheilt werden, jeder Kux ist aber in seinem Antheilswerthe gleich groß, und stellt daher den Quotienten (Bruchtheil) des Antheiles am Ganzen dar.

Die Theilung eines Kures kann bis zu $\frac{1}{100}$ desselben erfolgen, sie muß aber stets in der Art stattfinden, daß der Bruch jedesmal in Hunderttheilen des Ganzen ausgedrückt werde, weil durch andere Bruchtheile eine Verwirrung in den Gewerkenstand gebracht würde.

Bestehen z. B. bei einer Gewerkschaft nur 10 Kuren, so repräsentirt jeder Kur $\frac{1}{10}$ des Ganzen, es kann jedoch ein Mitgewerke mehrere solche gleichbedeutende Kuren besitzen.

Die Kuren sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

Geht eine Kure an einen anderen Inhaber über (§§. 142 und 166, a. B. G.), so ist deren Eintragung mit rother Tinte zu unterstreichen und unter derselben Nummer mit Beifügung des neuen Inhabers in der Reihenfolge einzutragen.

Wird eine Kure getheilt (§. 140, a. B. G.), so ist deren erste Eintragung ebenfalls roth zu unterstreichen, und sonach mit seinen Bruchtheilen unter derselben Nummer in so vielen Zeilen, als zu derselben Kure nunmehr Mitgewerken eintreten, nach der Reihenfolge, mit Beifügung von Hilfsnummern, einzutragen.

Die ganzen Kuren erhalten römische, die Kurtheile arabische Ziffern. Z. B. es wurde die Kure Nr. XX in 5 Theile, mit $\frac{6}{20}$, $\frac{5}{20}$, $\frac{4}{20}$, $\frac{4}{20}$, $\frac{1}{20}$ getheilt, so erfolgt die Anschreibung:

Kure Nr. XX.	Theile Nr. 1, $\frac{6}{20}$	N. N.
	" " 2, $\frac{5}{20}$	N. N.
	" " 3, $\frac{4}{20}$	N. N.
	" " 4, $\frac{4}{20}$	N. N.
	" " 5, $\frac{1}{20}$	N. N.

Wird eine Kure heimgesagt (§. 167, a. B. G.), oder ohne Erfolg feilgeboten (§. 165, a. B. G.), so wird

einfach die rothe Linie unter derselben gezogen, wodurch deren Antheil am Ganzen den übrigen von selbst zuwächst.

Bei jeder der hier angedeuteten Veränderungen im Gewerkenbuche ist in der Anmerkung das Datum und Nummer der hierauf Bezug nehmenden Erledigung der Berghauptmannschaft beizufügen.

§. 87.

Kurscheine und deren Uebertragung.

Formulare XVI.

Nach erfolgter Herstellung des Gewerkenbuches hat die Berghauptmannschaft jedem Mitgewerken einen Kurschein nach dem Formulare XVI auszufertigen, welcher bei allen gewerkschaftlichen Verhandlungen zu dessen Legitimation dient.

Zur Umschreibung eines Kurscheines im Ganzen, oder in einzelnen Theilen der Kure, muß der Berghauptmannschaft stets der alte Kurschein vorgelegt werden; sollte derselbe in Verlust gerathen seyn, so haben die Parteien vorerst die gerichtliche Amortisirung dieser Urkunde zu erwirken und sind von der Bergbehörde darauf zu verweisen.

Zur Uebertragung einer Kure an einen neuen Inhaber bedarf es übrigens keiner besonderen Urkunde, und es genügt, wenn der alte Kurschein mit einem vom alten und neuen Inhaber unterfertigten Gesuche vorgelegt und die anzugebende Umschreibung verlangt wird.

Dieß kann auch geschehen, wenn beide Theile persönlich bei der Bergbehörde das Umschreibungs-Anlangen anbringen, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist.

Die Umschreibungs-Anlangen können auch bei dem Bergcommissariate eingebracht werden, welches dieselben zur Erledigung der Berghauptmannschaft vorzulegen hat.

Nur in dem Falle einer gerichtlichen Einantwortung im Verfolge einer Execution, eines Concurs- oder Verlassenschafts-Verfahrens ist von dem neuen Erwerber die gerichtliche Bescheinigung beizubringen.

Für jede übertragene Kure ist auf Verlangen der Partei ein neuer Kurschein auszufertigen, jedoch sind die etwa auf dem alten Kurscheine vorgeschriebenen ämtlichen oder gerichtlichen Anmerkungen in beglaubigter Weise zu übertragen, die alten Kurscheine aber mit der Amtsbestätigung der neuen Ausfertigung in der Registratur zu hinterlegen.

Außerdem kann die Uebertragung an den neuen Inhaber auf dem alten Kurscheine vorgemerkt werden, indem der vorige Name roth unterstrichen und der neue mit Bezug auf Datum und Exh.-Nr. der bergbehördlichen Bewilligung eingetragen wird.

§. 88.

Gewerkschafts-Statute.

Jede Gewerkschaft ist zwar nach §. 143, a. B. G., befugt, sich selbst Statute zu geben, in soferne alle Mitgewerken mit denselben einverstanden sind, in so lange sie aber besondere und gesetzlich genehmigte Statuten nicht besitzt, unterliegt sie den im Berggesetze, §§. 144—156, vorgezeichneten Normen. Die besonderen Statuten müssen der Berghauptmannschaft zur Bestätigung vorgelegt werden.

Enthalten diese Statuten Abweichungen von den in den §§. 144—156, a. B. G., vorkommenden Bestimmungen, so hat die Berghauptmannschaft wohl zu erwägen, ob dadurch der Durchführung der weiteren (§§. 157 — 167, a. B. G.) und durch Privatübereinkommen nicht aufhebbaren Vorschriften nicht etwa wesentliche Hindernisse erwachsen würden, oder der geregelten, schnellen und rechtsverbindlichen Schlußfassung über die Betriebsverwaltung des Bergwerkes hemmend entgegen getreten werden dürfte. Sollten in diesen Statuten Verfügungen vorkommen, welche polizeiliche, politische, oder sonstige öffentliche Verwaltungs-Organe berühren, so hat die Berghauptmannschaft die Statuten denselben vorläufig zur Einsicht und etwaigen weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

Walten in keiner Rücksicht Bedenken ob, oder wurden dieselben nachweisbar vollständig behoben, so sind die dießfalls geschlossenen Acten der Ober-Bergbehörde vorzulegen, und erst über von derselben erhaltene Ermächtigung von der Berghauptmannschaft zu genehmigen.

Von den genehmigten Statuten bleibt eine beglaubigte Abschrift für das Urkundenbuch (§. 83) zurück.

§. 89.

Die Vollmacht, welche jede Gewerkschaft für die von ihr gewählte Direction nach dem §. 145, a. B. G., der Berghauptmannschaft vorzulegen hat, ist von dieser mit Aufmerksamkeit dahin zu prüfen, ob sie den in den §§. 146, 147, a. B. G., gegebenen Vorschriften vollständig entspreche. Walten dießfalls Bedenken ob, so muß die Berghauptmannschaft auf die Behebung derselben und die Vorlage einer zweifellosen, klaren und den gesetzlichen Anforderungen Genüge leistenden Urkunde dringen. Directionsvollmacht.

Die unbeanständet befundene Vollmacht ist in dem Urkundenbuche (§. 83) zu hinterlegen, und hievon die Anmerkung im Gewerkenbuche (§. 86) zu machen.

Uebrigens hat die Berghauptmannschaft auf die möglichst zu beschleunigende Wahl der Direction und Ausstellung der Vollmacht für dieselbe durch Aufforderungen einzuwirken, und, im Falle diese unwirksam bleiben, angemessene Fristen hiezu mit Hinweisung auf §. 250, a. B. G., vorzuzeichnen.

Diese Aufforderung hat nach Eintritt der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes, jedoch über jedesmal vorher mit dem zuständigen Berggerichte zu pflegendes Einvernehmen (§. 168, a. B. G.), auch an jene Gewerkschaften zu ergehen, welche nach den im §. 82 gegebenen Andeutungen bereits als solche bestehen.

Wären die einzelnen Kurenbesitzer in dem Bergbuche mit ihrem Antheile bereits eingetragen, so sind sie — im

Einverständnisse mit dem Berggerichte — aufzufordern, diese Kuxen löschen zu lassen, und hiezu im Falle einer Belastung die Bewilligung der Hypothekargläubiger beizubringen.

Kann diese Löschung jedoch nicht bewerkstelliget werden, so haben diese Kuxen zwar noch im Bergbuche zu bleiben, sie sind aber gleichwohl auch in das Gewerkenbuch (§. 86) einzutragen, jedoch ist hiebei die Bemerkung zu machen, daß und wo sie im Bergbuche vorkommen. Die gleiche ämtliche Bemerkung ist auf den hierüber auszufertigenden Kuxscheinen (§. 87) beizusetzen und sich dießfalls auf den §. 169, a. B. G., zu beziehen, damit der Käufer solcher Kuxscheine wegen der etwa daran haftenden Lasten gewarnt werde.

Andere Bergwerks-Gesellschaften, welche mit ihrem getheilten Bergwerks-Eigenthume in dem Bergbuche eingetragen stehen, sie mögen sich welch' immer einen Namen beigelegt haben, sind zwar nach dem Gesetze zur Bildung einer Gewerkschaft nicht zu verhalten, jedoch sind dieselben mit Hinweisung auf die §§. 135 und 136, a. B. G., zu der Erklärung aufzufordern, ob sie bei ihrem getheilten bücherlichen Besitzstande verbleiben, oder sich zu einer Gewerkschaft im Sinne des neuen Gesetzes umstalten wollen. Im ersteren Falle kommt ihnen der Name Gewerkschaft nicht mehr zu, und sie dürfen sich desselben unter keinem Vorwande mehr bedienen.

Dagegen sind sie auf gleiche Art, wie oben bei den Gewerkschaften vorgeschrieben wurde, dazu zu verpflichten, daß sie nach Vorschrift des §. 188, zweiter Absatz, a. B. G., einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten im Bezirke ihrer Bergbehörde bestellen, und dessen Vollmacht der Berghauptmannschaft zur Prüfung und Hinterlegung in das Urkundenbuch einsenden, worüber wie bei den Vollmachten der Gewerkschafts-Direction vorzugehen ist.

§. 90.

Gewerkentage.

Der §. 149, a. B. G., ermächtiget zwar die Bergbehörden, zu den Gewerkentagen einen Commissär abzuordnen, um von dem Gange der Geschäfte bei denselben Kenntniß zu erhalten; von dieser Berechtigung ist jedoch in der Regel ein möglichst beschränkter Gebrauch zu machen, um den Gewerken die vollste freie Berathschlagung und Schlußfassung zu belassen.

Wenn jedoch eine gewerkschaftliche Verwaltung sich fortgesetzte Vernachlässigung der Berggesetze, eine für das Gedeihen des Bergwerkes nachtheilige oder offenbar unkundige Werksleitung zu Schulden kommen läßt, oder eine bekannte Uneinigkeit auch das Zustandekommen zweckmäßiger Maßregeln verhindert, oder wenn das Ansuchen von Mitgewerken oder der Direction gestellt wird, so muß die Abordnung eines berghauptmannschaftlichen Commissärs zu den Gewerkentagen erfolgen, um der Berghauptmannschaft Gelegenheit zu geben, solchen Uebelständen auf die angemessenste Weise abzuhelfen oder durch Belehrungen und Ermahnungen den Gewerkentag selbst hiezu zu veranlassen.

§. 91.

Einfluß der Bergbehörde im Falle des §. 155, a. B. G.

Der §. 155, a. B. G., macht die durch Stimmenmehrheit beschlossene Auflösung der Gewerkschaft, oder Veräußerung des Hauptstammes ihres Vermögens von der Genehmigung der Bergbehörde abhängig.

Da ein solcher Beschluß von der größten und entscheidendsten Wichtigkeit für die ganze Gewerkschaft ist, und der Fall eintreten kann, daß sich die drei Viertheile der Kuxe in der Hand eines oder weniger Inhaber befinden, während das letzte Viertheil unter viele kleinere Mitgewerken getheilt seyn kann, welche dadurch gegen ihren Willen aus unlauteren Absichten der Mehrheit um ihren Besitz gebracht würden; so ist es die Pflicht der Berg-

hauptmannschaft in einem solchen Falle nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, nach Einsicht in die gewerkschaftliche Verwaltung und nach Prüfung ihrer Rechnungsbillancen u. dgl. sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dem gefaßten Beschlusse wirklich die unausweichliche Nothwendigkeit zum Grunde liege und eine Nebenabsicht oder Uebervortheilung der Minderheit nicht stattfinde, daher nur nach dieser gewonnenen Ueberzeugung die Genehmigung zu ertheilen.

§. 92.

Kuren-heimsagung.

Wird der Berghauptmannschaft, entweder unmittelbar, oder im Wege des Bergcommissariates von einem Mitgewerken die Heimsagung seiner Kure überreicht, so hat dieselbe hievon die gewerkschaftliche Direction unverzüglich mit dem Bedeuten zu verständigen, daß die Abschreibung dieser Kure nach Vorschrift des §. 167, a. B. G., unter Einem erfolge, was auch nach Vorschrift des §. 86 geschehen muß, und wonach die Direction gemäß §. 167, a. B. G., wegen Einbringung der hierauf haftenden Zubuße vorzugehen haben wird.

Sollte auf der Kure ein gerichtlicher Verbot o. dgl. vorgemerkt, oder dieselbe im Bergbuche eingetragen seyn, so muß die betreffende Gerichtsbehörde vorläufig von der Heimsagung verständiget, und es kann die Löschung erst nach erfolgter Erklärung dieser Behörde, daß ein Anstand dagegen nicht obwalte, vorgenommen werden.

Zum siebenten Hauptstücke.

§. 93.

Allgemeine Grundsätze der Bauhafthaltung.

Die Versicherung der Bergbaue und des Betriebes derselben gegen Gefährdung von Menschenleben und fremdem Eigenthume ist eine vorzügliche Pflicht jedes Berg-

werks=Besitzers. Sie ist im §. 171, a. B. G., speciell vorgezeichnet.

Die Pflicht der Bergbehörden ist es, nicht nur so oft sich ihnen die Gelegenheit dazu darbietet, ihre volle Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, ob in ihrem Amtsbezirke diesen Vorschriften in genügender Weise nachgekommen werde, sondern sich auch durch verläßliche Erkundigungen in die dießfällige Kenntniß zu setzen.

Gelangen sie wie immer zu der Wahrnehmung, daß bei einem Bergbaue die gesetzlichen Sicherheitsmaßregeln außer Acht gelassen werden, so sind zuerst die Werksleiter, Directionen oder Werksbesitzer selbst hierauf im schriftlichen Wege aufmerksam zu machen, zur näheren Aufklärung des Sachverhaltes oder nach Umständen zur Rechtfertigung aufzufordern, und mit Hinweisung auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur Abstellung der Gebrechen zu verhalten.

Sollte diese Warnung aber ohne Erfolg bleiben, sollten die angezeigten oder selbst wahrgenommenen Gebrechen größere Gefahren für Leben und Eigenthum besorgen lassen, oder bereits Unglücksfälle und Beschädigungen zur Folge gehabt haben, dann hat die Bergbehörde, und zwar bei besonderer Wichtigkeit, mit Beiziehung zweier Kunstverständiger, eine Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen, und weiters nach Vorschrift des §. 173, a. B. G., vorzugehen.

Hiebei ist nicht aus dem Auge zu verlieren, daß nur wirklich Gefahr drohende Uebelstände im Bergwerks=Betriebe, nie aber vorübergehende zufällige Beschädigungen, einzelne Unglücksfälle ohne weiteren Folgen oder ohne Anzeigen einer schuldbaren Vernachlässigung, und niemals eine kleinliche Bevormundung des möglichst freizulassenden Betriebes zu solchen Maßregeln Anlaß geben dürfen.

§. 94.

Bauhafthaltung der Tagmaße.

Die Bauhafthaltung der Tagmaße läßt sich durch gleichförmige Vorschriften nicht allgemein vorzeichnen, da deren Benützung von den klimatischen Verhältnissen wesentlich abhängt.

Gleichwohl ist es nicht zulässig, daß Oberflächen durch Tagmaßen-Verleihung zu Bergbau-Zwecken gewidmet werden, ohne dieser Bestimmung auch wirklich zu entsprechen.

Die Berghauptmannschaft hat demnach dort, wo Tagmaße verliehen worden sind, durch Einvernehmung der Gemeindevorstände und anderer vertrauenswürdiger und ortskundiger Männer, die im Wege der politischen Bezirksbehörde einzuleiten ist, erheben zu lassen, in welchen Monaten die Arbeit im Freien, nach dem gewöhnlichen Laufe der Jahreswitterung, unbehindert beginnen, und fortgesetzt werden kann.

Im Weiteren ist durch Orts- und Sachverständige zu erörtern, welche mindeste Betriebsleistung nach Verschiedenheit der Beschaffenheit des Tagmaßen-Objectes, der ortsüblichen Bearbeitungsweise und sonstiger Umstände gefordert werden könne.

Diese Vorerhebungen werden die Berghauptmannschaft in die Lage setzen, die im §. 176, a. B. G., erwähnten Bauhafthaltungs-Vorschriften zu entwerfen, welche unter Annahme der ungünstigsten Verhältnisse — ohne großer Anstrengung — erfüllbar seyn müssen, wenn sie der Absicht entsprechen sollen, lediglich einer unfruchtbaren Feldsperre vorzubeugen.

Es versteht sich von selbst, daß ein früherer Beginn und eine längere Fortsetzung der Bearbeitung, so wie eine mehrere Leistung dem Eigenthümer des Tagmaßes frei stehe.

Diese Vorschriften sind nach Umständen für den ganzen Amtsbezirk der Berghauptmannschaft oder nur für

einzelne Districte desselben abzufassen, und der Ober-Bergbehörde zur Genehmigung vorzulegen, wonach sie von der Berghauptmannschaft öffentlich in der Landeszeitung, durch Anschlag am Amtshause, bei den Bergcommissariaten und bei den betreffenden Gemeindevorständen kund zu machen, und in dem Verleihungs-Vormerkbuche vorzumerken, jedem Tagmaßen-Besitzer aber besonders bekannt zu geben sind.

Werden auf Tagmaßen Grubenbaue betrieben, was bei Bohnenerzen und auf Raseneisensteine geschehen kann, so sind die Besitzer derselben zu eben den Leistungen zu verhalten, wie der Grubenmaßen-Besitzer (§. 174, a. B. G.).

§. 95.

Bestimmung der mindesten Leistung für Freischürfer.

Kömmt die Bergbehörde in die Lage, nach Vorschrift des §. 179, a. B. G., die mindeste Leistung zu bestimmen, welche ein Freischürfer nachzuweisen haben soll, so ist hiebei mit reiflicher Ueberlegung aller Verhältnisse und mit möglichster Liberalität vorzugehen; denn so wenig aus öffentlichen Rücksichten eine unfruchtbare Feldsperre geduldet werden kann, ebenso wenig würde es die Bergbau-Lust befördern, wenn man den ersten Bergbau-Unternehmer, der häufig mit vielen Hindernissen zu kämpfen hat, und dessen Bestrebnisse doch nicht immer sicheren Erfolg haben, von vorneher mit schwer zu lösenden Aufgaben bebürden, mit einer ängstlichen und unausgesetzten Bevormundung einschüchtern, und mit steten Strafbemessungen muthlos machen wollte.

Ein solcher Vorgang würde nicht nur gegen die Absicht des Gesetzes, sondern in den meisten Fällen auch völlig unnöthig seyn, da die ausgedehnten Vortheile, welche der Freischürfer durch die Grubenmaßen-Verleihung erlangt, denselben an und für sich anspornen, dieses Ziel je eher zu erreichen.

Die Berghauptmannschaft wird demnach bei dieser Vorzeichnung der Leistung, welche auch für die Bergcommissariats-Districte stets von der ersteren zu erfolgen hat, mit aller Vorsicht vorgehen, hiebei den Umstand wohl berücksich-

tigen, ob der Freischürfer nicht mehrere derlei Baue oder vielleicht einen Haupt-Aufschlußbau in der nächsten Umgebung schon betreibt, dabei aber eine besondere Thätigkeit entwickelt und sonach jenen gedeihlichen Mittelweg einschlagen, welcher zwar den Unthätigen — den bloßen Lauerer im Felde — zur größeren Regsamkeit oder zum Aufgeben seiner Scheinarbeit nöthiget, dagegen den Thätigen, Intelligenten und Bereitwilligen in seiner Unternehmung nicht ohne Noth belästiget.

Die in dem §. 178, a. B. G., vorgeschriebenen Nachweisungen sind in den Amtsbezirken der Bergcommissariate an diese abzugeben; diese haben sie zu prüfen, und mit ihren Bemerkungen mittelst eines Hauptausweises halbjährig zusammen der Berghauptmannschaft vorzulegen.

Dieselbe wird die Nachweisungen einer wiederholten Beurtheilung unterziehen, daraus die nöthigen Bemerkungen in das Freischurf-Vormerkbuch (Formulare V) übertragen, und sie, in soferne eine Rüge hierüber nicht zu ertheilen ist, wohlgeordnet zu den Acten hinterlegen.

In jedem Falle einer anscheinend zu gering nachgewiesenen Leistung hat jede Bergbehörde den Freischürfer vorläufig um seine Rechtfertigung zu vernehmen, wozu eine angemessene Frist anzuberaumen ist, und erst, wenn diese nicht genügen sollte, das im §. 179, a. B. G., angeordnete Verfahren einleiten.

§. 96.

Bergbau-Fristungen.

Bergbau-Fristungen für Schurfbaue (Freischürfe) sind unstatthaft und dürfen nicht bewilliget werden, weil es im Geiste des Gesetzes liegt, daß Derjenige, welcher einen ausschließlichen Schurfkreis erhält, auch die ernstliche Absicht habe, denselben aufzuschließen, daher den dießfälligen Schurfbau ohne Unterbrechung (§. 174, a. B. G.) in Bearbeitung zu nehmen.

Treten Ereignisse ein, welche die Fortsetzung des Baues selbst hindern (z. B. Wasser-Einbrüche — Grubenbrüche — Wetternoth u. dgl.), so muß sich die Thätigkeit des Schürfers auf die Beseitigung derselben erstrecken, und er findet bei Erstattung der semestralen Betriebsrapporte (§. 178, a. B. G.) Gelegenheit, die geringeren Fortschritte im Aufschlußbaue dadurch genügend zu rechtfertigen; könnte er dieß aber nicht, so hätte er ohnehin auch auf eine Fristungsbewilligung keinen Anspruch.

Bei dem Bergbau-Betriebe in verliehenen Grubenfeldern handelt es sich dagegen vorzugsweise um den Abbau der aufgeschlossenen Mineralien.

Diesem Betriebe können äußere und innere Hindernisse in den Weg treten (§. 182, a. B. G.). Die ersteren können in einer zeitlichen Handelsstockung, in periodischem Mangel an Absatz, in plötzlichen Geldverlegenheiten — ausgebrochenen Concursen — Executionsführung — Curatels-Verhängung — Verlassenschaftsverhandlung — Todfall des Werkleiters u. s. w., ihren Grund haben. Die letzteren aber durch Brüche — Brände — Wasser- und Wetternoth — Aufstellung von Maschinen — o. dgl. herbeigeführt werden.

Wird nun unter Anführung solcher Umstände eine Bergbau-Fristung für Grubenmaßen begehrt, so hat die Berghauptmannschaft — welcher alle Fristungsgesuche vorzulegen sind — dieselben wohl zu prüfen, und sich auch hiebei den Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß einer unbegründeten Betriebseinstellung keine Folge gegeben werden dürfe; im Falle begründeter, nachgewiesener oder sonst offenkundiger äußerer oder innerer Hindernisse der Fristung aber stattzugeben sei.

Die Dauer der Fristung ist nach den jedesmaligen Umständen, der Art — des Umfanges — und der voraussehlichen Dauer des Hindernisses zu ertheilen, — drei

bis sechs Monate werden in den meisten Fällen genügen, und bis zu dem Zeitraume eines Jahres im Ganzen kann dieselbe auch nachträglich verlängert werden. Wird jedoch eine Fristung über diesen Zeitraum begehrt, so müssen die Betriebsverhältnisse an Ort und Stelle erhoben, die Hindernisse genau constatirt, und die Ursachen glaubwürdig nachgewiesen werden, welche die Behebung derselben vor der Zeit unthunlich machen.

Jeder Fristungsbewilligung muß die Erhaltung des Baues in sicherem, befahrbaren Stande (§§. 171 und 174, a. B. G.) zur nothwendigen Bedingung gemacht und ausdrücklich bemerkt werden, daß bei Außerachtlassung dieser Pflicht die Fristungsbewilligung von selbst erlösche und die Vorschrift des §. 174, a. B. G., wieder in volle Wirksamkeit trete. Liegen plötzlich eingetretene Ereignisse — nach §. 183, a. B. G. — einem Fristungsgesuche zum Grunde, so ist in der Fristungsbewilligung auch auszudrücken, in welchen Perioden die Nachweisung über den Fortgang der Arbeiten zur Beseitigung des eingetretenen Betriebshindernisses erstattet werden müsse. Diese Perioden sind nach Maßgabe des Umfanges und Kraftaufwandes der Gewältigungsarbeiten und stets so zu bemessen, daß vermeidliche und nicht unbedingt nothwendige Schreibereien beseitiget werden.

Jede bewilligte Fristung oder deren Verlängerung ist in dem Verleihungs-Vormerkbuche (§. 35) bei dem betreffenden Bergwerke gehörig einzutragen.

§. 97.

Markscheidekarten.

Zur Anfertigung der im §. 185 vorgeschriebenen Markscheidekarten ist der Bergwerks-Besitzer verpflichtet, seinen eigenen Markscheider zu verwenden, oder sich einen hiezu vollkommen befähigten Kunstverständigen zu verschaffen.

Nur in dem Falle, als ein solcher ohne übermäßige Kosten nicht, oder nur aus größerer Entfernung zu erhalten wäre, der berghauptmannschaftliche Markscheider aber ohne Vernachlässigung seines ordentlichen Dienstes auf einige Zeit entbehrt werden könnte, ist die Berghauptmannschaft ermächtiget, demselben über ausdrückliches Verlangen eines Bergwerks-Besitzers diese Aufnahme und Mappirung zu gestatten.

Sollte ein Bergwerks-Besitzer sich ausweisen, der Vorschrift des §. 185, a. B. G., aus von ihm unabhängigen Hindernissen nicht nachkommen zu können, so können demselben, zur Vermeidung der im §. 245, a. B. G., ausgedrückten Folgen, von der Berghauptmannschaft hiezu angemessene Fristen bewilliget werden.

Die Einsicht solcher Markscheidekarten steht der Berghauptmannschaft zwar nach §. 185, a. B. G., frei, und sie kann demnach die Einsendung derselben von dem Bergwerks-Besitzer verlangen, sie ist jedoch dafür verantwortlich, daß diese Karten mit möglichster Beschleunigung wieder zurückgelangen, daß sie als strenges Amtsgeheimniß behandelt werden, daß hieraus nur jene Daten in die Revierskarten übertragen werden, welche sich auf die Stellung der verliehenen Maße und die geognostischen Verhältnisse der aufgeschlossenen Lagerstätten beziehen.

Diese Berichtigung der Revierskarten muß jedoch von Zeit zu Zeit — und soll in der Regel von 3 zu 3 Jahren vorgenommen werden.

§. 98.

Die im §. 186, a. B. G., vorgezeichneten periodischen Nachweisungen der Bergwerks-Besitzer haben den Zweck, das Finanzministerium von dem Umfange und der staatswirthschaftlichen Bedeutung des Bergwesens im ganzen Reiche in steter Kenntniß zu erhalten. Periodische Ausweise.

Zu diesem Ende hat jede Berghauptmannschaft bis Ende Jänner jeden Jahres für das abgelaufene Verwaltungs- (Militär-) Jahr im Wege der Ober-Bergbehörde an das Finanzministerium vorzulegen:

a) einen Ausweis über den Bergwerksmaßen-Besitzstand, die hiebei beschäftigten Arbeiter, die stattgefundenen Verunglückungen, und sonstige wichtige Ereignisse, nach dem Formulare XVII;

Formulare XVII u. XVIII.

b) einen Ausweis über die gesammte Bergwerks-Production nach dem Formulare XVIII.

Diese Ausweise sind mit einem umständlichen Verwaltungsberichte zu begleiten. In demselben ist anzugeben die Zahl der bestandenen und neu zugewachsenen Freischürfe, der concessionirten Hilfsbaue und Reviersstollen, ferner sind die bekannt gewordenen Hauptresultate und sonstigen bemerkenswerthen Wahrnehmungen bei dem Betriebe derselben, die wesentlichsten Verbesserungen, welche beim Berg- und Hüttenbetriebe versucht — oder schon eingeführt wurden, die bestandenen Produkten-Absatz-Verhältnisse zu erörtern, endlich müssen die Ursachen ihrer günstigeren oder ungünstigeren Resultate, der allgemeine Aufschwung oder der bemerkbare Rückgang im Gedeihen der montanistischen Unternehmungen, mit Angabe ihrer Veranlassung, der Zustand der Arbeiter und ihrer Bruderladen, die Ursachen der vorgekommenen Verunglückungen u. s. w, einer umständlichen Besprechung unterzogen werden.

Diese Verwaltungsberichte müssen demnach ein getreues Bild der Zustände und Verhältnisse des Berg- und Hüttenwesens liefern, von den Ober-Bergbehörden reiflich erwogen und mit ihren Bemerkungen und Vorschlägen an das Finanzministerium geleitet werden.

Zum achten Hauptstücke.

§. 99.

Wenngleich in dem §. 193, a. B. G., vorausgesetzt wird, daß ein Uebereinkommen rücksichtlich der Einräumung der im §. 191, a. B. G., aufgezählten Bergbau-Dienstbarkeiten und der allfälligen Gegenleistung hiefür stattgefunden habe, so fordert das Gesetz dennoch zur Giltigkeit dieser Verträge die Bestätigung der Bergbehörde über die Nothwendigkeit der Bestellung und die Angemessenheit der Entschädigung. Bergwerks-Dienstbarkeiten.

Diese Bestätigung hat die Berghauptmannschaft, und immer nur nach reiflicher Prüfung aller Umstände zu ertheilen.

Hiebei ist insbesonders in Erwägung zu ziehen, daß solche Dienstbarkeitsverträge nach §. 197, a. B. G., auch gegen die Hypothekargläubiger geltend sind, ja nach §. 268 in Concurs- und Executionsfällen selbst einen Vorzug vor diesen haben.

Durch derlei unnöthige und bedeutende Belastungen einzelner Bergwerke, durch Zugeständnisse überspannter Gegenleistungen u. s. w. könnten demnach die wohlerworbenen Hypothekarrechte der Gläubiger völlig aufgehoben oder doch ungebührlich beeinträchtiget werden; was dem öffentlichen Credite des Bergwesens Nachtheil brächte.

Die Aufmerksamkeit der Berghauptmannschaft muß demnach dahin gerichtet seyn, solchen absichtlichen oder unüberlegten Täuschungen vorzubeugen und einem Bergwerke derlei Lasten nicht ohne erwiesener und bewährt gefundener Nothwendigkeit aufbürden zu lassen.

§. 100.

Wird die Nothwendigkeit der Einräumung einer Bergbau-Dienstbarkeit (§. 191, a. B G.) widersprochen, oder Verfahren in Streitfällen über deren Zulässigkeit oder das Entgelt.

können sich die Parteien über das Entgelt hiefür nicht vereinigen, und gelangen dießfällige Beschwerden zu der Berghauptmannschaft, so hat dieselbe eine Untersuchung bei den betheiligten Bergbauen anzuordnen und mit Rücksicht auf die Erfordernisse eines geregelten, wirthschaftlichen und erleichterten Bergbau-Betriebes, so wie auf die Art und Weise der möglichst unschädlichen Mitbenützung, die obwaltenden technischen und ökonomischen Verhältnisse, dann aber auch die Rechts- und Billigkeitsmotive zur Beurtheilung und Bemessung der Entschädigung erheben zu lassen.

Handelt es sich um die Bestellung einer umfangreichen, oder lange andauernden Dienstbarkeit, und die Benützung werthvoller und mit Vorsicht zu behandelnder Betriebs-Einrichtungen, oder um bedeutende Entschädigungen, so wird die Berghauptmannschaft stets zwei wohl erfahrene, vertrauenswürdige Kunstverständige beiziehen, und nicht nur die bereits oben bemerkten Umstände, sondern auch die Vorsichten und Bedingungen, unter welchen die für das dienende Gut mindest lästige, und jeden Nachtheil thunlichst beseitigende Mitbenützung stattfinden könnte, dann das Verhältniß des Beitrages zu den Betriebs- und Erhaltungkosten der dienenden Objecte, endlich den billig erscheinenden Hilfszins, erörtern lassen.

Die begehrte Mitbenützung kann nur dann als unzulässig erkannt werden, wenn der dienende Bergbau dadurch einen wirklichen Betriebsnachtheil (Hemmung der Grubenarbeit, Förderung, Wetter- oder Wasserlösung u. s. w.) oder eine Gefahr (für seine Zechen und Verhaue, seine Grubenversicherung, seine Maschinen o. dgl.) zu besorgen hätte, oder der Vortheil für die herrschende Grube mit den Belästigungen der dienenden in einem bergwirthschaftlichen Verhältnisse nicht stehen — oder die Mitbenützung durch anderweitig thunliche Vorkehrungen als entbehrlich erscheinen sollte.

Nach Berücksichtigung aller dieser Umstände hat die Berghauptmannschaft über das vorgelegte Erhebungs-Operat nach Vorschrift des §. 194, a. B. G., das Erkenntniß zu schöpfen.

Bei der mittlerweiligen Entgeltsbestimmung ist von dem Grundsatze auszugehen, daß — nachdem in Voraus sichergestellt seyn muß, der eigene Bergbau-Betrieb werde dadurch weder benachtheiliget noch gefährdet und da die Beiträge zu den Betriebs- und Erhaltungskosten nach rechnungsmäßiger Darstellung derselben und Erwägung des Antheiles an der Benützung der dienenden Objecte schon vorläufig ermittelt seyn sollen — es sich nur mehr um die Höhe des Hilfszinses handle, wobei ausschließlich die Ersparnisse zur Grundlage zu dienen haben, welche dem herrschenden Gute über Abzug der oben erwähnten Beiträge noch zukommen, und von welchen höchstens 10% als Hilfszins zuerkannt werden dürfen, wovon nur die Mitbenützung fremder Bergwerks-Eisenbahnen eine Ausnahme machen (§. 195, a. B. G.).

Daß übrigens alle eingeräumten oder zuerkannten Bergbau-Dienstbarkeiten in dem Verleihungs-Vormerkbuche sowohl bei dem dienenden als herrschenden Bergwerke eingetragen werden müssen, ist schon im §. 35 bemerkt worden.

§. 101.

Verfahren bei Durchschlägen nach älteren Gesetzen.

Die in dem §. 199, a. B. G., bemerkte Verweisung auf ältere Berg-Ordnungen bei offenen Durchschlägen ist vorzüglich dort von einer nicht zu übersehenden Bedeutung, wo sich die Verleihung nach dem Längenmaße nur auf einen bestimmten Gang bezieht und worüber in mehreren Berg-Ordnungen umständliche Vorschriften vorkommen, die sich auf die Beweisführung der Identität des verliehenen Ganges, die Kiesung eines Trumes u. s. w. beziehen.

So lange demnach in einzelnen Revieren solche alte Gangverleihungen aufrecht bestehen, müssen Streitigkeiten, welche sich auf offenen Durchschlägen über das Vorrecht zum Abbaue ergeben, immerhin nach diesen älteren Gesetzen beurtheilt werden.

Wird in solchen Fällen die Hilfe der Bergbehörde angesprochen, so hat dieselbe zwar jedesmal den Streitgegenstand an Ort und Stelle aufnehmen zu lassen, und über Vorladung beider Theile, mit Vorhalt der noch in Kraft stehenden Vorschriften der betreffenden Berg-Ordnung, auf ein gütliches Uebereinkommen hinzuwirken. Kömmt ein solches nicht zu Stande, so ist sich von Seite der Bergbehörde auf die Vorzeichnung der mittlerweiligen Vorsichten — nach Vorschrift der alten Berg-Ordnung — zu beschränken, die Streitenden sind aber zur Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen.

Zum neunten Hauptstücke.

§. 102.

Normen für die Dienstordnung.

Obschon im §. 200, a. B. G., die wesentlichsten Momente enthalten sind, welche in den zu errichtenden Dienstordnungen berücksichtiget werden müssen und bei deren Uebergehung die Berghauptmannschaft auf die nöthige Ergänzung zu bringen hat, so ist es doch von Wichtigkeit, daß von Seite der letzteren auch dahin gewirkt werde, mindestens in einer und derselben Bergrevier möglichst gleichförmige Dienstordnungen aufzustellen.

Indem dießfalls im Allgemeinen auf die §§. 8, 27, 36 hingewiesen wird, muß den Berghauptmannschaften noch zur Pflicht gemacht werden, nicht nur die bereits gebildeten Reviers-Ausschüsse ihres Districtes, sondern auch einzelne größere Bergwerks-Besitzer zur Vorlage von

Dienstordnungs=Entwürfen aufzufordern, wobei außer den gesetzlichen Bestimmungen noch alle jene Eigenthümlichkeiten berücksichtiget werden sollen, welche aus den besonderen Betriebs=, Gewohnheits= und Arbeiters=Verhältnissen einer Bergrevier hervorgehen.

Sollten sich dießfalls in einer Revier so verschiedenartige Ansichten ergeben, daß eine Vereinigung der Bergwerks=Besitzer nicht zu Stande kommt, so wird der Berghauptmann mit denselben eine eigene Berathung dießfalls pflegen und möglichst auf eine Vereinigung hinwirken, hiebei aber wohl bedacht seyn, daß ebenso die Interessen der Bergwerks=Besitzer, als jene der Arbeiter berücksichtiget werden müssen, daß eine ungebührliche Belastung ihrer Kräfte, ein unzureichendes Lohnsverhältniß, eine zu geringe Vorsorge für Kranke und Verunglückte, eine übertriebene Strenge in den Strafen nicht nur aus Humanitätsrücksichten nicht zugelassen werden darf, sondern häufig zu einer Demoralisirung Veranlassung gibt, und dem allgemeinen Gedeihen des Bergbaues nachtheilig wäre.

Hiernach haben die Berghauptmannschaften mit aller Umsicht auf eine Vereinbarung hinzuwirken, und sonach ohne nachgewiesener Nothwendigkeit und Unbedenklichkeit Abweichungen von der aufgestellten allgemeinen Dienstordnung einer Bergrevier nicht zu gestatten.

Solche angenommene und bestätigte Dienstordnungen wären auf Kosten der Reviersgewerken in Druck zu legen und für deren Anheftung in den Zechenhäusern, Anfahrtsstuben, sowie in übrigen obertägigen Werkstätten die nöthigen Weisungen zu erlassen.

Bestehen in einer Bergrevier Aerarial=Bergwerke, so haben sich die Berghauptmannschaften wegen Aufstellung der Dienstordnung für dieselben an die Oberamts=Directionen zu wenden, welche nach Maßgabe ihres Wirkungskreises derlei Ordnungen selbst entwerfen oder hiezu

die höhere Ermächtigung nachsuchen werden, jedoch haben auch sie die gesetzlichen Erfordernisse der Dienstordnung zu beachten.

Die Aufsicht über die Handhabung der Dienstordnung und der weiteren gesetzlichen Vorschriften des neunten Hauptstückes überhaupt obliegt zwar den Bergbehörden, und diese haben in den Fällen der §§. 247, 248, a. B. G., ausschließlich die Strafgewalt auszuüben; wenn jedoch in Beziehung auf wechselseitige Rechte und Verpflichtungen Klagen anhängig gemacht werden wollen, welche die Bergbehörden nicht im gütlichen Wege zu schlichten vermögen, so sind die Streitenden an die zuständige Gerichtsbehörde zu verweisen.

Zum zehnten Hauptstücke.

§. 103.

Bruderladen-Errichtung.

Die Wichtigkeit der Bruderladen, der wohlthätige Einfluß, welchen sie auf die Ordnung und Disciplin beim Berg- und Hüttenwesen ausüben, endlich die öffentlichen Humanitätsrücksichten, welche der Staatsverwaltung die Pflicht auferlegen, eine große Classe productiver Arbeiter mit ihren Familien in ihren Bedrängnissen nicht hilflos zu lassen, erfordern es, daß die Berghauptmannschaften diesen Instituten sogleich nach Eintritt der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes, und fernerhin unausgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Vor Allem haben dieselben sonach eine genaue Nachweisung von allen Bergwerks-Besitzern ihres Districtes darüber abzufordern, wo Bruderladen bereits bestehen, in wessen Verwaltung sie sich befinden, welches Vermögen sie besitzen und welche Statuten ihnen zum Grunde liegen. Die letzteren müssen in Original oder beglaubter Abschrift vorgelegt werden.

Entsprechen dieselben nicht den Vorschriften des §. 213, a. B. G., so sind die Bergwerks-Besitzer auf die Mängel aufmerksam zu machen, und zur Ergänzung oder Abänderung der Statuten nach Vorschrift des Gesetzes aufzufordern. Im Falle sie aber genügend befunden werden, sind sie von der Berghauptmannschaft zu bestätigen und nach Zurückbehaltung einer Abschrift für das Bruderladen-Vormerkbuch zurückzustellen.

Jene Bergwerks-Besitzer, bei deren Bergwerken Bruderladen noch nicht bestehen, sind zur Bildung derselben anzuweisen.

Hiebei können die Reviers-Ausschüsse in den meisten Fällen in Anspruch genommen werden, welche dahin zu wirken haben, daß für mehrere Bergwerke der Revier gemeinschaftliche Institute dieser Art entstehen.

In dieser Richtung hat ihnen die Berghauptmannschaft mit angemessenen Vorschlägen entgegen zu kommen, allfällige Vorberathungen einzuleiten und auf das Zustandebringen eines dießfälligen Uebereinkommens thunlichst Bedacht zu nehmen, wonach die hiebei Betheiligten zur vorschriftmäßigen Vorlage der Statuten aufzufordern wären.

Da sich wohl nicht voraussehen läßt, daß auf diesem Wege das Institut der Bruderladen schnell und überall geordnet werden könne, so muß doch von Seite der Berghauptmannschaft dieses Ziel fortwährend im Auge behalten und die Erreichung desselben durch Aufforderungen und Belehrungen unausgesetzt angestrebt werden.

Auf die Verwaltung der Bruderladen haben die Berghauptmannschaften zwar gesetzlich einen Einfluß nicht auszuüben, jedoch steht ihnen die Oberaufsicht über dieselben in der Art zu, daß sie sich von der steten Sicherstellung des Bruderlad-Vermögens die Ueberzeugung ver-

schaffen und darüber wachen, ob die Bruderladens-Einflüsse auch den Statuten gemäß verwendet werden.

Zu diesem Ende haben sie sich dort, wo Bedenken oder Beschwerden gegen die ordentliche Verwaltung vorkommen, die Bruderlad-Rechnungen von Fall zu Fall, außerdem aber periodisch mindestens von 3 zu 3 Jahren vorlegen oder gelegentlich anderer ämtlicher Local-Untersuchungen von ihren Commissären Einsicht in dieselben nehmen und darüber Bericht erstatten zu lassen.

Kommen bei einzelnen Bruderladen-Verwaltungen in einer der angedeuteten Richtungen Mängel vor, so haben die Berghauptmannschaften deren Behebung vorzuzeichnen, nöthigen Falles auf Ersatz der bemängelten Posten das Erkenntniß zu fällen und den Vollzug ihrer dießfälligen Anordnungen durch Anwendung des §. 250, a. B. G., zu bewirken.

Ueber alle Bruderladen des Amtsdistrictes hat die Berghauptmannschaft ein Bruderladen-Vormerkbuch nach dem Formular XIX zu führen und darin das Bergwerk, bei welchem sie bestehen, die Verwaltung mit Angabe des verantwortlichen Rechnungsführers, die Beziehung auf das Datum und Nr. der hinterlegten Statuten, den beiläufigen Vermögensstand und die sonst von Zeit zu Zeit vorkommenden wichtigeren, die Bruderlade betreffenden Ereignisse einzutragen. Diesem Vormerkbuche ist die dazu gehörige Urkundensammlung in einem besonderen Bande beizulegen.

Formulare XIX

Zum eilften Hauptstücke.

§. 104.

Vorschreibung der Maßengebühr.

Um die Einhebung und Evidenzhaltung der Maßengebühr nach Vorschrift des §. 216, a. B. G., in einer die Controle und Rechnungsrevision erleichternden Weise

zu bewerkstelligen, haben die Berghauptmannschaften unverzüglich einen Hauptkataster über alle in ihrem Amtsbezirke aufrecht bestehenden verliehenen Gruben-, Ueberscharen- und Tagmaßen nach Formular XX anzulegen, und nach Bergrevieren abzutheilen. Bis zur Bildung der Bergreviere kann die Untertheilung nach den politischen Bezirken erfolgen. Formulare XX.

In diesem ist einzutragen:

a) die fortlaufende Zahl des Objectes in jeder Reviersabtheilung;
b) die Ortslage desselben (Land, Kreis, politischer Bezirk, Gemeinde);
c) der Name des Bergwerks-Objectes;
d) der Name, Charakter und Wohnort des Besitzers;
e) der Name, Charakter und Wohnort des Bevollmächtigten — Directors — oder Werksleiters;
f) der Flächeninhalt des Objectes in Beziehung auf dessen der Abgabe unterliegenden Ausdehnung, §§. 215, 217, 218, a. B. G., reducirt auf Wiener Maß;
g) die hievon entfallende gesetzliche Maßengebühr, nach den dießfalls besonders erfließenden Allerhöchsten Normalien;
h) Anmerkung.

Am Schlusse hat ein Haupt-Summarium zu folgen.

Ueberscharen und Tagmaßen, deren Flächeninhalt nicht bekannt ist, sind in so lange, bis derselbe durch eine ämtliche Vermessung und Verpflöckung nachgewiesen wird, und zwar jede Ueberschar einem halben Grubenmaße, wie dasselbe in der betreffenden Bergrevier ausschließlich besteht, jedes Tagmaß einem ganzen gesetzlichen Tagmaße bei der Bestimmung der Maßengebühr gleich zu halten.

Bestehen in einer Bergrevier mehrere verschiedene Grubenmaße, so gilt das gesetzliche Grubenmaß zum Anhalte.

Im Falle des §. 218, a. B. G., sind die betreffenden Bergwerks-Besitzer aufzufordern, binnen 14 Tagen anzugeben, welchen Flächeninhalt sie nach Vorschrift obigen Paragraphes der Abgabenbestimmung zum Grunde legen wollen, worüber die Berghauptmannschaft das Erkenntniß der Zulässigkeit dieser Bestimmung zu fällen hat.

Von diesem Kataster ist eine Abschrift an die k. k. montanistische Hofbuchhaltung und eine zweite an jene Casse abzugeben, welche zur Einhebung der Maßengebühr berufen ist. Der letzteren ist die Weisung zu ertheilen, hiernach die Maßengebühren halbjährig einzuheben und mit Schluß der Monate Juni und December der Berghauptmannschaft die Rückstands-Ausweise zu überreichen.

Nachfolgende Veränderungen im Maßenkataster hat die Berghauptmannschaft mit Berufung auf Datum und Exh.-Nr. ihrer Erledigung, so wie sie vorkommen, einzutragen, mit Ende November und Ende Mai jeden Jahres aber einen Ausweis über diese Veränderungen sowohl der gedachten Hofbuchhaltung, als der betreffenden Casse zu übergeben.

§. 105.

Frohn-Bemessung.

Ueber die Bemessung der Bergwerks-Frohne (§. 219, a. B. G.) werden besondere Allerhöchste Normalien gegeben, nach denen sich die Berghauptmannschaften genau zu halten verpflichtet sind.

Frohn-Fassionen, Termin der Einstellung, Art der Eintreibung. Formulare XXI.

Die Grundlage der Frohnbemessung bilden die eigenen Fassionen der Frohnpflichtigen, welche gleichförmig nach dem Formulare XXI verfaßt seyn und binnen 14 Tagen nach Schluß eines jeden Verwaltungs- (Militär-) Quartales der Berghauptmannschaft eingesendet werden müssen.

Wird dieser Termin nicht genau eingehalten, so ist der Säumige mit Anberaumung einer Frist von 8 Tagen

und Androhung einer Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden zur alsogleichen Vorlage zu ermahnen.

Bleibt auch diese Einmahnung ohne Erfolg, so hat die Berghauptmannschaft obige Strafe zu verhängen und eine neue Frist von 8 Tagen mit dem Beisatze anzuordnen, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser zweiten Frist, auf Kosten des Säumigen ein berghauptmannschaftlicher Commissär zur Erhebung aller jener Daten, welche zur verläßlichen Ausfüllung der Frohnfassion erforderlich sind, an das betreffende Bergwerk abgesendet, und von diesem die ämtliche Frohnfassion, mit voller Rechtswirkung gegen den Frohnpflichtigen, abgefaßt werden wird.

Unterbleibt über dieses Strafdecret nochmals die Vorlage der Frohnfassion, so ist obige Androhung in Vollzug zu setzen und ein sachkundiger, vertrauenswürdiger Beamter der Berghauptmannschaft oder des Bergcommissariates auszusenden, welcher die der Frohne unterliegende Menge der gewonnenen Mineralien und erzeugten Rohprodukte, mit ihren Werthen, aus den Registern, Werksbüchern, Correspondenzen, durch Einvernehmen der Werksbeamten, Aufseher, Arbeiter oder anderer mit den Werksverhältnissen vertrauter, unverfänglicher Personen zu erheben, darüber ein Protokoll aufzunehmen, hiernach die ämtliche Frohnfassion zu verfassen und den ganzen Act unverzüglich der Berghauptmannschaft vorzulegen hat.

Die in den vorstehenden Absätzen vorgezeichnete Fristbemessung versteht sich vom Tage der Zustellung des Mahnungs-Decretes an den Bergwerks-Besitzer oder dessen Bevollmächtigten, und ist in dieser Weise in den Decreten auszudrücken. Die Zustellung hat, wenn der Betriebene nicht im Orte der Berghauptmannschaft oder des Bergcommissariates wohnt, im Wege der politischen Bezirksbehörde seines Wohnortes mit dem Ersuchen zu geschehen, dieselbe gerichtsordnungsmäßig bewerkstelligen und den

Beweis der erfolgten Zustellung alsogleich an die Berghauptmannschaft einsenden zu lassen.

Die dießfällige Correspondenz ist am Couverte mit „In Frohnsachen. Dringend.“ zu bezeichnen.

§. 106.

Verpflichtung zum Erlage der Frohnfassionen.

Zur Einstellung der vierteljährigen Frohnfassionen ist jeder Bergwerks- oder Tagmaßen-Besitzer, so wie jener Freischürfer, Hilfs- oder Revierstöllner verpflichtet, denen nach §. 18 die freie Verfügung über gewonnene vorbehaltene Mineralien gestattet wurde.

Die Frohnfassion hat jedoch nicht über jedes einzelne Gruben- oder Tagmaß oder bei dem Bergwerke befindliche Hüttenwerk gelegt zu werden, sondern ein Bergwerks-Besitzer kann über den ganzen Complex seiner eigenthümlichen Berg- und Hüttenwerke, in soferne sie sich in ein und derselben Bergrevier (§. 8) befinden, eine einzige Frohnfassion legen.

Ist der Besitz eines Bergwerkes ein gemeinschaftlicher (§. 135, a. B. G.) oder ein gewerkschaftlicher (§. 137, a. B. G.), so ist der Bevollmächtigte (§. 188, a. B. G.) oder der gewerkschaftliche Director (§. 144, a. B. G.), zum Erlage der Frohnfassion verpflichtet.

In solchen geschlossenen Bergrevieren endlich, wo der Bergwerks-Besitz unter sehr viele kleine Theilnehmer getheilt ist, kann denselben gestattet werden, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Ausstellung einer gemeinschaftlichen Frohnfassion über alle dazu gehörige Bergwerks-Theile aufzustellen, in diesem Falle muß jedoch mit allen Denjenigen, welche dieser Bevollmächtigung beitreten, ein Protokoll aufgenommen werden, worin

a) jeder Berg- oder Hüttenwerks-Antheil einzeln aufzuführen ist, welcher durch den Bevollmächtigten vertreten werden soll;

b) muß jeder dieser Bevollmächtigung Beitretende die ausdrückliche Erklärung abgeben, daß er zur ungetheilten Hand (einer für alle, und alle für einen) sowohl für die Richtigkeit als die rechtzeitige Einstellung der Frohnfassionen, sowie für die richtige uud rechtzeitige Abfuhr der bemessenen Frohnbeträge hafte.

Dieses Protokoll ist gerichtsordnungsmäßig zu heften, von allen Beitretenden und zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigen, sodann aber in der Urkundensammlung der Berghauptmannschaft zu hinterlegen.

Treten in der Folge Veränderungen in der Person der Besitzer ein, so ist von jedem neuen Erwerber eine Erklärung abzugeben, daß er diesem Uebereinkommen in allen Puncten rechtsverbindlich beitrete. Diese Erklärung ist dem Original-Protokolle beizuheften.

Verweigert er diese Erklärung, so ist er zur selbstständigen Vorlage der Frohnfassionen verpflichtet.

Jene Bergwerks- oder Tagmaßen-Besitzer, welche Gold und Silber erzeugen, und selbes in die Aerarial-Einlösung zu geben verpflichtet sind, haben zwar eigene Frohnfassionen nicht zu erlegen, sind jedoch verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Schluß des Verwaltungs- (Militär-) Jahres der Bergbehörde nachzuweisen, wie viel Gold und Silber sie im abgelaufenen Jahre erzeugt und an welche k. k. Einlösungsämter sie dasselbe abgegeben haben.

Versäumnisse dieser Einstellung oder absichtliches Verschweigen der wahren Erzeugung oder Abgabe ziehen dieselben Folgen, wie bei den Frohnfassionen nach sich.

Sämmtliche Gewichte sind in den Frohnfassionen in Wiener Handels- oder Münzgewicht auszusetzen.

§. 107.

Evidenzhaltung der Verpflichteten zum Erlage der Frohnfassionen.

Nach den im vorstehenden Paragraphe aufgeführten Daten hat die Berghauptmannschaft ein Frohnbuch anzu-

legen, in welchem jeder zum Erlage der Frohnfassion Verpflichtete nach Erforderniß mehrere Blätter erhält.

Darin ist einzutragen:

a) Der Name, Charakter und Wohnort des Verpflichteten. Treten hiebei Aenderungen ein, so ist der vorige Name roth zu unterstreichen, und der neue mit Beziehung auf Datum und Exh.-Nr. des berghauptmannschaftlichen Actes an dessen Stelle zu setzen,

b) der montanistische Besitzstand, worüber die Frohnfassion zu erlegen ist.

Hier sind alle jene Gruben- oder Tagmaße oder deren Theile, welche entweder zu demselben Besitzcomplexe in einer Bergrevier gehören, oder für welche der Bevollmächtigte bestellt ist, mit Beziehung auf das Vormerkbuch und die Seite, wo diese eingetragen stehen (§. 35), aufzuzählen, Veränderungen aber wie oben vorzumerken.

c) Datum und Exh.-Nr. der vierteljährig eingestellten Frohnfassion.

Erfolgte Betreibungen sind Anmerkungsweise einzutragen.

d) Die Menge und Werthe der in einem Vierteljahre gewonnenen oder erzeugten der Verfrohnung unterliegenden Stoffe;

e) der von der Berghauptmannschaft hiefür bemessene Frohnbetrag.

In der Anmerkung ist hier mit Datum und Nr. beizusetzen, wenn eine fällige Frohne nicht entrichtet wurde und betrieben werden mußte.

Ueber dieses Frohnbuch sind 2 abgesonderte alphabetische Verzeichnisse der zum Erlage der Frohnfassion Verpflichteten, dann der Bergwerks-Besitzer zu führen.

Formulare XXII. Ein Formulare hiezu ist unter XXII angeschlossen.

Das Frohnbuch muß von Zeit zu Zeit mit dem Verleihungs-Vormerkbuche (§. 35) verglichen, und darauf gesehen werden, daß kein verliehenes Object der Frohnpflicht entzogen werde.

Aus dem Frohnbuche ist jedem zum Erlage der Frohnfassionen Verpflichteten ein Auszug, mit Bezug auf den Band und die Seite des Frohnbuches, über die Bergwerks-Besitzungen (Grubenmaßen und Hüttenwerke) hinauszugeben, von welchen er quartalig über die Erzeugung die Frohnfassionen einzustellen hat.

§. 108.

Prüfung der Frohnfassionen.

Jede Frohnfassion muß von der Berghauptmannschaft in der Beziehung geprüft werden, ob sie von dem Verpflichteten selbst ausgefertiget sei, ob gegen die Menge oder die Bewerthung der zu verfrohnenden Stoffe ein Bedenken nicht obwalte.

Hiebei ist zwar im Allgemeinen darauf zu sehen, daß Verkürzungen des Frohngefälles möglichst beseitiget werden, jedoch ist sich bei der Werthsbeurtheilung mehr an die allgemeinen Durchschnittspreise zu halten, welche sich die Berghauptmannschaft bei vertrauten Handels- und Gewerbsleuten oder den Handelskammern von Zeit zu Zeit zu erheben hat.

Sollte die Bergbehörde in einer oder der anderen Beziehung gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Fassion finden, so sind die Fatenten zur wahrheitsgetreuen Aeußerung darüber aufzufordern; auch können gleichzeitig bewanderte Vertrauensmänner einvernommen werden. Liegen jedoch gegründete Anzeigen falscher Angaben vor, so ist sogleich ein Commissär abzuordnen und die Erhebung, wie im §. 105 vorgezeichnet wurde, pflegen zu lassen.

Nach dieser Prüfung oder Berichtigung der Frohnfassion hat die Berghauptmannschaft zu berechnen, welcher Betrag von jeder Frohnfassion als Bergwerksfrohne zu

entrichten sei, und diesen Betrag auf die Fassion selbst zu schreiben, in das Frohnbuch einzutragen, endlich dem Frohnpflichtigen mittelst eines Zahlungsauftrages (Formulare XXIII) bekannt zu geben.

Formulare XXIII.

Aus dem Frohnbuche ist sofort mit möglichster Beschleunigung der Ausweis über die für das betreffende Vierteljahr einzuhebenden Frohnbeträge, welche bis Ende des darauffolgenden Quartales eingezahlt werden müssen, in zwei Exemplaren auszufertigen, wovon das eine der mit der Frohnrechnung betrauten Casse, das zweite mit den dazu gehörigen Frohnfassionen der k. k. montanistischen Hofbuchhaltung einzusenden ist.

Diese Ausweise sollen längstens bis Mitte des Zahlungsquartales den betreffenden Cassen und der Hofbuchhaltung zugemittelt werden.

Müssen demnach über einzelne Verpflichtete Betreibungen eingeleitet oder über einzelne Fassionen Erhebungen gepflogen werden; so sind die Ausweise über die übrigen Fassionen anzufertigen und jene Rückstände zu bemerken, worüber die Mittheilungen nachzufolgen haben, was jeden Falles mit Beschleunigung geschehen soll.

Die einlangenden Fassionen sind in jedem Quartale unter einer Exh.-Zahl zur Sammlung zu nehmen und zu erledigen, und nur wenn über eine Fassion eine weitere Amtshandlung erforderlich ist, muß dieselbe eine besondere Exh.-Nr. erhalten.

Ebenso sind die Betreibungen unter einer Geschäftszahl auszufertigen.

§. 109.

Einhebung der Bergwerks-Frohne.

Die Einhebung und Verrechnung der Bergwerks-Frohne obliegt den hiefür durch besondere Vorschriften aufgestellten Cassen nach eigenen Casse- und Rechnungs-Instructionen, die Controle darüber der montanistischen Hofbuchhaltung, von welcher der Berghauptmannschaft die Aus-

weise über jene Frohnpflichtigen von Zeit zu Zeit zukommen werden, welche ihre Zahlungen rechtzeitig zu leisten unterlassen haben.

Diese sind mit Anberaumung einer kurzen Frist und Androhung der Execution zur Zahlung und Nachweisung der erfolgten Berichtigung aufzufordern. Wird diesem Auftrage nicht nachgekommen, so hat die Berghauptmannschaft der betreffenden politischen Bezirksbehörde ein genaues Verzeichniß jener Bergwerks-Besitzer oder ihrer Bevollmächtigten, von deren montanistischen Besitzungen die Frohne im Rückstande haftet, mit Angabe ihres Namens, Wohnortes und des rückständigen Betrages, und mit dem Ersuchen zu übergeben, den Rückstand nach den für die Eintreibung der directen Steuern bestehenden Vorschriften einbringen und an die zu bezeichnende Casse abführen zu lassen.

Von jenem Gold und Silber, welches in die Aerarial-Einlösung gelangt, sind die k. k. Münz- und Einlösungsämter angewiesen, die Bergwerks-Frohne nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem baren Freireste sogleich und in derselben Münzsorte in Abzug zu bringen, in welcher der Freirest der Partei bezahlt wird, und gleichzeitig als Verlag von dem Frohngefälle in Empfang zu stellen. Hierüber haben sie jedoch den betreffenden Berghauptmannschaften mit Ende jeden Quartales einen Ausweis mit Angabe des Namens der Partei, des Bergwerks-Besitzes, von welchem das Metall herrührt, der Menge und des Werthes des eingelösten Betrages und der hievon eingehobenen Frohngebühr einzusenden.

Die Berghauptmannschaft wird diese Ausweise in Beziehung auf die Richtigkeit der Bergwerks-Berechtigung prüfen, in dem Frohnbuche gehörig eintragen und selbe sodann der mit der Bergwerks-Abgabenverrechnung betrauten Casse mit der Weisung übermitteln, den vom Einlösungsamte eingehobenen Frohnbetrag nach vorhergegangener Liqui-

dirung einerseits als solchen in Empfang, und andererseits als Verlag an das betreffende Einlösungsamt in Ausgabe zu stellen.

§. 110.

Zusammenstellung der Erträgnisse von Bergwerks-Abgaben.

Mit Schluß des Jahres (Verwaltungsjahres) hat jede Berghauptmannschaft eine Hauptzusammenstellung der bemessenen Maßengebühren und Bergwerks-Frohne, dann der hierauf wirklich erfolgten Einzahlungen mit einem Rückstands-Ausweise, in welchem die Ursachen des Rückstandes, die eingeleiteten Einbringungsmittel und die Wahrscheinlichkeit der Einbringung anzugeben ist, nach Bergrevieren geordnet, unmittelbar an das Finanzministerium zu überreichen.

Die Daten hiezu sind von einem Beamten der Berghauptmannschaft aus dem Maßen-Kataster und Frohnbuche derselben, und den Rechnungsbüchern der betreffenden Casse unmittelbar zu erheben.

Formulare XXIV.

Ein Formulare hiezu liegt unter der Zahl XXIV bei.

§. 111.

Nachsichtsgesuche um Gebühren-Nachlaß.

Da die Maßengebühr von jedem verliehenen Bergwerks-Maße, ohne Ausnahme, entrichtet werden muß, so sind Gesuche um Nachsicht derselben als unstatthaft zurückzuweisen.

Ist jedoch die Einbringung eines solchen Rückstandes unthunlich, so hat die Berghauptmannschaft die Abschreibung mit einer umständlichen Begründung bei dem Finanzministerium in Antrag zu bringen.

Gesuche um gänzliche oder theilweise Nachsicht von der Bergwerks-Frohne sind mit dem Bescheide zurückzustellen, daß dieselben unmittelbar bei dem Finanzministerium überreicht werden müssen.

Weder solche Gesuche, noch Beschwerden gegen eine vermeintlich ungebührliche Frohnbemessung haben eine auf-

schiebende Wirkung in der Frohneinbringung, dagegen begründen höhere Erkenntnisse über den Frohnnachlaß oder eine mindere Frohnbemessung die Rückerstattung der hierauf geleisteten ganzen oder theilweisen Zahlung.

Zum zwölften Hauptstücke.

§. 112.

Die Bergbau-Oberaufsicht der Bergbehörden hat sich nach Vorschrift des §. 220, a. B. G., mit der Ueberwachung des Bergbau-Betriebes rücksichtlich der Pflichterfüllung zu beschäftigen, welche jedem Bergbau-Unternehmer nach dem Berggesetze obliegt. Grundsatz der Bergbau-Oberaufsicht.

Außerdem haben sich die Bergbehörden irgend ein Eindrängen in die Betriebs- und Wirthschaftsverhältnisse der Bergwerks-Besitzer nicht zu erlauben.

In welcher Weise die vorerwähnte Oberaufsicht ausgeübt werden soll, bestimmen die §§. 221, 222, a. B. G., allein die Bergbehörden werden diese ihre Aufgabe nur dann in dienstförderlichster Weise lösen, wenn sie sich fortwährend in einem durch gegenseitiges Vertrauen befestigten Einverständnisse mit den Reviers-Ausschüssen (§. 36) zu erhalten wissen.

Sie werden auf diesem Wege am schnellsten, am sichersten sich in steter Kenntniß über den Fortgang, die Uebelstände und Mängel des Bergbau-Betriebes einer jeden Revier befinden, und im Stande seyn, auf die Abstellung derselben hinzuwirken. Daher die Reviers-Ausschüsse auch zu periodischen dießfälligen Berichterstattungen an die Bergbehörden aufgefordert werden können.

Mit denselben ist auch darüber die geeignete Berathung zu pflegen, ob sich nicht die Aufstellung der altbergmännischen Geschwornen einführen ließe, welche nicht sowohl zu Kunstverständigen, zu Erhebungen über gerin- Aufstellung von Berggeschwornen.

gere Vernachlässigungen des Berggesetzes, über eingetretene Unglücksfälle und betriebstörende Ereignisse, als auch zum Beirathe für einzelne minder bewanderte Bergwerks-Besitzer oder Werksleiter benützt werden könnten, und wozu sich ältere Bergbeamte, Steiger und Huttleute von rechtlichem Charakter und erprobter Erfahrung vorzugsweise eignen würden.

Ihre Entlöhnung hätte für Geschäfte in bergbehördlichen Angelegenheiten von dem Aerar, für allgemeine Reviers-Angelegenheiten aus der Revierscasse, für einzelne Hilfeleistungen von dem betreffenden Bergwerks-Besitzer zu erfolgen, und sie wären von der Berghauptmannschaft zu beeiden, welche deren Aufstellung bei der Ober-Bergbehörde in Antrag zu bringen hätte. Dießfällige Anträge sind von den Berghauptmannschaften im Wege der Ober-Bergbehörden dem Finanzministerium vorzulegen.

Hilfsorgane der Bergbehörden.

Außer diesem Falle kann die Bergbehörde in Ausübung der Oberaufsicht, §. 221, a. B. G., Absatz a) und d), dann §. 222, a. B. G., auch unbefangene und vertrauenswürdige Bergbeamte von Staats- oder Privatbergwerken zu örtlichen Untersuchungen abordnen, wenn damit eine Kosten- und Zeitersparniß verbunden, der Abzuordnende seiner Aufgabe gewachsen und gegen denselben von Seite der Bergwerks-Besitzer ein Bedenken nicht erhoben worden ist.

In wie weit die k. k. Gensd'armerie zur Aufsicht über am Tage bemerkbare Uebertretungen des Berggesetzes (§. 171, a. B. G., Absatz a), b), c), oder zur Unterstützung der Bergbehörden überhaupt verwendet werden könne, bestimmen die Vorschriften dieses öffentlichen Institutes, und ist im Wege der Ober-Bergbehörden durch geeignete Rücksprache mit den betreffenden Gensd'armerie-Commandos festzusetzen.

§. 113.

Specielle Wirksamkeit der Bergbehörden.

Die Bergbehörden selbst haben, so oft dienstliche Verrichtungen in der Nähe von Bergwerken vorkommen, ihre

Abgeordneten anzuweisen, sich von dem Betriebszustande derselben in bergpolizeilicher Beziehung zu überzeugen, und wo sich bereits Bedenken gegen den ordnungsmäßigen Betrieb bemerklich machten, eigene Werksuntersuchungen anzuordnen.

Hiebei sind die Besitzer oder Betriebsleiter der Bergwerke auf alle gegen die Vorschriften des Berggesetzes bemerkten Mängel aufmerksam zu machen, über die Behandlung und Ablöhnung der Arbeiter und die Verwaltung der Bruderladen die Erhebungen zu pflegen, und die dießfälligen Ergebnisse in das bei jedem Bergwerke anzulegende Befahrungsbuch einzutragen.

Insbesondere haben die Berghauptmänner allmälig die vorzüglichsten Bergwerke ihres Districtes kennen zu lernen, im Falle eines besonderen wichtigen und große Gefahr drohenden Ereignisses sich aber selbst an Ort und Stelle zu begeben.

Treten außerdem die im §. 222, a. B. G., vorgesehenen Ereignisse ein, und ist der Fall einer schnellen Einschreitung vorhanden, so hat die Berghauptmannschaft einen Commissär abzuordnen und gleichzeitig die politische Bezirksbehörde einzuladen, zu der Untersuchung auch ihrerseits einen Commissär abzuordnen.

Sollten die beiden Commissäre über die Wahl der Maßregeln nicht einig werden, so sind von dem Bergcommissäre sogleich zwei bewährte Kunstverständige beizuziehen.

Das hierüber aufgenommene Protokoll ist der Berghauptmannschaft vorzulegen, welche das Erkenntniß zu entwerfen und der politischen Bezirksbehörde zur Aeußerung mitzutheilen, nach deren Beistimmung aber auszufertigen hat.

Vereinigen sich die beiden Behörden nicht, so ist der Act der Ober-Bergbehörde zur Entscheidung vorzulegen, inzwischen aber von der Bergbehörde jene mittlerweilige Vorkehrung anzuordnen, welche derselben zur Sicherstellung des bedrohten Objectes nothwendig erscheint.

Im Falle einer nahen drohenden Gefahr oder eines bereits entstandenen Unglückes hat jene Behörde, welche früher an Ort und Stelle gelangt, sogleich die mittlerweiligen Sicherheitsmaßregeln unter Beiziehung von zwei Sachverständigen anzuordnen. In soferne weitere Vorsichtsarbeiten einzuleiten wären, hat das vorerwähnte Verfahren stattzufinden.

Wie die Bergbehörden ihren Anordnungen Geltung zu verschaffen haben, lehrt der §. 224, a. B. G., jedoch steht das Befugniß der Strafverhängung oder der Bestellung eines mittlerweiligen Werksleiters ausschließlich der Berghauptmannschaft zu. Zeigt es sich bei solchen Erhebungen, daß Jemanden Verschulden zur Last fallen, welche sich zur strafrechtlichen Behandlung eignen, so hat die Berghauptmannschaft der zuständigen Strafbehörde hievon die umständliche Anzeige zu machen.

§. 114.

Competenz der Bergbehörden. Form der Gesuche.

Gesuche in Bergwerks-Angelegenheiten, deren Object im Amtsbezirke eines Bergcommissariates liegt, sollen in der Regel bei diesem, sie können aber auch bei der Berghauptmannschaft selbst giltig überreicht werden, welche hierüber nach Umständen das Bergcommissariat zu vernehmen, jedenfalls aber dasselbe von ihren gefaßten Beschlüssen zu verständigen hat.

Jede Einlage an eine Bergbehörde darf aber nur in dem Amtslocale desselben übernommen, sie muß sogleich mit dem ämtlichen Präsentatum versehen, und sofort in das Einlaufs-Protokoll unter fortlaufender Zahl eingetragen werden.

Die Präsentation des Geschäftsstückes obliegt dem Vorstande der Bergbehörde, die Eintragung dem von dem Vorstande damit betrauten, und hiezu beeideten Beamten.

Der Amtsvorstand hat auf dem Stücke zu bemerken, wer dasselbe zu bearbeiten habe, in soferne er dieß nicht selbst beabsichtet.

Die Revision und Approbation aller bearbeiteten Geschäftsstücke, sowie die Unterschrift aller Amtsausfertigungen steht nur dem Amtsvorstande zu.

Werden Gesuche nur mündlich angebracht, so ist darüber in jedem Falle ein Protokoll aufzunehmen: welches der Gesuchsteller zu lesen, und mit dem Beisatze „Selbst gelesen und unterzeichnet" zu fertigen hat.

Kann der Gesuchsteller nicht lesen oder schreiben, so hat er einen hiezu geeigneten, der Sprache kundigen Zeugen mitzubringen, welcher das Protokall dem Ersteren vorzulesen, und wenn dieser mit dem Inhalte einverstanden ist, dasselbe mit dem Beisatze zu fertigen hat: „Dem N. N. vorgelesen und mit dessen Beistimmung für denselben unterfertiget".

Der Gesuchsteller muß das Handzeichen beifügen.

§. 115.

Jedes Straferkenntniß (§. 228, a. B. G.) kann nur von dem Berghauptmanne selbst giltig ausgehen. Niemals kann aber eine Strafe verhängt werden, bevor der Beschuldigte nicht zu seiner Rechtfertigung aufgefordert wurde. Strafverfahren.

Diese Aufforderung ist demjenigen, welcher einer Uebertretung des Berggesetzes beschuldiget wird, nach Vorschrift der Gerichtsordnung zuzustellen, und in derselben stets eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher die Rechtfertigung bei der Berghauptmannschaft einlaufen muß, widrigens das Straferkenntniß gefällt werden würde.

Bei der Zustellung ist nach Vorschrift des §. 105 vorzugehen.

Jede Uebertretungs-Rechtfertigung ist mit Umsicht zu würdigen, nöthigen Falles die glaubwürdige Nachweisung einer angeführten Thatsache zu verlangen, oder dießfalls

von der Behörde im geeigneten Wege die Erhebung zu pflegen und sonach erst das Straferkenntniß mit Anführung der Entscheidungsgründe zu fällen.

Auf angeführte Umstände, die nicht glaubwürdig nachgewiesen werden, ist ebenso wenig Rücksicht zu nehmen, als auf die Entschuldigung der Unkenntniß des Berggesetzes, von welchem sich jeder Bergbau-Unternehmer Kenntniß verschaffen muß.

Aber auch, wenn eine Rechtfertigung nicht einlangt, hat der Berghauptmann das Gewicht der Beschuldigung und der für die Schuld sprechenden Umstände in reifliche Ueberlegung zu ziehen, somit sein Erkenntniß stets wohl zu begründen.

§. 116.

Verfahren über Recurse.

Da jeder Recurs gegen Entscheidungen oder Erkenntnisse der Bergbehörden binnen 30 Tagen, nach Zustellung derselben, bei der Berghauptmannschaft überreicht werden muß (§. 231, a. B. G.), so folgt von selbst die Nothwendigkeit, daß jede Zustellung berghauptmannschaftlicher Entscheidungen und Erkenntnisse stets gerichtsordnungsmäßig und in solcher Weise geschehe, damit der Beweis der richtigen Zustellung und des Tages derselben in jedem Falle geliefert werden könne.

Die Zustellungsscheine sind dem betreffenden Acte zuzulegen.

Recurse, welche nach dem gesetzlichen Termine einlaufen, sind von der Berghauptmannschaft mit Hindeutung auf den §. 231 und §. 227, a. B. G., zurückzuweisen.

Erstreckungen der Recursfrist kann nur der Berghauptmann ertheilen, und muß hiebei die Gründe mit Umsicht prüfen, welche eine solche rechtfertigen sollen. Auf Angaben, die nicht glaubwürdig nachgewiesen oder notorisch bekannt sind, darf eine Rücksicht nicht genommen werden.

Bei der Vorlage der Recurse an die Ober=Bergbehörde hat die Berghauptmannschaft alle Umstände der beanstän=deten Entscheidung ins Klare zu setzen, die Recursgründe umständlich zu würdigen und stets den Beweis der rechtzei=tigen Recurseinbringung durch den Zustellungsschein zu liefern.

Bei Zustellungen am Sitze der Berghauptmannschaft genügt der beglaubigte Auszug des Zustellungsbuches.

§. 117.

Vollzug der Entscheidungen der Bergbehörde.

Wird den Erkenntnissen und Entscheidungen der Berg=behörden nicht Folge geleistet, und ist die jederzeit vor=läufig zu erlassende Ermahnung erfolglos geblieben; so hat die Berghauptmannschaft sich an die politische Bezirks=behörde mit dem Ersuchen zu wenden, die derselben zuste=henden Zwangsmaßregeln in Anwendung zu bringen (§. 232, a. B. G.).

Dieß versteht sich jedoch nur für den Fall, als das Gesetz mit der Nichtbefolgung eines bergbehördlichen Auf=trages nicht andere rechtliche Folgen verbunden hat, deren Verhängung in der Macht der Bergbehörde selbst steht.

Der gerichtliche Weg, welcher im obigen Paragraphe angedeutet ist, kann sich nur auf jene Fälle beziehen, wo Forderungen, welche gegen einen Bergwerks=Besitzer aus irgend einer Anordnung oder Entscheidung der Bergbehörde entstanden sind, nicht anders als im gerichtlichen Execu=tionswege eingebracht werden könnten. In diesem Falle hat die Berghauptmannschaft den betreffenden Act mit der erforderlichen Information der zur Vertretung aller Aerarialrechte vor Gericht berufenen Finanz=Procuratur zur Einleitung des Verfahrens zu übergeben.

Andere Handlungen gegen die Vorschriften des Berg=gesetzes, und in soferne dieses hiefür den Rechtsweg nicht ausdrücklich vorzeichnet, sind im Wege der Bergbehörden aller Instanzen ausschließlich auszutragen.

§. 118.

Bestimmung der Strafgelder.

Alle Strafgelder, sie mögen aus was immer für einem Grunde von den Berghauptmannschaften verhängt werden, sind nach §. 233, a. B. G., zur Gründung und besseren Dotirung der Bruderladen gewidmet.

In soferne bei dem Bergwerke des Bestraften eine Bruderlade noch nicht besteht oder der Bestrafte ein Bergwerk nicht besitzt (z. B. im Falle der §§. 236, 237, 240, 241, 242, u. s. w., a. B. G.), ist für die fruchtbringende Anlage der Strafgelder in der Art zu sorgen, daß dieselben für die Bergrevier, in welcher der Straffall vorgekommen ist, bis zur Bildung einer allgemeinen Reviers-Bruderlade entweder gegen pupillarmäßige Sicherheit, in öffentlichen Staatspapieren, oder bei kleinen Beträgen in Sparcassen angelegt werden.

Zu diesem Ende ist der betreffende Reviers-Ausschuß, oder wo ein solcher noch nicht besteht, ein vertrauenswürdiger Bergwerks-Besitzer der Revier als Verwalter dieses Fondes von der Berghauptmannschaft mit der Verpflichtung aufzustellen, für die fruchtbringende Anlage der zugewiesenen Strafgelder auf Namen der künftigen allgemeinen Reviers-Bruderlade Sorge zu tragen und der Berghauptmannschaft mit Schluß jeden Jahres eine Nachweisung über den Stand, den Zinsenzuwachs und die Elocirung dieses Fondes vorzulegen.

Hiernach hat die Berghauptmannschaft in jedem Falle einer Strafverhängung in dem Straferkenntnisse zugleich auszudrücken, an welchen Bruderladens-Verwalter, Reviers-Ausschuß u. s. w. der Strafbetrag — und zwar binnen 14 Tagen nach Erhalt des Strafdecretes — zu erlegen sei; worüber gleichzeitig der betreffende Bruderladen-Verwalter oder Reviers-Ausschuß, und zwar mit dem Beisatze zu verständigen ist, daß er verpflichtet sei, nach Ablauf obiger Frist den Straffälligen nochmals zur Einzahlung binnen

14 Tagen aufzufordern, widrigens bei dem zuständigen Gerichte die executive Eintreibung auf Kosten des Straffälligen eingeleitet würde, was sofort im Falle der Nichtbeachtung dieser Aufforderung zu geschehen hat.

Die erfolgte Einzahlung oder Eintreibung hat der betreffende Verwalter jedesmal der Berghauptmannschaft anzuzeigen, diese aber über alle Straffälle eine besondere Vormerkung nach dem Formular XXV zu führen, daraus die richtige Einhebung der Strafgelder zu überwachen und die dießfalls erforderlichen Nachweisungen zu betreiben, endlich die Straffälle in den Verleihungs- oder Freischurf-Vormerkungsbüchern gleichfalls einzutragen (§§. 20, 35, a. B. G.). Formulare XXV.

§. 119.

Commissions-kosten.

So oft die Bergbehörde über Ansuchen einer Partei eine auswärtige Amtshandlung anzuordnen hat, steht es derselben auch frei, von der Partei den Erlag eines angemessenen Commissionskosten-Vorschusses zu verlangen.

Erfolgt die Aussendung eines berghauptmannschaftlichen Abgeordneten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes, so ist der Berghauptmann ermächtiget, dem Ausgesendeten bei der Frohngefällen-Casse einen angemessenen, zwei Drittheile der wahrscheinlichen Particular-Kosten nicht überschreitenden Reisevorschuß anzuweisen.

Welche Meilengelder und Zehrungskosten den Beamten der Berghauptmannschaft bei Dienstreisen in und außer dem Bezirke gebühren, wird durch besondere Vorschriften vorgezeichnet, bis dahin ist sich nach der bisherigen Gepflogenheit zu benehmen.

Die Gebühren der Kunstverständigen hat der Berghauptmann von Fall zu Fall, und nach den persönlichen Verhältnissen derselben zu bestimmen, in keinem Falle dürfen sie höher, als jene des berghauptmannschaftlichen Commissäres bemessen werden.

Sollten dießfalls allgemeine Bestimmungen wünschenswerth erscheinen, so hat die Berghauptmannschaft die dießfälligen Anträge an die Ober-Bergbehörde zu stellen.

Ueber jede Dienstreise hat der ausgesandte Beamte für sich und die etwa beigezogenen Kunstverständigen dem Berghauptmanne ein Particulare zu erlegen, und es dürfen für Reisen in Partei-Angelegenheiten andere Kostenansätze, als sie für Dienstreisen im öffentlichen Interesse vorgezeichnet sind, nicht aufgerechnet werden.

Werden auf einer Haupt-, Zu- oder Rückreise mehrere Partei-Angelegenheiten besorgt, so sind die Kosten derselben verhältnißmäßig zu theilen.

Die Particularien in Partei-Angelegenheiten hat der Berghauptmann zu prüfen und der Partei deren Zahlung aufzutragen. Diese kann jedoch die Einsicht des Particulares oder eine Abschrift desselben verlangen.

Die Particularien über Reisen im Interesse des öffentlichen Dienstes sind von dem Berghauptmanne am Schlusse jedes Militär-Quartales mit einer Hauptconsignation an die k. k. montanistische Hofbuchhaltung zur Prüfung einzusenden.

Die Erledigungen darüber erfolgen von dem Finanzministerium, wonach der Berghauptmann die Zahlungs-Anweisung an die Casse zu erlassen hat.

Vorschüsse auf solche Particularien dürfen zwei Drittheile des Betrages in der Regel nicht überschreiten, für größere Vorschüsse haftet der Berghauptmann persönlich.

Zum dreizehnten Hauptstücke.

§. 120.

Die Vorschriften dieses Hauptstückes bemessen die verschiedenen Strafgrade erschöpfend, so daß über ihre Anwendung kein Zweifel entstehen kann. Für die richtige Anwendung des gesetzlichen Strafausmaßes ist der Berghauptmann persönlich verantwortlich; er darf demnach in seinem Straferkenntnisse eben so wenig unter dem für eine Uebertretung vorgezeichneten mindesten Strafbetrage bleiben, als den höchsten Grad desselben überschreiten. Strafbemessung inner den gesetzlichen Gränzen.

Zum Maßstabe der Strafbemessung inner diesen Gränzen sind folgende Umstände zu nehmen:

a) ob nur eine einzelne oder mehrere Uebertretungen verschiedener Art begangen wurden;

b) ob es die erste Uebertretung überhaupt oder einer bestimmten Art derselben sei, oder ob dieselbe oder verschiedene Uebertretungen an den Beschuldigten bereits gestraft wurden;

c) ob die Uebertretung bereits Nachtheile am eigenen oder fremden Eigenthume oder Personen zur Folge hatte, oder dießfalls mit großer Gefahr verbunden war;

d) ob der Uebertreter mit Vorbedacht und aus besonderer Mißachtung der Gesetze, oder aus Unüberlegtheit, minderer Vertrautheit mit dem Gesetze u. s. w. gehandelt;

e) ob derselbe dadurch Veranlassung zu weiteren Umgehungen des Gesetzes, zu einem verbreiteteren Widerstande gegen die Behörden u. s. w. gegeben, oder durch Beispiel, falschen Rath, Anreizung u. s. w. irregeleitet worden sei;

f) ob er weitere Beschädigungen rechtzeitig verhindert, den entstandenen Nachtheil wieder behoben u. s. w.;

g) ob er durch andere großartigere, gut betriebene und anstandslos verwaltete Bergbaue seine Thätigkeit im öffentlichen Bergwesens-Interesse bewährt;

h) ob dessen geringerer Bildungsgrad die Folgen seiner Handlung oder Unterlassung nicht erkennen ließ;

i) ob irgend ein besonderer unverschuldeter Nothstand ihn an der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten hinderte;

k) ob der Uebertreter überhaupt den Erinnerungen und Warnungen der Bergbehörden keine Rücksicht schenkt.

Aus der Beurtheilung dieser Umstände wird der Berghauptmann sonach das Ausmaß der Strafe ableiten.

Sollten endlich ganz besondere Verhältnisse und That-Umstände für eine außerordentliche Milderung unter das gesetzliche Maß der Strafe, oder für gänzliche Nachsicht derselben sprechen; so hat der Berghauptmann die Acten mit seinen begründeten Anträgen der Ober-Bergbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Zum vierzehnten Hauptstücke.

§. 121.

Erlöschen der Schurfbewilligungen oder Freischürfe.

Erlischt eine Schurfbewilligung nach Ablauf der Zeit, für welche sie gegeben wurde, ohne eine Verlängerung derselben erwirkt zu haben (§. 251, a. B. G.), so ist die Schurfbewilligung im Schurfbuche (Formulare VI) durch Ziehung einer rothen Linie unter die Vormerkung mit Beisetzung der Ursache einfach zu löschen.

Ebenso sind die Freischürfe, welche auf Grundlage einer solchen Schurfbewilligung erworben wurden, sowohl im Schurfbuche als im Freischurf-Vormerkbuche (Formulare V) zu löschen.

Der Schürfer ist hievon mit dem Beisatze zu verständigen, daß sein weiterer Betrieb der Schurfbaue in diesem Gebiete als unberechtigter Bergbau-Betrieb behandelt und bestraft würde. Von dieser Verständigung ist eine Abschrift der politischen Bezirksbehörde zur Amtswissenschaft und Kundgebung in der Ortsgemeinde zuzuordnen.

Wird vom Schürfer ein einzelner Freischurf aufgelassen, oder er durch Erkenntniß desselben verlustig erklärt, die Schurfbewilligung selbst aber aufrecht erhalten, so ist nur der gedachte Freischurf im betreffenden Schurf- und Freischurf-Vormerkbuche auf oberwähnte Weise zu löschen und die politische Bezirksbehörde um Entfernung des Freischurf-Zeichens und dessen Vertilgung zu ersuchen.

§. 122.

Verfahren bei Entziehung eines Bergwerksmaßes durch Erkenntniß.

Ist das Erkenntniß der Berghauptmannschaft auf Entziehung eines Gruben- oder Tagmaßes (§§. 240, 243, 244, a. B. G.) rechtskräftig geworden, so hat dieselbe mit Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses, des Beweises über die unbenützt verstrichene Recursfrist oder der höheren Bestätigung des ersteren bei dem zuständigen Berggerichte, unter Berufung auf §. 253 u. f., a. B. G., um Vornahme der executiven Schätzung — nach Erhalt des dießfälligen Actes aber um Vornahme der Feilbietung (§. 257, a. B. G.) anzusuchen.

Entstehen Bedenken über den Beilaß (§. 255, a. B. G.), so ist von der Berghauptmannschaft darüber — und in Fällen von größerem Belange unter Beiziehung von Sachverständigen die Erhebung einzuleiten und nach Vorlage der Erhebungs-Protokolle das Erkenntniß zu schöpfen.

Hiebei muß als Grundlage gelten, daß ein zwangsweiser Beilaß von Maschinen, Gebäuden, Werkstätten, Grundstücken u. s. w. nur in soferne gerechtfertiget wäre, als ohne denselben die Fortsetzung des Bergwerks-Betriebes entweder

gar nicht, oder doch nur mit einem neuen unverhältnißmäßigen Kostenaufwande ausführbar seyn würde.

Sollte es sich endlich um einen besonders werthvollen, oder bei vernachlässigter Einhaltung und Ueberwachung mit Gefahren für den Bestand der Gruben oder des fremden Eigenthumes verbundenen Bergbau handeln und der Besitzer desselben abwesend, unvermögend oder ungeeignet zur mittlerweiligen Leitung desselben seyn; so hat die Berghauptmannschaft einen geeigneten Sequester zu ernennen und dem Gerichte zu dessen gesetzlicher Aufstellung anzuzeigen (§. 256, a. B. G.), denselben aber anzuweisen, durch einen geeigneten Betrieb die Kosten der Sequestration hereinzubringen, darüber nach Aufhebung der Sequestration gehörig Rechnung zu legen oder die unbedeckten Kosten bei der Liquidation (§. 258, a. B. G.) zur Einbringung anzumelden.

Das weitere Verfahren der Berghauptmannschaft hiebei ist in den §§. 259, 260, a. B. G., vorgezeichnet, und dießfalls zur Vermeidung von Mißverständnissen nur zu bemerken, daß bei einer neuen Verleihung diese nicht etwa bloß auf die aufgelassenen Grubenbaue stattfinden könne, sondern eine solche nur bei dem Eintritte aller im §. 44, a. B. G., vorgezeichneten Bedingungen und unter Beobachtung des ganzen im dritten Hauptstücke des a. B. G., über die Verleihung vorgeschriebenen Verfahrens auf ein bestimmtes Grubenmaß oder Grubenfeld, in welchem die aufgelassenen Grubenbaue liegen und mit welchem sie an einen neuen unmittelbaren Erwerber übergehen, stattfinden dürfe.

§. 123.

Verfahren bei Zurücklegung einer Gruben- oder Tagmaßen-Verleihung.

In dem Falle des §. 263, a. B. G., ist bei der Auflassungserklärung eines Tagmaßes, welches kein bergbüchliches Zugehör eines Bergwerkes bildet, wie bei jener einer Schurfbewilligung oder eines Freischurfes vorzugehen (§. 121).

Bei einer Heimsagung von Tagmaßen aber, welche ein Bestandtheil des Bergbuches sind (§. 71), und bei jener von Grubenmaßen, Ueberscharen, selbstständigen Hilfs- und Revierstollen hat sich die Berghauptmannschaft an das zuständige Berggericht um die Eröffnung zu wenden, ob das heimgesagte Object im Bergbuche mit Hypotheken belastet sei oder nicht.

Ist letzteres der Fall, so hat die Berghauptmannschaft mit Bescheid die Annahme der Heimsagung auszusprechen, die Löschung nach §. 35 in ihren Büchern vorzunehmen und mit Vorlage des Original-Bescheides gleichzeitig das Berggericht um Vornahme der Löschung im Bergbuche zu ersuchen.

Sind jedoch Hypothekarlasten vorgemerkt, so wird die Berghauptmannschaft die Zurücklegungs-Erklärung dem zuständigen Berggerichte mit dem Anlangen vorlegen, hierüber nach Vorschrift der §§. 264, 265, a. B. G., vorzugehen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß über jede erfolgte Löschung einer Bergwerks-Verleihung der frühere Besitzer gerichtsordnungsmäßig durch die Berghauptmannschaft verständiget werden müsse.

§. 124.

Vorsorge für die öffentliche Sicherheit bei aufgelassenen Bergbauen.

In der Durchführung des §. 266, a. B. G., hat die Bergbehörde vor der Löschung einer Bergbau-Berechtigung zu erforschen, ob derselbe in einem derartigen unterirdischen Einbaue bestehe, daß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit besondere Vorkehrungen, z. B. Verstürzung, Versetzung, Vermauerung o. dgl. nothwendig fallen.

Ist der Bergbehörde der dießfällige Zustand des Baues nicht aus früheren Wahrnehmungen bekannt, so kann sie die Erforschung desselben durch benachbarte Bergwerks-Verständige, durch Gemeindevorstände, durch die Gensd'armerie u. dgl. einleiten, und hiernach in minder wich-

tigen Fällen das Nöthige anordnen; dieß muß jedoch der politischen Bezirksbehörde zur Ueberwachung des Vollzuges bekannt gegeben werden.

Sind die Grubenbaue aber von größerer Ausdehnung, lassen sie der Besorgniß einer bedeutenderen Gefahr für die Oberfläche Raum und erheischen sie demnach besondere Sicherheitsmaßregeln; so wird die Bergbehörde einverständlich mit der politischen Bezirksbehörde die Erhebung vornehmen und das Erforderliche anordnen. Der frühere Besitzer solcher Einbaue ist zum Vollzuge der Anordnungen verpflichtet und hiezu durch die politische Bezirksbehörde zu verhalten.

§. 125.

Vorlage der Karten und Zugbücher von aufgelassenen Bergbauen.

Die in dem §. 267, a. B. G., vorgeschriebene Verpflichtung zur Einlieferung der Karten u. s. w. von aufgelassenen Bergbauen an die Berghauptmannschaft, ist in dem dießfälligen Löschungs-Erlasse derselben jederzeit auszusprechen.

Ist die Bergbehörde in bestimmter Kenntniß von dem Bestehen solcher Karten u. dgl. und unterläßt der Besitzer deren Abgabe, so ist derselbe hiezu nochmals mit Anberaumung einer angemessenen Frist und mit der Drohung aufzufordern, daß im Unterlassungsfalle die Abnahme im Wege der politischen Bezirksbehörde verfügt werden würde, was eintretenden Falles auch zu veranlassen ist.

Außerdem hat die Bergbehörde nur dann einzuschreiten, wenn sie durch gerichtliche Acte in die Kenntniß von der Vorenthaltung solcher abzuliefernder Gegenstände gelangt.

Die eingelieferten Karten u. dgl. sind in einer eigenen Mappensammlung mit einem umständlichen Verzeichnisse bei der Berghauptmannschaft zu verwahren und in den betreffenden Vormerkbüchern die erfolgten Hinterlegungen einzuzeichnen.

Zum fünfzehnten Hauptstücke.

§. 126.

Die in den §§. 268, 269, a. B. G., vorkommenden Bestimmungen berühren zwar vorzugsweise das Verfahren bei den Gerichtsbehörden. Die Bergbehörden haben sich aber dieselben stets gegenwärtig zu halten, um bei der ihnen obliegenden Einbringung der Bergwerks-Abgaben, und bei Ueberwachung der Bruderladens-Verwaltung einer Verkürzung der Aerar-Gefälle oder des Bruderladen-Vermögens rechtzeitig vorzubeugen, weil sie außerdem, insbesonders in der ersteren Beziehung, ersatzpflichtig würden. Vorsichten in Concurs- und Executionsfällen.

Nicht minder werden die Bergbehörden dießfalls öfter in die Lage kommen, Bergbau-Besitzer und Bergarbeiter auf die rechtzeitige Wahrung ihrer Rechte aufmerksam zu machen, was sie als Schutzbehörden stets mit Bereitwilligkeit thun sollen.

Zum sechzehnten Hauptstücke.

§. 127.

Das Berggesetz hält als eines seiner Hauptprincipe fest, daß der Bergbau-Betrieb in Zukunft nur innerhalb der gesetzlich begränzten Gruben- oder Tagmaßen stattfinden solle, es müssen demnach alle jene unregelmäßigen Terrains-Occupationen zu Bergwerks-Zwecken, welche bis nun rechtlich oder faktisch bestehen, diesem geregelten Zustande zugeführt werden. Regulirung der besonderen Bergbau-Berechtigungen.

Daß dieß nur allmälig geschehen könne und inzwischen der bisherige Besitzstand geschützt werden müsse, liegt in der Natur der Sache; die §§. 270—273, a. B. G., zeichnen diesen Uebergang vor, und den Bergbehörden liegt ob, hiebei im Geiste des Gesetzes mit aller Umsicht vorzugehen.

Die Berghauptmannschaften haben demnach unverzüglich alle diejenigen Bergbau-Unternehmer oder Bergwerks-Besitzer ihres Districtes, welche ihren Bergbau nicht innerhalb regelmäßiger Grubenmaßen nach einer der bis nun bestandenen Bergordnungen, sondern in unregelmäßigen Grubenfeldern, in größeren ausgeschiedenen, verliehenen oder reservirten Flächen betrieben, aufzufordern, vor Ablauf von sechs Monaten vom Eintritte der Wirksamkeit des neuen a. B. G. an, bei der gedachten Behörde die Ortslage und den Umfang ihres dießfälligen Bergbau-Terrains, die Verleihung, auf deren Grundlage dasselbe besessen und mittelst Bergbau-Betriebes benützt wird, die Anzahl und die Ausdehnung der im Betriebe befindlichen oder bereits auflässig gewordenen Grubenbaue, unter Vorlage einer Terrainskarte und der Original-Verleihungs- und Uebertragungs-Urkunden nachzuweisen oder binnen dieses Zeitraumes um eine weitere Frist hiezu nachzusuchen, oder endlich die ordentliche Verleihung dieses Flächenraumes nach Vorschrift des neuen Berggesetzes zu erwirken, widrigens das Bergbau-Recht nach Ablauf obiger sechs Monate erlöschen und ein fernerer Bergbau-Betrieb als unberechtiget nach §. 236 behandelt würde.

Die Berghauptmannschaft ist ermächtiget, zur Nachweisung der angesprochenen Berechtigung Fristen zu ertheilen (§. 271, a. B. G.); allein diese dürfen nur nach Berücksichtigung der hiefür angeführten Gründe auf eine angemessene Zeit und in keinem Falle über die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der ersten Anmeldung der Bergbau-Berechtigung an, bewilliget werden.

§. 128.

Verfahren über die Anmeldung.

Ueber jede nach §. 127 erfolgte Anmeldung einer besonderen Bergbau-Berechtigung hat die Berghauptmannschaft vorerst die Nachweisungen zu prüfen, die mangelhaften ergänzen und bei unvollkommener oder zu Zwei-

feln über deren Richtigkeit Anlaß gebender Beschaffenheit der Karte, dieselbe durch ihren Markscheider, nöthigen Falles an Ort und Stelle, berichtigen zu lassen.

Bei vorhandenen benachbarten Bergbauen sind deren Besitzer über die Richtigkeit der Angaben und deren allfällige Einsprache einzuvernehmen, sonach aber die Gründe für oder gegen die Anerkennung der angesprochenen Berechtigung umständlich zu erörtern, endlich alle jene Bedingungen in Antrag zu bringen, welche dem Berechtigten rücksichtlich der Bauhafthaltung des ausgemittelten Bergbau-Terrains, der Verpflockung desselben, der Maßenabgaben-Bemessung, und sonstiger Betriebs- oder Rechtsverhältnisse bei der Genehmigung vorzuzeichnen wären.

Das auf diese Weise vervollständigte Operat ist im Wege der Ober-Bergbehörde dem Finanzministerium vorzulegen.

Die hierüber erfolgte Genehmigung muß in dem Verleihungs-Vormerkbuche (§. 35) mit allen Bedingungen derselben eingetragen, sodann dem Berggerichte zur Eintragung im Bergbuche übermittelt, endlich dem Berechtigten eröffnet, in dem Bergreviere durch den Reviers-Ausschuß oder durch geeigneten Anschlag kundgemacht, zur Bekanntmachung in der Ortsgemeinde aber der politischen Bezirksbehörde angezeigt werden.

In den Revierskarten sind solche besondere Verleihungen genau und deutlich ersichtlich zu machen, die dem Berechtigten vorgezeichneten Verpflichtungen aber gehörig zu überwachen.

§. 129.

Errichtung der Revier-Statute.

Wenn alle jene Vorschriften, welche in den §§. 8, 27, 36 über die Bildung der Bergreviere und die Wahl des Reviers-Ausschusses gehörig beachtet und in Vollzug gesetzt wurden, so wird die in den §§. 274, 275, a. B. G., vorgezeichnete Verhandlung über den Entwurf der Reviers-Statuten wenig Schwierigkeiten finden.

Die Berghauptmannschaft hat daher die in diesen Paragraphen vorgeschriebene Aufforderung zur Berathung über die Revier-Statuten an den Ausschuß zu erlassen, wo ein solcher aber noch nicht gebildet ist, sogleich nach §. 36 zur Constituirung desselben zu schreiten.

Da jedoch der Entwurf der Reviers-Statuten von der größten Wichtigkeit für die ganze Revier ist, so muß jeder Bergwerks-Besitzer von dieser Aufforderung mit dem Beisatze verständiget werden, daß es der Gesammtheit derselben frei stehe, zu der gesetzlichen Berathung über den Entwurf der Reviers-Statuten einen eigenen Ausschuß aus freier Wahl zu ernennen, worauf zwar die Bergbehörde keinen Einfluß zu nehmen, wozu sie jedoch eine angemessene Frist anzuberaumen hat, nach deren erfolglosem Ablaufe der Entwurf der Reviers-Statuten mit dem bereits gebildeten Ausschusse (§. 36), oder wenn auch ein solcher noch nicht besteht, mit von der Berghauptmannschaft zu ernennenden Vertrauensmännern in Berathung gezogen und in weitere gesetzliche Verhandlung gebracht werden soll.

Es versteht sich von selbst, daß bis zur obersten Entscheidung über die beantragten Reviers-Statuten in jenen Revieren, für welche derlei besondere Statuten in dem Berggesetze als zulässig erklärt werden (§. 43, a. B. G.), weder Freischürfe, noch Verleihungen in anderer als der daselbst bis nun üblichen Weise ertheilt werden dürfen (§. 280, a. B. G.).

§. 130.

Grundsätze bei Beurtheilung und Vorlage derselben.

Die Nothwendigkeit besonderer Statuten für geschlossene Bergreviere ist dort unverkennbar, wo ausschließlich eigenthümliche Grubenmaßen und besondere Arten der Erwerbung derselben ohne eigentlichen Adels-Aufschlüssen bestehen, wie z. B. im Bereiche der oberungarischen Waldbürgerschaft, in Verespatak und Abrudbánya, in Bleiberg, in Hüttenberg, in Vordernberg und Eisenerz u. s. w., weil durch

die rücksichtslose Erwerbung von Freischürfen und Grubenmaßen nach dem neuen Berggesetze endlose Streitigkeiten hervorgerufen, die zweckmäßigsten Betriebsdispositionen in den bereits erworbenen Feldern beirrt, und demnach nicht sowohl die Privat- als die öffentlichen Interessen des Revier-Bergbaues wesentlich beeinträchtiget würden.

Es könnte hier nur dadurch vollkommen abgeholfen werden, wenn alle älteren Bergbau-Berechtigungen in einer solchen Revier, in Grubenmaßen nach dem neuen Gesetze umstaltet, daher nach Vorschrift desselben umlagert würden.

Wo dieß ausführbar seyn und von den Bergwerks-Besitzern gewünscht werden sollte, dort haben die Bergbehörden hiezu auch bereitwillig die Hand zu bieten und angemessene Fristen einzuräumen, während welcher jedoch neue Bergberechtigungen daselbst nicht erworben werden könnten, um nicht neue Verwicklungen herbeizuführen.

In den wenigsten solcher Reviere wird dieß aber ausführbar seyn, weil ein nach dem alten Maßensysteme verzweigter Bergbau-Betrieb, — zahlreiche hierauf erworbene Hypothekarrechte u. dgl., eine solche Regulirung endlos verzögern und dadurch eine mittlerweilige Rechtsunsicherheit herbeiführen müßten.

Da es nun im Geiste des Berggesetzes liegt, alt erworbene Rechte im Bergbaue zu schützen, so erübriget nichts anderes, als sich mit den Reviers-Bergwerks-Besitzern über die gesetzliche Feststellung der Modification des neuen Berggesetzes für solche Reviere zu vereinigen, oder, wo dieß nicht ausführbar seyn sollte, von Amtswegen für die Beantragung solcher Statuten nach §. 129 Sorge zu tragen, welche ausnahmsweise Regulirung sich aber auf das unausweichliche Bedürfniß beschränken muß, daher nicht weiter ausgedehnt werden darf, als die auf oberwähnte Weise abweichend gelagerten Maßen-Complexe reichen.

Diese Grundsätze muß sich die Berghauptmannschaft auch bei der Betreibung und endlichen Beurtheilung der Revier-Statute gegenwärtig halten, in welche übrigens Ausnahmen vom allgemeinen Berggesetze außer den bereits angedeuteten nur in soferne noch aufgenommen werden dürfen, als sie sich etwa auf locale Modificationen der steten Betriebspflicht (§. 174, a. B. G.) beziehen.

Die reiflich erwogenen Revier-Statuten sind mit thunlichster Beschleunigung nebst dem umständlichen Gutachten der Berghauptmannschaft, unter Beilegung der Hauptmappe über das geschlossene Revier, im Wege der Ober-Bergbehörde an das Finanzministerium vorzulegen, nach deren Genehmigung öffentlich durch die Zeitungsblätter im Kronlande durch besondere Zufertigung an den Reviers-Ausschuß in der betreffenden Bergrevier bekannt zu machen, bei der Berghauptmannschaft im Archive sorgfältig zu verwahren und die Gränzen der geschlossenen Revier in der Reviers-karte ersichtlich zu machen.

Bei neuen Schurfbewilligungen und Verleihungen ist stets von Amtswegen hierauf die gehörige Rücksicht zu nehmen.

§. 131.

Evidenzhaltung der bisherigen Schurfbewilligungen, Muthungen und Fristungen.

Den Uebergang der bisherigen Schurfbewilligungen, Muthungen und Fristungen in den Bestand, wie ihn das neue Gesetz vorzeichnet, vermitteln die §§. 276—279, a. B. G.

Die Bergbehörden haben daher

a) genau zu überwachen, welche dieser Berechtigungen nach Ablauf von 3 Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes nicht gehörig erneuert oder zur Verleihung angemeldet wurden. Diese sind sofort in den ämtlichen Vormerkungen einfach zu löschen und hievon die betreffenden Parteien mit Decreten zu verständigen;

b) über die erfolgte Anmeldung bei Schurfbewilligungen, Freischurf-Vormerkungen, angesuchten Verleihungen oder Fristungen (in soferne sie sich nicht auf Reviere beziehen, für welche besondere Statuten erwartet werden), nur nach Vorschrift des neuen Berggesetzes vorzugehen;

c) die angemeldeten Muthungen oder Vormerkungen auf fündig gewordene Bohrlöcher sogleich als Freischürfe in das Vormerkbuch (Formulare V), jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte der ihnen gesetzlich bereits zustehenden besonderen Vorrechte, einzutragen, die Besitzer derselben auf die für Freischürfe vorgeschriebenen gesetzlichen Verpflichtungen mit Einräumung einer Frist von sechs Monaten aufmerksam zu machen, und nach §§. 178, 179, 180, a. B. G., dann §. 95 gegenwärtiger Vollzugs-Vorschrift, zu überwachen;

d) endlich jene besonderen Berechtigungen, welche nach §. 278, vierter Absatz, a. B. G., dem Staate unter besonderer Begünstigung vorbehalten bleiben, in einer eigenen Vormerkung in solange in Evidenz zu halten, bis sie in ordnungsmäßig verliehene Grubenmaßen übergehen. Bei neuen Schurfbewilligungen oder Verleihungen an andere Parteien in der Nähe der vorerwähnten Bergwerks-Objecte haben die Bergbehörden auf die Wahrung der damit verbundenen Rechte gehörig aufmerksam zu seyn und auch die neuen Erwerber mit ihrem Bestande bekannt zu machen.

§. 132.

Hütten-, Wasch-werks- oder Wasserrechte u. dgl.

Der Grundsatz des Schutzes bereits erworbener Rechte hat sich bei den im §. 281, a. B. G., aufgeführten Berechtigungen nur auf jene beschränkt, welche bereits im öffentlichen Bergbuche eingetragen sind.

Da nun mit 1. November 1854 das neue Berggesetz in Wirksamkeit tritt, so kann von diesem Zeitpuncte an

die unbedingte Eintragung der in diesem Paragraphe erwähnten Berechtigungen in das Bergbuch nicht mehr erfolgen, weil sie nach dem Sinne dieses Gesetzes ein selbstständiges Bergbuchs-Object nicht mehr bilden, sondern, in soferne sie nach §. 131, Absatz b), c), e), a. B. G., als aus der Verleihung abgeleitete Berechtigungen angesehen werden können, oder nach §§. 117, 118, a. B. G., zu einem Bergwerke ausdrücklich gewidmet werden wollen, nach Vorschrift des §. 117, a. B. G., mit diesem auch ein bücherliches Ganzes ausmachen und in gleicher Weise bei den betreffenden Verleihungen in den dießfälligen Vormerkbüchern der Berghauptmannschaft (§. 35) vorgeschrieben werden müssen.

Hiernach haben Besitzer solcher noch nicht bücherlich eingetragener älterer Concessionen, welche nach dem neuen Gesetze aus der Verleihung fließen (§. 131, a. B. G.), mit Vorweisung der politischen Baubewilligung und der Erklärung, mit welchem bergbüchlich eingetragenen Bergwerke sie ein Ganzes ausmachen sollen, bei der Berghauptmannschaft binnen sechs Monaten nach begonnener Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes wiederholt anzumelden, welche hiernach ihre Vormerkungen (§. 35) zu ergänzen, und den Act an das Berggericht zur Eintragung im Bergbuche am Eigenthumsblatte des betreffenden Bergwerkes zu übermitteln haben wird (§. 67).

Besitzer von Concessionen, welche nicht zu der vorerwähnten Kategorie (§. 131, a. B. G.) gehören, z. B. für Cupolöfen zu Gießereien, für Eisenhammer- und Frischwerke, Puddlings- und Walzwerke u. s. w., welche mit 1. November 1854 im Bergbuche weder eingetragen, noch zur Eintragung bereits angemeldet sind, müssen ihre Concession binnen sechs Monaten bei der betreffenden Gewerbsbehörde zur Bestätigung vorlegen, es steht ihnen aber nach §. 118, a. B. G., frei, zu erklären, daß sie

dieselben als untrennbaren Bestandtheil zu einem bücherlich eingetragenen Bergwerke widmen und demselben bücherlich zuschreiben lassen wollen, wonach die Gewerbsbehörde den Act zur weiteren Amtshandlung an das zuständige Berggericht leiten wird.

Indem die Bergbehörden sich hiernach zu benehmen, und die Parteien dießfalls zu belehren angewiesen sind, haben sie sich jedoch gegenwärtig zu halten, daß ihnen über alle, nicht mit der Bergwerks-Verleihung im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Betriebswerke, wenn sie gleich im Bergbuche noch fortan als selbstständige Objecte verbleiben, z. B. Puddlings- und Walzwerke, Stahlwerke u. dgl., irgend ein ämtliches Oberaufsichts-Recht in Zukunft nicht mehr zustehe.

§. 133.

Aufforderung zur Feldesvermessung.

Im Falle des §. 282, a. B. G., hat die Berghauptmannschaft zuerst den Aufgeforderten zu vernehmen, ob derselbe gegen die begehrte Vermessung und Verlochsteinung eine gegründete Einwendung zu machen habe, wozu eine angemessene Frist anzuberaumen ist.

Kommen wirklich grundhältige Einwendungen vor, so sind beide Theile bei einer anzuordnenden Tagsatzung zu hören.

In jedem Falle hat die Berghauptmannschaft zu erkennen, ob die begehrte Vermessung stattzufinden habe, und bejahenden Falles dieselbe nach §. 51 anzuordnen, worüber den Vorschriften der §§. 64—69, a. B. G., gemäß vorzugehen ist.

Umlagerung älterer Maße.

Bei jeder nach §. 283, a. B. G., angesuchten Umlagerung älterer verliehener Grubenmaße sind die für neue Verleihungen vorgezeichneten Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes maßgebend.

§. 134.

Vorrechte der Grundbesitzer auf vorbehaltenen Mineralien.

Der §. 284, a. B. G., bestimmt, in welchem Falle, auf welche vorbehaltene Mineralien, und für welche Zeitdauer der Grundeigenthümer das Vorrecht habe, jeden Dritten von der berggesetzlichen Erwerbung derselben auszuschließen.

Dieses eingeräumte Vorrecht schließt die Befugniß für den Grundeigenthümer ein, während der gesetzlich eingeräumten Frist von 5 Jahren den Bau auf solche Mineralien unter angemessener Versicherung desselben gegen Gefahren für Personen und Eigenthum selbst zu betreiben.

Die dießfällige Oberaufsicht zu führen steht aber immerhin der competenten Bergbehörde zu, welche dieselbe auszuüben verpflichtet ist, nur können gegen die Vernachlässigung dieser Vorsichten nicht die im §. 240, a. B. G., angedrohten Strafen in Anwendung gebracht, sondern es müssen vorerst nur Ermahnungen und Belehrungen erlassen, wenn diese aber erfolglos bleiben, mit Hilfe der politischen Bezirksbehörde jene Zwangsmaßregeln verfügt werden, welche zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit als nothwendig erscheinen.

Die Bergbehörden werden sich demnach von dem Bestande solcher Baue der Grundeigenthümer oder dritter Personen, welche sich binnen Einem Jahre als Besitzer der bevorzugten Bergbaue ausweisen, gehörig in Kenntniß zu erhalten suchen.

Sollten derlei Besitzer den Abgeordneten der Bergbehörden die Untersuchung ihrer Bergbaue verweigern, so haben diese die Assistenz der politischen Bezirksbehörde in Anspruch zu nehmen.

Das den Grundeigenthümern im §. 284, a. B. G., eingeräumte Vorrecht hindert jedoch die Ertheilung von Schurfbewilligungen, ja selbst die Bestätigung von Freischürfen auf dem bezüglichen grundherrlichen Gebiete nicht, jedoch muß in den dießfälligen Erlässen der Berg-

behörden ausdrücklich angemerkt werden, welche Vorbehalte den Grundeigenthümern mit Beziehung auf §. 284, a. B. G., zustehen, und daß die Schürfer sich dießfalls mit den Bevorrechteten besonders abzufinden haben.

Sollte auf solche, dem Grundeigenthümer vorzugsweise gebührende Mineralien eine Verleihung angesucht werden, so ist derselbe vor jeder weiteren Verhandlung um die ausdrückliche Erklärung anzugehen, ob er von dem ihm zustehenden Ausschließungsrechte Gebrauch machen oder gestatten wolle, daß auch auf ihm gebührende Mineralien, in soferne sie nach dem Berggesetze sonst ein Gegenstand der Bergwerks-Verleihung sind, noch vor Ablauf der gesetzlichen Vorrechtsjahre, die Verleihung bewilliget werden könne.

Gestattet derselbe die anderweitige Verleihung, so ist dießfalls nach Vorschrift des Berggesetzes weiter zu verfahren, verweigert er dieselbe, so muß der Verleihungswerber sogleich zurückgewiesen werden.

Kommen solche Mineralien, deren ausschließliche Benützung nach §. 284, a. B. G., dem Grundeigenthümer zusteht, mit oder bei anderen vorbehaltenen Mineralien vor, deren Verleihung erfolgt ist, so tritt rücksichtlich der Benützung der ersteren von Seite des Grundeigenthümers dasselbe Verhältniß ein, welches die §§. 125, 126, 127, a. B. G., vorzeichnen, jedoch erleidet die Vorschrift des §. 124, a. B. G., hierauf, während der Begünstigungsfrist von 5 Jahren nach Wirksamkeit des neuen Berggesetzes, keine Anwendung, da der §. 284, a. B. G., den darin bezeichneten Grundeigenthümern das Recht einräumt, jeden Anderen von der Benützung der dem Ersteren gebührenden (wenngleich sonst vorbehaltenen) Mineralien auszuschließen.

Will der begünstigte Grundeigenthümer demnach sich den freien und ungehinderten Abbau der ihm gebührenden

Mineralien, mit oder bei welchen auch andere vorbehaltene Mineralien vorkommen, vollständig sichern, so muß er ohne Rücksicht auf die ihm zustehende Begünstigung sogleich um die Verleihung ansuchen.

§. 135.

Regulirung der älteren Erbstollens-Rechte.

Die Besitzer von nach älteren Gesetzen verliehenen Erbstollens-Rechten sind (§. 286, a. B. G.) verpflichtet, innerhalb des gesetzlichen Termines sich bei der Berghauptmannschaft unter Vorlage ihrer Verleihungsurkunde über ihre Berechtigung auszuweisen, und da mit der Unterlassung dieser Pflicht im Gesetze keine anderen nachtheiligen Rechtsfolgen verbunden sind, so folgt, daß die Bergbehörde nur im Sinne des §. 224, a. B. G., vorzugehen, daher diese Nachweisung mit Anberaumung von angemessenen Fristen, und nach deren erfolglosem Ablaufe mit Strafverhängungen (§. 250, a. B. G.) zu betreiben habe.

Die Erbstöllner sind aber verpflichtet, auch nachzuweisen, welche Rechte und gegen welche Grubenmaßen-Besitzer sie ihnen zustehen.

Hierüber hat die Bergbehörde die betreffenden Grubenbesitzer zu vernehmen und, in soferne von diesen eine Einwendung nicht erhoben wird, sind die Vorschriften der §§. 65—67, sowie jene der §§. 109 und 110, a. B. G., maßgebend und sofort in Beziehung auf die angemeldeten Erbstollens-Rechte in Vollzug zu bringen.

Kommen Einwendungen gegen die angesprochenen Erbstollens-Rechte vor, welche bei einer anzuordnenden Tagsatzung auf gütlichem Wege nicht beigelegt werden können, so sind die Streitenden auf die Austragung im Rechtswege zu verweisen und die oben vorgezeichneten Vormerkungen nur in Bezug auf die unbestritten zugestandenen Rechte und Verpflichtungen vorzunehmen.

Wien, am 25. September 1854.

Baumgartner m. p.

Inhalts-Verzeichniß

der Vollzugs-Vorschriften zum neuen allgemeinen Berggesetze von 23. Mai 1854.

Zum dritten Hauptstücke.

Zum vierten Hauptstücke.

Zum fünften Hauptstücke.

Zum sechsten Hauptstücke.

Zum siebenten Hauptstücke.

Seite

Zum achten Hauptstücke.

Zum neunten Hauptstücke.

Zum zehnten Hauptstücke.

Zum eilften Hauptstücke.

Zum zwölften Hauptstücke.

Zum dreizehnten Hauptstücke.

Anhang.

Formularien

zu den

Vollzugs-Vorschriften

über das

allgemeine Berggesetz

vom 23. Mai 1854.

Formulare I.

Ausweis

über jene Montan-Staatsbeamten oder minderen Diener, welche im Districte der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . Bergbau-Berechtigungen besitzen.

Nr.	Name des Besitzers, Dienst-Charakter und Wohnort	Gegenstand des Besitzes	Datum und Nr. der Bewilligung zum Besitze	Anmerkung. (Hieher gehört z. B. die Zeit, für welche die Bewilligung gegeben ist, oder Erinnerungen zur Entäußerung u. s. f.)

Formulare II.

1. Seite.

Vormerkungsbuch
über die Bergreviere im Districte der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . . .

Bergrevier (z. B. Bleiberg).

Dieselbe liegt im Kronlande N. N. . . . . . im Kreise (Statthalterei-Abtheilung, Comitat, Provinz, Delegation) N. N. . . . . . . im Bezirke (Stuhlrichteramte, Districte) N. N. . . . . in der Gemeinde N. N. . . . . .

Sie ist begränzt:

im Osten . . . .
im Süden . . . .
im Westen . . . .
im Norden . . . .

Dieselbe enthält Bergwerke auf (Blei und Galmey, Eisen, Kupfer und andere Metalle u. s. w.),

und die vorzüglichsten davon sind:

der Bergwerks-Complex des N. N.

der Gesellschaft N. N.

der Gewerkschaft N. N.

---

2. Seite.

Besondere Ereignisse.

Die Bergrevier wurde gebildet laut Protokoll ddo. . . . . bestätiget mit der berghauptmannschaftlichen Intimation von . . . . Zahl . . . .

Im Jahre . . . . B. H. Zahl . . . . wurde ein vereinter Revierstollen angelegt.

Vormerkbuch, Band . . . . Seite . . . . u. s. w.

Schurfbewilligung.

Von der/dem k. k. Berghauptmannschaft/Bergcommissariate zu . . . .
wird dem N. N. . . . . . (z. B. Hausbesitzer) zu . . . . N. N. . . . . .
über dessen Gesuch de praesentato . . . . Zahl . . . . hiemit die Bewilligung ertheilt, in der Gegend N. N. . . . . (z. B. am südlichen Gehänge des N. N. Berges), Gemeinde N. N. . . . .
im Bezirke (Stuhlrichteramts-Bezirke, Districte) N. N. . . . .
des Kreises (Comitates, der Provinz, Delegation) N. N. . . . .
nach den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, auf die Dauer Eines Jahres vom heutigen Tage, d. i. bis . . ten . . . . 18 . . schürfen zu dürfen.

Dieses Schurfgebiet gränzt:

gegen Osten an . . . .
gegen Süden an . . . .
gegen Westen an . . . .
gegen Norden an . . . .

Bei der Ausübung dieser Bewilligung ist der Schürfer verpflichtet, sich genau an die Vorschriften des oberwähnten Berggesetzes zu halten, und allen dießfälligen Anordnungen der zuständigen Bergbehörde unweigerlich nachzukommen, widrigens die in dem Berggesetze auf die Unterlassung dieser Pflichten verhängten Folgen einzutreten haben.

Nach Ablauf obiger Frist, und in soferne eine Verlängerung derselben bei der zuständigen Bergbehörde nicht erwirkt wurde, erlischt gegenwärtige Schurfbewilligung mit allen auf deren Grundlage erworbenen Schurfrechten von selbst.

N. N. am . . . . 18 . .

Der Berghauptmann:
N. N.

Der Bergcommissär:
N. N.

Freischurf-Anmeldungs-Bestätigung.

Von der/dem k. k. Berghauptmannschaft/Bergcommissariate zu . . . .
wird hiemit bestätiget, daß N. N. . . . . . (z. B. Hausbesitzer), wohnhaft zu N. N. . . . . auf Grundlage der Schurfbewilligung ddo. . . . . Zahl . . . einen Freischurf auf dem Grunde des N. N., Katastral-Parcelle Nr. . . . . . in der Gemeinde N. N. . . . .
Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk, District) N. N. . . . .
Kreis (Comitat, Provinz oder Delegation) N. N. . . . .
mit Einlage von . . . . Exh.-Nr. . . . . angemeldet habe.

Der Freischurf befindet sich (z. B. im Walde, südlich von dem aus dem Dorfe N. zu der Kirche N. führenden Fußwege, 230 Klafter von dem auf diesem Fußwege stehenden Gränzsteine mit A R, Nr. 26, bezeichnet, nach der Compaßstunde 11. 3° entfernt).

Das Freischurf-Zeichen steht 8 Fuß nördlich vom Schurfbaue.

Der Freischürfer ist verpflichtet, die Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 genau zu befolgen, und sich mit gegenwärtiger Bestätigung bei dem Bezirksamte (Stuhlrichteramte, Districtsamte) zu N. . . allsogleich anzumelden.

Das Freischurf-Recht ist nur für die Dauer der obigen Schurfbewilligung wirksam.

Datum . . . .

Unterschrift:

. . . .

Formulare V.

Freischurf-Vormerkbuch

der / des k. k. Berghauptmannschaft / Bergcommissariates zu . . . .

Pag. 1

Exh.-Nr. . . . . de 18 . .

Nr. . . . Freischurf des N. N., Hausbesitzers zu N. . . . .
auf Grundlage der Schurfbewilligung ddo. . . . . . Zahl . . . .

Dieser Freischurf befindet sich auf dem Grunde des N. N., Katastral-Parcelle Nr. . . . in der Gemeinde . . . N. . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk, District) . . . N. . . . Kreis (Comitat, Provinz, Delegation) . . N. . . ., und zwar im Walde, südlich von dem aus dem Dorfe N. . . zu der Kirche . . . N. . . . führenden Fußwege, 230 Klafter von dem auf diesem Fußwege stehenden Gränzsteine mit A R, Nr. 26 bezeichnet, nach der Compaßstunde 11. 3° entfernt.

Das Freischurf-Zeichen steht 8 Fuß nördlich vom Schurfbaue.

Exh.-Nr. . . . . . de 18 . . . . wurde abgetreten an N. N. . . . . Zeugschmidmeister zu N . . . . . .

Bemerkungen:

Exh.-Nr. . . . de 18 . . . der Schurfstollen ist auf $10^1/_2$ Klafter in Kalk taub verörtert.

Exh.-Nr. . . . de 18 . . . für den 2. Semester 18 . . wurde eine Stollens-Verörterung von 6 Klaftern aufgetragen.

Exh.-Nr. . . . de 18 . . . das Freischurf-Maß mit der Längenrichtung nach St. 10. 2° vermessen und ausgesteckt.

Exh.-Nr . . . de 18 . . . die Verleihung auf 2 Grubenmaßen angesucht.

Exh.-Nr. . . . de 18 . . . die Freifahrung auf den . . (Daum) angeordnet.

Exh -Nr. . . . de 18 . . . die Verleihung ertheilt u. s. w.

Formulare VI.

Schurfbewilligungs-Vormerkbuch

der k. k. Berghauptmannschaft
des k. k. Bergcommissariates zu . . . .

Exh.-Nr.	Datum		Name, Charakter und Wohnort des Schürfers und dessen Bevollmächtigten	Pag. 1 Schurfgebiet. Gegend Gemeinde Bezirk Kreis Gränzen
	Monat	Tag		

Bemerkungen:

Exh.-Nr. . . . de 18 . . Freischurf-Nr. . . . Exh.-Z. . . . . de 18 . . angemeldet.

Exh.-Nr. . . . de 18 . . Schurfbewilligung auf 1 Jahr, d. i. bis . . . . verlängert.

Exh.-Nr. . . . de 18 . . Freischurf-Nr. . . . Exh.-Z. . . . de 18 . . als verlustig erklärt und gelöscht u. s. w.

Formulare VII.

1. Seite.

Verleihungs- und Concessionsbuch

bei der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . . .

(Beispiel) Bergrevier N. . . . . Pag.

Auf silberhaltiges Blei:

Gut Glück.

Grubenmaß mit 12.544 □Klafter in der Gegend N. . . . .
Gemeinde N. . . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk, District) N. . . . .
Kreis (Comitat, Delegation) N. . . . . . im Kronlande N. . . . . .

Verliehen unter Exh.-Nr. . . . ddo. . . ten . . . . . . 18 . .

Revierskarte, Blatt (VII), Nr. (366).

Vermessen und verlochsteint laut Exh.-Nr. . . . ddo. . . ten . . . . . 18 . .

Im Frohnbuche Tom. . . . . Pag. . . . vorgetragen.

Im Maßen-Kataster Tom. . . . Pag. . . . Post . . . vorgetragen.

Bergbuch-Stand.

Laut Exh.-Nr. . . . 18 . . im Bergbuche des k. k. Berggerichtes zu . . . . Tom. (N.) . . . Pag. (N.) . . . unter Gesch.-Zahl . . . de anno 18 . . als selbstständiges Bergwerks-Eigenthum
(als Bestandtheil des „Segen Gottes" Bergwerks-Complexes Tom. . . . Pag. . . .)
eingetragen.

Zu diesem Bergwerke sind laut Exh.-Nr. . . . de 18 . . als Zugehör gewidmet, und im Bergbuche vorgemerkt:

1 Poch- und Waschwerk mit 1 Scheidehaus, Consc.-Nr. . . . .
1 Flammofen, 1 Krätz-Halbhochofen, 1 Treibherd.
1 Arbeiter-Wohnhaus mit Amtskanzlei, Consc.-Nr. . . . .

(Anmerkung.) Bei Ueberscharen kömmt nur in die Mitte zu setzen:
Ueberschar zu dem Grubenmaß N. N. Tom. . . Pag. . .
mit 6291 □Klafter, verliehen mit Exh.-Nr. . . 18 . .

Das Weitere bei dem Grubenmaß N. N. . . . .

2. Seite.

Besitz und Verwaltung.

N. N., Kaufmann in N., mit . . . . $^{2}/_{6}$ Antheilen
N. N., Silberarbeiter in N., mit . . . . $^{4}/_{6}$ „
([oder] Gewerkschaft: „Eliaszeche"
eingetragen im Gewerkenbuche Tom. . . . . . . Pag. . . .
Exh.-Nr. . . . . de 18 . .)

Bevollmächtigter (Gewerkschafts-Director):
N. N.,
Schichtmeister zu N.

Laut Exh.-Nr. . . . 18 . .

---

3. Seite.

Anmerkungen.

Exh.-Nr. . . . . 18 . . Auf 6 Monate, d. i. bis . . ten . . . . 18 . . gefristet.

Exh.-Nr. . . . . . 18 . . Durch eine Ueberschwemmung die Wässer in den Schacht gedrungen und einen Ulmbruch veranlaßt. Behoben laut Exh.-Nr. . . . . . 18 . .

Exh.-Nr. . . . . 18 . . Zu 50 fl. Strafe, wegen vernachlässigter Zimmerung und dadurch herbeigeführter Verunglückung von Arbeitern.

Exh.-Nr. . . . . 18 . . Hat dem Hilfsstöllner N. N. (Tom. . . . . Pag. . . . . des Concessionsbuches) für die Wasserlösung mittelst Dampfmaschine, $^{1}/_{10}$ der Betriebs- und Erhaltungskosten, und 20 fl. pr. Quartal an Hilfszins (oder ein Pauschale jährlicher 360 fl.) zu entrichten.

u. s. w.

Vormerkung

über Verleihungsgesuche bei der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . .

Pag.

Exh.-Nr. . . . . . 18 . . . N. N. begehrt auf seinen Freischurf Nr. . . . (Vormerkbuch Tom. . . . . Pag. . . . . .) 4 einfache Grubenmaße.

Exh.-Nr. . . . . . 18 . . . Gesuch um Abordnung des Markscheiders zur Aufnahme der Lagerungskarte.

Exh.-Nr. . . . . . 18 . . . Freifahrung auf den . . . . anberaumt.

Exh.-Nr. . . . . . 18 . . . Ansuchen um Beiziehung von Kunstverständigen. (N. N. und N. N. hierzu ernannt.)

Exh.-Nr. . . . . . 18 . . . Commissär N. legt das Freifahrungs-Protokoll vor.

Exh.-Nr. . . . . . 18 . . . Wegen Einsprache des N. N., puncto Beeinträchtigung seines älteren Grubenmaßes N., auf den Rechtsweg gewiesen.

Exh.-Nr. . . . . . 18 . . . Erinnerung an den Verleihungswerber, sich bis . über den Stand des Processes auszuweisen.

Exh.-Nr. . . . . . 18 . . . N. N. legt das für ihn günstig lautende, bereits rechtskräftige Urtheil vor.

Exh.-Nr. . . . . . 18 . . . Erkenntniß über die Zulässigkeit der Verleihung.

Exh.-Nr. . . . . . 18 . . . Recurs des N. N. . . . gegen dieses Erkenntniß (am . . ten . . . 18 . . der Ober-Bergbehörde vorgelegt).

Exh.-Nr. . . . . . 18 . . . Ober-Bergbehörde weiset den Recurs zurück.

Exh.-Nr. . . . . . 18 . . . Ausfertigung der Verleihungsurkunde u. s. w.

Freifahrungs-Edict.

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . wird hiemit bekannt gemacht, daß N. N., Kaufmann zu N . . . . . ., unter der Geschäftszahl . . . . . 18 . . das Gesuch um die Verleihung von 4 einfachen Grubenmaßen auf seinen Freischurf Exh.-Nr. . . . de 18 . . in der Gemeinde N. . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk, District) N. . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . . im Kronlande N. . . . in der Bergrevier N. . . . unter nachträglicher Vorlage der Lagerungskarte überreicht habe.

Der zu verleihende Aufschluß ist im Walde des N. N. . . . auf einem 18 Zoll mächtigen silberhältigen Blei-Erzgange, in der 42. Klafter des Einbaustollens gemacht worden.

Hierüber wird die im §. 54 des allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Freifahrung am . . . . . 18 . . Früh um 8 Uhr an Ort und Stelle anberaumt, und hiezu Jedermann, der hiebei betheiliget zu seyn erachtet, und zwar der Verleihungswerber mit Beziehung auf die §§. 58, 59 des allgemeinen Berggesetzes vorgeladen.

N. N. . . . .

Der Berghauptmann
N. N.

Formulare X.

Exh.-Nr. . . . de 18 . . .

Verleihungs-Urkunde.

Im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät wird dem N. N. . . .
bürgerlichen Handelsmanne zu N. . . . .
(dem N. N. und dem N. N. zu gleichen Theilen, oder mit $^2/_6$, $^3/_6$, $^1/_6$ Antheil, — oder der Gewerkschaft N. unter Vertretung ihres Directors N. N., Schichtmeister, wohnhaft zu N.)
über dessen unter der Geschäftszahl . . . . . vom Jahre 18 . . überreichtes Verleihungs-Ansuchen, die hierüber am . . . . 18 . . vorgenommene Freifahrung, und die mit Erkenntniß der k. k. Berghauptmannschaft zu N. . . ddo. . . . . . . 18 . . . . . Exh.-Nr. . . . . . erklärte Zuläßigkeit der Verleihung hiemit, jedoch unbeschadet älterer Bergbau-Rechte im Felde, die Verleihung von **zwei** einfachen Grubenmaßen nach §. 42 des allgemeinen Berggesetzes, auf seinem mit dem Freischurfe Nr. . . . Exh.-Nr. . . . . de 18 . . . in der Gegend N. . . . im Waldgrunde des N. N. . . . Katastral-Nr. . . in der Gemeinde N. . . Bezirkes (Stuhlrichteramts-Bezirkes, Districtes) N. . . Kreises (Comitates, Delegation) N. . im Kronlande N. . . . . bewerkstelligten Aufschluß (silberhältiger Bleiglanze) ertheilt.

Der Anhaltspunct dieses Grubenfeldes mit 25.088 □Klaftern Flächeninhalt befindet sich in einer senkrechten Tiefe von 26 Klaftern, 2 Fuß, 6 Zoll Wiener Decimalmaß vom Tagkranze des Schurfschachtes, welcher in dem oben angegebenen Waldgrunde von der Capelle N. N. in der Richtung St. 11, 3° auf $518^1/_2$ Wiener Klafter, von dem Waldgränzsteine mit dem Zeichen A R, Nr. 26, in der Richtung St. 19, 4° auf 354 Wiener Klafter entfernt ist.

Von diesem Anhaltspuncte erstreckt sich ein Grubenmaß mit 224 Wiener Klafter Länge nach St. 18, das zweite mit 224 Wiener Klafter nach St. 6, die Breite eines jeden Maßes aber mit 15 Wiener Klafter nach St. 24, und mit 41 Wiener Klafter nach St. 12.

Gleichzeitig wird hiezu eine Ueberschar in Folge beistimmender Erklärung des Besitzers der angränzenden Ferdinand-Grubenmaß (Verleihungsbuch Tom. . . Pag. . .) N. N. . . . . ddo. . . . . 18 . . . Exh.-Nr. . . . de 18 . . . verliehen, welche eine Länge von 448 und eine Breite von 3 Wiener Klaftern, daher einen Flächeninhalt von 1344 □Klaftern hat, sich mit ihrer ganzen Länge an die südliche Längenlinie der gegenwärtig verliehenen zwei Grubenmaßen anschließt, gegen Süden an das obgenannte Ferdinand- — und das eigene Grubenmaß David (Verleihungsbuch Tom. . . Pag. . .), westlich und östlich aber an die eigenen Grubenmaße Anton und Johann (Verleihungsbuch Tom. . . Pag. . . und Pag. . .) gränzt.

Das auf diese Weise neu verliehene Grubenfeld führt den Namen

Elisabeth.

Dessen Lagerung mit den angränzenden Grubenmaßen ist auf der angeschlossenen Lagerungskarte ersichtlich.

Die Eintragung im Bergbuche hat als ein selbstständiger Bergwerks-Besitz zu erfolgen.

Dem Besitzer dieses Grubenfeldes obliegt die genaue Befolgung der Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes, der bereitwillige Vollzug aller Anordnungen der vorgesetzten Bergbehörden, die richtige Leistung der gesetzlichen Bergwerks-Abgaben, wogegen demselben auch die Ausübung aller, nach obigem Gesetze mit der Grubenmaßen-Verleihung verbundenen Rechte zusteht.

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . .

am . . . . . 18 . . .

Der Berghauptmann
N. N.

Formulare XI.

Exh.-Nr. . . . de 18 . . .

Ueberschar-Verleihung.

Im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät wird über Ansuchen des N. N. . . . Hausbesitzer zu N. . . . ddo. . . . ten . . . 18 . . . Exh.-Nr. . . . de 18 . . . die, gemäß angeschlossener Lagerungskarte zwischen den Grubenmaßen N. N. . . (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . .) N. N. . . . (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . .) und N. N. . . . (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . .) in der Bergrevier N. . . . Gemeinde N. . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk, District) N. . . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . im Kronlande N. . . gelegene, die Form eines gleichseitigen Dreieckes bildende Ueberschar von . . . . . Klafter . . . . Fuß . . . . . Zoll Breite, und . . . . . Klafter . . . . . Fuß . . . . Zoll Höhe, im Flächeninhalte von . . . . . . □Klaftern über das protokollarische Uebereinkommen der Angränzer, ddo. . . . 18 . . . Exh.-Nr. . . . de 18 . . . und das hierüber erlassene Erkenntniß der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . . ddo. . . . 18 . . . Exh.-Nr. . . . zu den obgenannten Grubenmaßen in der auf der Lagerungskarte verzeichneten Weise derart verliehen, daß der südliche Theil derselben mit . . . □Klafter dem Grubenmaß N., der westliche „ „ . . . „ „

„ N., der östliche „ „ . . . „ „

„ N., als untrennbarer Bestandtheil im Bergbuche zugeschrieben werde, oder (den jeweiligen Besitzern der obbenannten Grubenmaßen gemeinschaftlich nach Inhalt des §. 74, allgemeinen Berggesetzes, und gegen Beobachtung der daselbst vorgezeichneten Bedingung, als selbstständiges Bergwerks-Eigenthum verliehen, und als solches im Bergbuche eingetragen werde).

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . .

am . . . . . 18 . . .

Der Berghauptmann

N. N.

Exh.-Nr. . . . . 18 . .

(Beispiel)

Tagmaß - Verleihung.

Im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät wird dem N. N. . . . . Häusler in N. . . . . über dessen unter . . ten . . . . . . 18 . . bei der k. k. Berghauptmannschaft / dem k. k. Bergcommissariate zu N. . . . . mündlich angebrachtes Begehren, und dem an Ort und Stelle am . . ten . . . . . . 18 . . vorgenommenen bergbehördlichen Augenschein, in Folge Erkenntniß der k. k. Berghauptmannschaft vom . . ten . . . . 18 . . Zahl . . . . . ein Tagmaß in dem Flächeninhalte von 26.244 □Klaftern, nach der aus angeschlossener Karte ersichtlichen Form, und mit den darauf verzeichneten Gränzen auf Gold-Seifen (Bleierz-Wäscherei, Zinn-Wäscherei) ertheilt.

Dieses Tagmaß liegt auf dem öden Gemeindegrunde, N. . . . . genannt, in der Gemeinde N. . . . . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk) N. . . . . . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . . . . . im Kronlande N. . . . . . . und bildet kein selbstständiges bergbücherliches Besitzthum, sondern erscheint nur im Verleihungsbuche der k. k. Berghauptmannschaft N. . . . . . . Tom. . . . Fol. . . . und auf der Revierkarte der Bergrevier N. . . . . Blatt . . Nr. . . .; es führt den Namen:

„Erich".

Der Besitzer dieses Tagmaßes ist verpflichtet, sich genau nach den Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 zu benehmen, die Gränzen seines Maßes nicht zu überschreiten, insbesonders sich dem nördlich von dem Tagmaße gelegenen Poch- und Waschwerke der Gewerkschaft N. . . . . . . auf die Entfernung von 300 Wiener Klaftern mit keinerlei Waschwerks-Arbeit zu nähern, jeden Grubenbau unter dem aufgeschwemmten Gebirge bei Strafe nach §. 236 des allgemeinen Berggesetzes zu unterlassen, das Tagmaß mindestens auf die vorgeschriebene Weise bauhaft zu erhalten, das gewonnene Gold oder Silber, bei Confiscationsstrafe allmonatlich an das k. k. Einlösungsamt zu N. . . . . . . abzuliefern, der Gemeinde N. . . . .

den Viehauftrieb auf die nicht unmittelbar in Arbeit stehende Fläche zu gestatten, die überarbeiteten Flächen aber sogleich einzuebnen, endlich das Tagmaß vorschriftmäßig zu bezeichnen.

Von der k. k. Berghauptmannschaft am . . . . . . 18 . .

Der Berghauptmann:
N. N.

Anmerkung. Bei Bohnerzen oder Raseneisensteinen müßte es heißen:

Dem Besitzer dieses Tagmaßes ist jedoch nur gestattet, die am Tage aufgedeckten Bohnerze (Raseneisensteine) mittelst Grubenarbeit in das Gebirge zu verfolgen und abzubauen, wogegen hiebei allen in dem allgemeinen Berggesetze für Grubenbaue überhaupt vorgezeichneten Bestimmungen genau nachgekommen werden muß, und die erworbenen Bergbau-Berechtigungen Anderer, in ihrer Ausübung nicht gehindert oder gefährdet werden dürfen.

Uebrigens hat sich der Besitzer des Tagmaßes u. s. w.

Formulare XIII.

Exh.-Nr. . . . . de 18 . .

Bergrevier N. . . . .

(Beispiel)

Hilfsstollens - Concession.

Im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät wird dem N. N. . . . . Bergwerks-Besitzer zu N. . . . . . über dessen Gesuch ddo. . . . . 18 . . Exh.-Nr. . . . 18 . . und die hierüber an Ort und Stelle am . . . . 18 . . vorgenommene Freifahrung in Folge Zulässigkeits-Erkenntniß der k. k. Berghauptmannschaft zu N. . . . . . ddo. . . . . . 18 . . Zahl . . . hiemit die Bewilligung ertheilt,

(Zu seinem eigenen Bergwerke N. . . . . . Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . . einen Hilfsbau auf dem Wiesengrunde, Katastral-Parcelle Nr. . . des N. N. in der Gemeinde N. . . . . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk) N. . . . . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . . . . . an dem in der angeschlossenen Karte bezeichneten Puncte, in der Richtung zwischen St. 1 und St. 2 im Norden, gegen genaue Beobachtung aller Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, zu treiben, welcher Hilfsbau im Verleihungsbuche dem obigen Bergwerke als untrennbarer Bestandtheil zugeschrieben, und auf der Revierskarte, Blatt . . . Nr. . . . vorgemerkt wurde.)

oder: einen selbstständigen Hilfsbau unter die Grubenbaue der Grubenmaße N. . . . . N. . . . . . N. . . . . . :c. :c., sämmtlich in der Bergrevier N. . . . . . gelegen, und im Verleihungsbuche Tom. . . . Pag. . . . eingetragen, anlegen und betreiben zu dürfen.

Der Einbau dieses Hilfsbaues hat in der Wiese des N. N. . . . . . Katastral-Nr. . . . in der Gemeinde N. . . . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk) N. . . . . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . . . . . zu beginnen, und muß von da nach der angeschlossenen Karte zuerst nach der Hauptrichtung St. 1. 2° auf 326 Klafter verstreckt, dann aber mit Seitenbauen unter die hilfsbedürftigen Grubenbaue der Felder N. . . . N. . . . N. . . . . :c., in der Art verörtert werden, daß zuerst mit dem Gesenke N. . . . . . dann mit dem Schachte N. . . . . . und endlich mit dem Abteufen N. . . . . . gelöchert werde.

Der Hilfsstöllner ist verpflichtet, sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Berggesetzes zu benehmen, insbesonders aber

a) vom . . ten . . . . . . 18 . . angefangen, jährlich mindestens 40 Klafter Stollensstrecke, in haltbarer Zimmerung mit 9 Fuß Ortshöhe und 5 Fuß Ortsweite, nebst Trettwerk und Schienen-Förderbahne, endlich mit einem Ansteigen von $1/4$ Decimalzoll pr. Wiener Klafter, auszufahren;

b) nach Erreichung des Punctes B der Karte, die Seitenschläge Nr. 1 und 2 zugleich anzulegen, und jedem derselben auf mindestens 20 Klafter pr. Jahr, bis zu den Puncten Nr. 22 und 46 zu verörtern, sonach aber den Seitenschlag Nr. 3, in gleicher Weise bis zu dem Puncte Nr. 102 zu verstrecken;

c) den Hilfsstollen stets in einem solchen Stande zu erhalten, daß aus den obbenannten hilfsbedürftigen Grubenmaßen die Wässer immer vollständig abfließen, und die Gefälle unbehindert ausgefördert werden können.

Dagegen ist jeder Besitzer der Grubenmaße N. . . . . . N. . . . . . N. . . . . . Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . . für sich und seine Besitznachfolger verpflichtet, dem Hilfsstöllner während des Stollensbetriebes, und bis zum Durchschlage in seinen oberwähnten Grubenbau, einen jährlichen Baubeitrag von . . . . fl., sage: . . . . Gulden, nach erfolgtem Durchschlage aber, einen Hilfszins von jährlichen . . . . fl., sage: . . . . Gulden, auf die Dauer von . . Jahren, und ohne Rücksicht auf die jeweiligen Betriebsverhältnisse zu leisten. Nach Ablauf dieses Zeitraumes hat über das wechselseitige Rechtsverhältniß ein neues Uebereinkommen stattzufinden.

Erfüllt der Hilfsstöllner die unter a) und b) vorgeschriebenen Bedingungen nicht, so erlischt für das betreffende Jahr die Pflicht zur Leistung des Baubeitrages. Unterbleibt die Hilfeleistung sub c) aus Verschulden des Hilfsstöllners, so hat der Hilfszins pro rata der unterbrochenen Hilfe in Abzug zu kommen.

Unter diesen Bedingungen ist gegenwärtige Concession als selbstständiger bücherlicher Besitz, in dem Concessionsbuche Tom. . . . . Pag. . . . im Bergbuche des k. k. Berggerichtes zu N. . . . . . Tom. . . . Pag. . . . eingetragen, und in der Revierskarte, Blatt . . . Nr. . . . vorgemerkt worden.

Von der k. k. Berghauptmannschaft N. . . . . . .

(Datum) . . . .

Der Berghauptmann
N. N.

Formulare XIV.

Bergrevier N. . . . . . .

Exh.-Nr. . . . de . . . .

(Beispiel)

Vereinigte Grubenfeld-Verleihung.

Im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät wird über das Gesuch des Besitzers / der Besitzer der Grubenmaße N. . N. . N. . (Verleihungsbuch Tom. . . . . Pag. . . .) ddo. . . ten . . . . 18 . . Exh.-Nr. . . . 18 . ., in Folge der mit Urkunde ddo. . . . . 18 . . erklärten Beistimmung des Hypothekargläubigers N. N. . . . . eingetragen bei dem Grubenmaße N. . . N. . . Bergbuch Tom. . . Pag. . . . in Gemäßheit der bergbehördlichen Erhebungen und des hierüber an Ort und Stelle unter . . ten . . . . 18 . . Exh.-Nr. . . . 18 . . aufgenommenen Freifahrungs-Protokolles, endlich in Folge des rechtskräftigen Erkenntnisses der k. k. Berghauptmannschaft N. . . . . . vom . . ten . . . . . . 18 . . Zahl . . hiemit die Bewilligung ertheilt, daß die Grubenmaße N. . . N. . . N. . . (Verleihungsbuch Tom. . . Pag. . .) nebst der zu dem Maße N. . . gehörigen Ueberschar-Nr. . . . (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . .) zusammen mit dem Flächeninhalte von . . □Klaftern, ein vereintes Grubenfeld, nach Weisung des §. 112 des allgemeinen Berggesetzes, mit einem Haupteinbaue, unter dem Namen:

„**Vereinigt-Gut-Glück-Grubenfeld**"

bilden.

Dieses Grubenfeld, in der Bergrevier N. . . . . Gegend N. . . . . Gemeinde N. . . . . Bezirk 2c. N. . . . . Kreis 2c. N. . . . . des Kronlandes N. . . . . . gelegen, hat aus den obenangeführten Grubenmaßen und Ueberscharen N. . . . N. . . . N. . . , und Nr. . . verliehen mit den Verleihungsurkunden ddo. . . . . 18 . . Exh.-Nr. . . 18 . . ddo. 2c. 2c., zu bestehen, und als Haupteinbau, womit das ganze Grubenfeld nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes bauhaft zu erhalten seyn wird, der in dem Grubenmaße N. . . . . . befindliche Haupt-Grubenbau N. . . . . Schacht (Stollen) zu gelten.

Die Lage und Gränzen dieses vereinigten Grubenfeldes zeigt die beigeheftete Lagerungskarte.

Die gegenwärtige Vereinigungsbewilligung wird jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. daß alle im Vorstehenden benannten Grubenmaße, sammt allem in dem Bergbuche als Bestandtheil derselben eingetragenen liegenden Zugehör, mit allen darauf haftenden Lasten, daselbst gelöscht;

2. daß dieses vereinigte Grubenfeld als selbstständiger Besitz mit Uebertragung aller mit dem gelöschten Besitzstande vereinigten Bestandtheile und allen darauf haftenden Lasten, und diese zwar in folgender Ordnung:

. . . .

. . . .

. . . .

3. als Besitzer des Ganzen aber

N. N., Kaufmann in N. mit $1/3$

N. N., " " " " $2/3$

bergbücherlich eingetragen;

4. dagegen die Gruben- und Ueberscharmaße, welche dieses Grubenfeld nunmehr bilden, in ihrer ursprünglich verliehenen Form und Lagerung aufrecht erhalten werden.

Den Besitzern dieses vereinigten Grubenfeldes obliegt die genaue Befolgung der Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes, der bereitwillige Vollzug aller Anordnungen der vorgesetzten Bergbehörden, die richtige Leistung der gesetzlichen Bergwerks-Abgaben, wogegen denselben auch die Ausübung aller, nach obigem Gesetze mit der Grubenmaßen-Verleihung verbundenen Rechte zusteht.

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . . am . . . . 18 . .

Der Berghauptmann

N. N.

Gewerkenbuch

des Amtsdistrictes der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . .

Pag. 1

Segen Gottes Gewerkschaft.

Laut Vertrag ddo. . . . . 18 . . genehmiget unter Exh.-Nr. . . . de 18 . .

(Urkundenbuch Tom. . . . Nr. . . .)

Eigenthumsstand.

Grubenmaß N. . . . . Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . .
" " . . . . " " . . . " . . .
mit den damit vereinigten 2 Pochwerken (60 Eisen=), 3 Waschwerken,
1 Krumofen, 1 Halbhochofen, 1 Treibherd, 1 Arbeiter=Wohnhaus,
12 Joch Grundstücken ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

sämmtlich in der Bergrevier N. . . . . Gemeinde N. . . . . Bezirk (Stuhlrichteramts=Bezirk) N. . . . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . . .

Direction.

N. N., wohnhaft in N., Vorstand.
N. N., " " " Mitglied,
N. N., " " " "
Gewählt laut Exh.-Nr. . . . 18 . .
Die Vollmacht im Urkundenbuche Tom. . . . Pag. . . . hinterlegt.

Kuxen- und Gewerkenstand.

Kuxe	Kuxtheile	Name des Mitgewerken	Bevollmächtigte	Pag. 2. Anmerkung
I.	—	N. N., Töpfermeister in N.		Exh.-Nr. . . . 18 . .
II.	—	N. N., Sattlermeister in N.	N. N., Bergschreiber in N.	Exh.-Nr. . . . 18 . .
III.	—			
IV.	—			
V.	1. $\frac{18}{100}$	N. N., Häusler in N.		
	2. $\frac{42}{100}$	N. N., Kaufmann in N.		
	3. $\frac{40}{100}$	N. N., Magistratsrath in N. . . .	N. N., Schullehrer in N.	Exh.-Nr. . . . 18 . .
I.	1. $\frac{60}{100}$	N. N., Zimmermeister in N.		Exh.-Nr. . . . 18 . .
	2. $\frac{40}{100}$	N. N., Maurermeister in N.		

Formulare XVI.

Kur-Schein.

Womit von der k. k. Berghauptmannschaft zu N . . . . bestätiget wird, daß N. N., Zimmermeister zu N . . . . in dem Gewerkenbuche Tom. . . . Pag. . . . . bei der Segen Gottes Gewerkschaft, welche dermalen in XXXV Kuxe getheilt ist, bei dem Kuxe Nr. X als Mitgewerke eingetragen sei, laut Exh.-Nr. . . . . de 18 . . . . (oder bei dem Kuxe Nr. X mit $^{60}/_{100}$ desselben ꝛc. ꝛc.).

Die Rechte und Pflichten des Kux-Inhabers sind nach den Vorschriften der §§. 138—167 des allgemeinen Berggesetzes, und nach dem Zusatz-Statute der Gewerkschaft von . . . . 18 . . . . genehmiget, von der k. k. Berghauptmannschaft unter Z. . . . . 18 . . . und im Urkundenbuche Tom . . . Nr. . . . . hinterlegt, zu beurtheilen.

N . . . . am . . . . 18 . .

Der Berghauptmann
N. N.

Laut Exh.-Nr. . . 18 . . umschrieben auf N. N., Schneidermeister in N . .

Der Berghauptmann
N. N.

Fö
Fa

Dampf=

Bed

Formulare XVIII.

Amtsdistrict der k. k. Berghauptmannschaft N. . . . .

Ausweis

über die Bergwerks = Production im Verwaltungs= jahre 18 . .

Formulare XVIII.

Amtsdistrict der k. k. Berghauptmannschaft N. . . . .

Aus-

über die Bergwerks-Production

Nr.	Name der Bergrevier	Gold				Silber				Kupfer			
		Mineral		Metall		Mineral		Metall		Mineral		Metall	
		Aerarial-	Privat-	Aerarial-	Privat-	Aerarial-	Privat-	Aerarial-	Privat-	Aerarial-	Privat-	Aerarial-	Privat-
		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.

Anmerkung. In der Colonne „Mineral" sind jedesmal nur jene Erze, dischen Hüttenwerken zur Metall- oder sonstigen verkäuflichen u. dgl. im Handel, oder zur Ausfuhr in das Ausland kommen.

w e i s

im Verwaltungsjahre 18 . .

Schwarz-kohle		Braun-kohle					Anmerkung zur Angabe der Durchschnitts-preise
Aerarial-	Privat-	Aerarial-	Privat-				
Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.				

Schliche u. dgl. anzusetzen, welche nicht bei dem eigenen oder bei anderen inlän-
Produkten-Ausbringung in Verwendung — daher entweder als Erze, Schliche

Bruderladen-Vormerkbuch

im Amtsbezirke der k. k. Berghauptmannschaft zu N . . . .

Pag. 1

Werks=Complex N . . . . zu N . . . .

(Verleihungsbuch Tom . . . . Pag. . . . .)

Errichtet in Gemäßheit der unter Z. . . . . 18 . . genehmigten, im Urkundenbuche Tom. . . . . Nr. . . . . hinterlegten Statuten ddo. . . . 18 . . . .

Verantwortlicher Verwalter:

Laut Exh. Nr. . . . . . 18 . . . . N. N., Schichtmeister zu N . . . .

Laut Exh.-Nr. . . . . . 18 . . . . N. N., Hüttenverwalter zu N . . .

ꝛc. ꝛc.

Vermögensstand.

			Nominal=Capital.
Exh.-Nr. . . 18 .	In Staats=Obligationen	à 4%	fl. . . . . . —
	" "	à 4½%	" . . . . . "
	" "	à 5%	" . . . . . "
	In Privat=Obligationen	à 4%	" . . . . . "
	unter Pupillar=Sicherstellung	à 5%	" . . . . . "
	In Barem veränderlich	. . . . . fl. bis	fl. . . . . . .

Exh.-Nr. . . . . 18 . . die 4% Staats=Obligation pr. . . . fl. . . . . zum Ankaufe eines Bruderhauses für arme sieche Arbeiter verwendet (im Grundbuche des Bezirkes ꝛc. ꝛc. . . . Amtes, Tom. . . . . Pag. . . . . auf Namen obiger Bruderlade umschrieben)

u. s. w.

Formulare XX.

Maßen-Kataster

im Amtsdistricte der k. k. Berghauptmannschaft zu . .

Maßen-

im Amtsdistricte der k. k.

A. Bergrevier N. . . . . im Bezirke (Stuhlrichteramts-Bezirke)

Fortlaufende Zahl	Name des Bergbau-Objectes	Ortslage			Name des Besitzers
		Gemeinde	Bezirk 2c.	Kreis	
1	Elias-Zeche mit 4 Grubenmaßen, nach §. 42, a. B. G., und 2 Ueberscharen à 5500 □Klaftern, und à 7044 □Klaftern	N.	N.	N.	N. N., Hausbesitzer, wohnhaft in der Stadt Nr. . . . H.Nr.
2	Erich Tagmaß mit 18.620 □Klaftern	N.	N.	N.	N. N., Häusler im Dorfe N., Gemeinde N. 2c.

B. Bergrevier N. . . . . im Bezirke (wie oben)

Fortlaufende Zahl	Name des Bergbau-Objectes	Gemeinde	Bezirk 2c.	Kreis	Name des Besitzers
1	Friedrich-Stollen mit 20 Grubenmaßen à 56^0 Breite, 21^0 Höhe } ewige Gänge; 2 Ueberscharen à 56^0 Breite, 3^0 Höhe und 15^0 Breite, 10^0 Höhe } ewige Gänge	N.	N.	N.	N. N., Gutsbebesitzer, wohnhaft in N. zu $^1/_6$; N. N., Hausbesitzer in N. zu $^2/_6$; N. N., Arztens-Gattin in N. zu $^3/_6$

C. Bergrevier N. . . . . im Bezirke (wie oben)

Fortlaufende Zahl	Name des Bergbau-Objectes	Gemeinde	Bezirk 2c.	Kreis	Name des Besitzers
1	Samson-Grubenfeld Längenmaß	N.	N.	N.	Gewerkschaft N. Gewerkenbuch Tom... Pag...

u. s. w.

Kataster

Berghauptmannschaft zu . . . . . .

N. . . . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . . .

Name des Bevollmächtigten	Abgabepflichtiger Flächeninhalt in Wr. □Klaftern	Ganzjährige Maßengebühr fl.	Ganzjährige Maßengebühr kr.	Anmerkung
—	62.720	30	—	
—	18.620	3	29½	

N. . . . . Kreis (wie oben) N. . . . .

Name des Bevollmächtigten	Abgabepflichtiger Flächeninhalt in Wr. □Klaftern	fl.	kr.	Anmerkung
N. N., Oberhuttmann zu N., Haus-Nr. . . .	23.838	12	12	

N. . . . . Kreis (wie oben) N. . . . .

Name des Bevollmächtigten	Abgabepflichtiger Flächeninhalt in Wr. □Klaftern	fl.	kr.	Anmerkung
N. N., Schichtmeister zu N.	12.544	6	—	

Bergrevier N . .

Frohn-Fassion.

Mit welcher wahrheitsgetreu einbekannt wird, daß bei dem laut Frohnbuch Tom. . . . Pag. . . . vorgeschriebenen Bergwerks-Entitäten im . . ten Militär-Quartale 18 . .

(z. B. 25.860 Centner Schwarzkohle gefördert, und hievon 1220 Centner zur Feuerung bei der Wasserheb-Dampfmaschine am eigenen Schachte N . verwendet worden seien.

Verschleiß-Mittelpreis an der Grube . . . kr. pr. Wr. Ctr.)

(oder 36.000 Ctr. $\frac{\text{N. Erze}}{\text{Eisensteine}}$ gefördert wurden, welche an die Hütte N. N. abzugeben bestimmt sind,

oder welche zum Verkaufe in das Ausland bestimmt sind,

Verkaufspreis an der Grube . . kr. pr. Wr. Ctr.)

(oder bei der Hütte N . . .

12.600 Ctr. Roheisen erzeugt wurden } Verkaufspreis an der Hütte
1200 „ Blei „ „ } fl. kr. pr. Wr. Ctr.).

N. . . am . . . . 18 . .

N. N.
Werksbesitzer,
oder
Bevollmächtigter des —
oder der Werksbesitzer N. N. rc.

Formulare XXII.

1. Seite.

Frohnbuch

der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . . .

Pag. . . .

Zum Erlage der Frohnfassion = Verpflichteter.

N. N., Bergwerks=Eigenthümer, wohnhaft zu N. . . . . . .

oder

Laut Vollmacht ddo. . . . . 18 . .

Exh.-Nr. . . . . . 18 . .

N. N., Obersteiger, wohnhaft zu N. . . . . . .

Montanistischer Besitzstand.

Verleihungs= Vormerkbuch		Bergwerks=Besitz	Besitzer	Anmerkung
Tom.	Pag.			
I.	16	Grubenmaß Eduard	N. N., Kaufmann in N.	
I.	28	1/5 bei der Doppelmaß Johann Nr. . . .		
II.	76	Grubenmaß Joseph		
II.	76	Blei=Flammofen N. N. zu N.		

Frohnfassions=

Für das		Datum und Nummer der Fassion			Zur Frohnabgabe gehö=zeugte	
Jahr	Quartal	Monat	Tag	Exh.-Nr.	Gattung	Menge: Mark oder Ctr.
		18 . .				
18 . .	I.	Februar	6	216	Blei	122 Ctr.
	II.	Mai	8	603	"	150 "
					oder	
	I.	Februar	6	216	Steinkohlen	36.200 Ctr.

Erlag.

rige gewonnene oder erProdukte				Hiefür bemessener Frohnbetrag			Anmerkung
Preis à Mark oder à Ctr.		Werth		Percente der Production	Betrag		
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
15	.	1830	.	3 Percente	54	54	
12	.	1800	.	3 Percente	54	.	
—	10	6033	20	5 Percente	301	40	

Frohnzahlungs - Auftrag.

N. N., Schichtmeister zu N., hat für die im Frohnbuche Tom. . . . . Pag. . . . eingetragenen Bergwerks-Besitzungen, gemäß der für das . . te Quartal 18 . . sub Exh.-Nr. . . . . . 18 . . erlegten Frohnfassion von

N. N. Centner Steinkohlen a/c . . kr., im Werthe von . . . . fl. . . kr.,

N. Percente, d. i. . . . . fl. . . kr.

Mit Worten: . . . . Gulden . . . . Kreuzer, bis zum . . ten . . . . 18 . . bei der N. N. Casse zu N. als landesfürstliche Bergwerks-Frohne bar zu erlegen, widrigens die gesetzlichen Zwangsmittel gegen den Werksbesitzer eintreten.

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu N. . . . . am . . . . 18 . .

Der Berghauptmann

N. N.

Uebersicht

der Bergwerks-Abgaben im Amtsdistricte der k. k. Berghauptmannschaft zu N. . . . vom Verwaltungsjahre 18 . .

Formulare XXIV.

Ueber-

der Bergwerks-Abgaben im Amtsdistricte der k. k. Berg-

Bergrevier	Maßengebühren								
	Grubenmaßen								
	à 12.544 □°			à 1176 □°			à — — —		
	Zahl	Betrag		Zahl	Betrag		Zahl	Betrag	
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
N. N.									
N. N.									
N. N.									
N. N.									
ꝛc. ꝛc. ꝛc.									

1. Seite.

sicht

hauptmannschaft zu N. . . . vom Verwaltungsjahre 18 .

für								Gesammt-Betrag		Hierauf laut Ausweis im Rückstande	
Ueberscharen				Tagmaßen							
Zahl	Gesammtfläche □°	Betrag		Zahl	Gesammtfläche □°	Betrag					
		fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Frohn=

Bergrevier	Gold				Silber				Kupfer			
	Mineral		Metall		Mineral		Metall		Mineral		Metall	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
N. N.												
N. N.												
N. N.												
N. N.												
ꝛc. ꝛc. ꝛc.												

*) Die Anzahl der Colonnen hat sich nach den Gattungen der vorge=

2. Seite.

Gebühren *)

Blei				Quecksilber				Gesammtbetrag		Hierauf laut Ausweis im Rückstande	
Mineral		Metall		Mineral		Metall					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

kommenen Mineralien oder Rohprodukte zu richten.

Zu Formulare XXIV.

Ausweis

über die im Verwaltungsjahre 18 . . im Amtsbezirke der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . . . im Rückstande verbliebenen Maßen und Frohngebühren.

Bergrevier	Name des Rückständigen	Rückstand an Maßengeld		Rückstand an Frohngebühr		Anmerkung
		fl.	kr.	fl.	kr.	
N. N.	N. N., Kaufmann zu N.	.	.	.	.	Ist in Concurs verfallen und steht in Verhandlung.
N.	N.	.	.	.	.	Ist die Execution noch im Zuge.
N.	N.	.	.	.	.	Wegen gänzlicher Verarmung nach erfolgloser Execution uneinbringlich.

Straf-Protokoll

über den Amtsbezirk der k. k. Berghauptmannschaft zu .....

Jahr	Monat	Tag	Exh.-Nr.	Name des Bestraften	Ursache	Strafbetrag		Ueberwiesen an	Eingezahlt laut	Anmerkung
						fl.	kr.			
								Die Bruderlade N.	Exh.-Nr. . . de 18 . .	Verleihungsbuch Tom. . . . Fol. . . .
								Den Revier-Ausschuß	Exh.-Nr. . . de 18 . .	Freischurfbuch Tom. . . . Fol. . . .

Vollzugs-Vorschriften zu dem mit Allerhöchstem Patente vom 23. Mai 1854 erlassenen allgemeinen österreichischen Berggesetze

Wien 1854